J. pract. 326.

Versuch
einer Darstellung
des
Westphälischen
Civil-Processes
in Formeln,
nebst dem Verfahren
bei
der Ehescheidung.

Von

Wilh. Wöhler und Wilh. Engelhard,
Advokaten bei dem königlichen Staatsrathe.

Erster Theil.

Hannover,
bei den Gebrüdern Hahn.
1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Dem deutschen practischen Juristen, sey er Richter oder Sachwalter, muß es schwer fallen, der alten ihm geläufig gewordenen Formen sich zu entwöhnen, noch schwerer aber bei dem immerwährenden Kreislauf seiner oft sehr überhäuften Geschäfte in den Geist der neuern sanctionirten Formen einzudringen und aus den einzigen Quellen, der französischen Proceßordnung und den darüber bis hierher nur in französischer Sprache erschienenen Commentaren, einiges Licht über die von der bisherigen so sehr verschiedene Verfahrungsart im Processe sich zu verschaffen. Selbst Mangel an

Sprachkenntniß ist bei manchem ein nicht zu beseitigendes Hinderniß.

Unser Beruf brachte es mit sich, alle die Zeit, die wir unsern Geschäften entziehen konnten, zunächst auf das Studium des neueren Gesetzbuchs und dann auf das des westphälischen Processes zu verwenden, und wir glauben uns den Beifall des juristischen Publicums zu erwerben, wenn wir die Resultate unserer Bemühungen, in Hinsicht des letztern, demselben als Leitfaden in ihren künftigen Berufsarbeiten in die Hände geben.

Daß wir nichts Vollkommenes liefern konnten, ergibt sich leicht. Wir selbst haben den neuen Proceß noch nicht practisch geübt, und durften daneben auch nicht säumen, wenn nicht unsere Arbeit ihres Zwecks, schon im Anfang des Märzes in

den Händen des Publicums zu seyn, verfehlen sollte. Als Quellen haben wir unter andern hauptsächlich benutzt:

Lepage nouveau style de la procédure. Paris chez Raquart. 1807.

Delaporte formulaire du Code de procédure civile ou modèles des differents acts de procédure d'apres ce nouveau Code.

und sie sind unsere Gewährsmänner. Findet unser Bemühen Beifall, so werden wir nicht nur in der Folge die Fortsetzung der Westphälischen Proceßordnung in eben der Art bearbeiten, sondern auch einen Commentar über dieselbe, mit Beziehung auf das jetzige Werkchen liefern. Dies und das erleichterte Auffinden ist die Ursache, weshalb wir an die Artikelfolge der

Westphälischen Proceßordnung uns so viel möglich binden zu müssen glaubten.

Um eine nachsichtige Beurtheilung bitten wir um so mehr, da niemand so sehr als wir selbst von der Unvollkommenheit unserer Arbeit überzeugt seyn kann.

Cassel, am 11ten Jan. 1809.

Wöhler. Engelhard.

Inhalts=Verzeichniß.

Seite

Erstes Buch.

Erster Titel. Von den Vorladungen . 1

Zweiter Titel. Von Bestellung der Anwälte und von den Vertheidigungsschriften 4

Dritter Titel. Von der Mittheilung an die königlichen Procuratoren . . . 12

Vierter Titel. Von den öffentlichen Gerichtssitzungen und öffentlichen Verhandlungen 13

Fünfter Titel. Von der weitern Berathschlagung und dem schriftlichen Verfahren 23

Sechster Titel. Von den Erkenntnissen . 32

Siebenter Titel. Von den im Fall des Ungehorsams ertheilten Erkenntnissen und von der Opposition 38

Achter Titel. Von den Einreden . . 49

Neunter Titel. Verfahren bei der Beweisführung über die Aechtheit oder Unächtheit von Privat=Urkunden . . . 63

Seite

Zehnter Titel. Von der beiläufig in einem Rechtsstreite vorkommenden Behauptung der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde . 70

Eilfter Titel. Von den Zeugenverhören . 99

Zwölfter Titel. Von dem Augenscheine an Ort und Stelle 121

Dreizehnter Titel. Von dem Gutachten der Sachverständigen 127

Vierzehnter Titel. Von der mündlichen Vernehmung der Partheien über Thatsachen und Artikel 142

Funfzehnter Titel. Von Nebenpuncten, welche im Processe vorkommen . . . 153

Sechszehnter Titel. Von der Veränderung des Zustandes der Partheien und der Bestellung eines neuen Anwalts . . 164

Siebenzehnter Titel. Von der Mißbilligung der Handlungen des Anwalts . 166

Achtzehnter Titel. Von der Bestimmung der Competenz zwischen mehreren Gerichten 168

Neunzehnter Titel. Von der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft 170

Zwanzigster Titel. Von der Verwerfung einzelner Richter 174

Seite

Ein und zwanzigster Titel. Von der Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens . . 180

Zwei und zwanzigster Titel. Vom Abstande von dem Processe 181

Drei und zwanzigster Titel. Von summarischen Sachen 182

Zweites Buch.

Einziger Titel. Von der Appellation und der darauf folgenden Instruction . . 193

Drittes Buch.

Von den Friedensgerichten.

Erster Titel. Von den Vorladungen . 197

Zweiter Titel. Von den öffentlichen Gerichtssitzungen der Friedensrichter und dem Erscheinen der Partheien 201

Dritter Titel. Von den Erkenntnissen im Falle des Ungehorsams (Contumacialerkenntnissen) und der Opposition . . 205

Vierter Titel. Von den Erkenntnissen über possessorische Klagen 212

Fünfter und Sechster Titel . . . 213

Siebenter und Achter Titel . . 215

Neunter Titel. Von der Recusation der Friedensrichter 215

Seite

Ehescheidungs-Proceß.

Napoleons Gesetzbuch.

Zweites Capitel. Von der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache

Erster Abschnitt. Von der Form der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache 218

Drittes Capitel. Von der Ehescheidung wegen wechselseitiger Einwilligung . . 241

Einige Bemerkungen, veranlaßt durch die Formeln des Herrn Präsidenten von Strombeck 248

Formeln zur westphälischen bürgerlichen Proceßordnung.

Erstes Buch.

Erster Titel.

Von den Vorladungen.

Die erste Handlung, wodurch ein gerichtliches Verfahren zwischen streitenden Theilen vorbereitet wird, ist, da der Versuch der Güte nicht aufgenommen wurde, die in Gemäsheit des 5ten Art. der W. P. O. abzufassende Klage und Vorladung.

Formel. *)

Art. 6.

Klage
des Kaufmann A. zu Frankfurt a. M.
wider
den Director B. zu Cassel, Dep. der Fulde,
wegen Waarenschuld von
Funfzehntausend Franken.

Der Kaufmann A. zu Frankfurt a. M. verkaufte dem Hrn Director B. zu Cassel, Dep. der Fulde, welcher keines Patents bedarf, eine Ohm Rheinwein für Eintausend fünfhundert Franken, am zehnten Januar Eintausend achthundert und acht zahlbar. Da nun nach dem 1650sten Art. des C. N. der Käufer zu Bezahlung des Kaufgeldes in der verabredeten Frist verbunden ist; der genannte Hr Director B. aber, der zur Verfallzeit geschehenen Anmahnung ungeachtet, seiner Verbindlichkeit kein Genüge geleistet hat; so fordert ihn der Kaufmann A. vor das Districtstribunal zu Cassel, um vor

*) Auch die äußere Form dürfte wohl nach dieser und den folgenden Formeln eingerichtet werden. Es hatte bisher viel unbequemes, das Rubrum der Sache gerade an den unpassendsten Stellen zu suchen.

demselben binnen gesetzlicher Frist seine etwanigen Einreden vorzubringen und sodann oder im Fall des Zurückbleibens, auf einseitigen Antrag, aussprechen zu hören: daß er schuldig sey, die erwähnte Summe von Eintausend fünfhundert Franken nebst den Verzugszinsen vom zehnten Januar Eintausend achthundert und acht an, binnen vierwöchiger Frist bei Vermeidung der Execution zu bezahlen, und ihm alle Kosten zu erstatten.

Der Kaufmann A. hat den Herrn S., Anwalt bei dem Districtstribunale zu Cassel, zu seinem Anwalte bestellt, und erwartet, wie Hr B. binnen der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen (Art. 22.) ebenwohl einen Anwalt bestellen werde.

(unterzeichnet) S., Procurator.

Unmittelbar hierunter auf dasselbe Blatt kommt die Vorladungsurkunde nach folgender Formel: Art. 7.

Im Jahre Eintausend achthundert und acht, den dritten des Monats April, habe ich unterzeichneter Georg Friedrich Z., bestellter Gerichtsbote bei dem Districtstribunale zu Cassel, Dep. der Fulde, wohnhaft in der Elisabether Straße Nro. vierhundert und

funfzig, dem Herrn Director B., welcher keiner Patentsteuer unterworfen ist, wohnhaft hierselbst in der Johannesstraße Nro. zweihundert sieben und funfzig, wo ich ihn in Person antraf, vorstehende Klage des Hrn Kaufmanns A. zu Frankfurt a. M. in der Urschrift vorgezeigt, und, damit er sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne, eine Abschrift davon, so wie von dieser Vorladungsurkunde ihm zurückgelassen, auch zugleich die Unterzeichnung des Originals von ihm verlangt, welche er dem gemäß gehörig vollzog.

Georg Friedrich Z.

Art. 17. Die Kosten dieser Ladung sind rc.

Zweiter Titel.

Von Bestellung der Anwälte und von den Vertheidigungsschriften (Exception und Replik.)

Art. 27. Wenn auf solche Art jemand vor Gericht geladen worden ist; so ist er zunächst verbunden, während einer Frist von 14 Tagen,
Art. 33. vom Tage der Ladung angerechnet, einen Anwalt zu bestellen, und daß dies geschehen,

dem Kläger bekannt zu machen. Er kann dies entweder durch einen besondern Act, oder aber auch jetzt schon zugleich mit seiner Vertheidigungsschrift (Art. 35.) bewirken.

Formel für den ersten Fall.

Herr T., Anwalt bei dem Districtstribunale zu Cassel, macht dem Hrn. S., Anwalt bei demselben Tribunale, mittelst gerichtlicher Insinuation dieses, damit er sich nicht mit der Unwissenheit entschuldige, bekannt, daß er die Abschrift der Klage und Ladung des Hrn Kaufmanns A. zu Frankfurt a. M. wider den Hrn Director B., wegen angeblicher Waarenschuld von Eintausend fünfhundert Franken empfangen hat, daß er von letzterm zum Anwalt bestellt ist, und dessen Sache vertheidigen wird.

(unterzeichnet) T.

Unmittelbar hierunter setzt der Gerichtsdiener folgende Bescheinigung:

Vorstehender Act ist dem Hrn. S., Anwalt bei dem Tribunal zu Cassel, durch mich, unterzeichneten geschwornen Gerichtsboten, mittelst Einhändigung der Copie an ihn selbst (an dessen Schreiber rc.) in seiner

Wohnung, gehörig kund gemacht worden. Cassel, am zwölften April Eintausend achthundert und acht.

(Kosten.) Georg Friedrich Z.,
geschworner Gerichtsbote.

Art. 35. Will der Beklagte schon binnen den ersten 14 Tagen, nach geschehener Insinuation der Klage, sich vertheidigen; so kann in dieser Vertheidigungsschrift zugleich der Anwalt bestellt werden. Ist dies nicht der Fall, und will er jedoch seine Einreden schriftlich vorbringen; so muß, nachdem binnen den ersten 14 Tagen seit geschehener Insinuation der Klage der Anwalt bestellt ist, binnen den nächstfolgenden 14 Tagen, vom Tage dieser Bestellung des Anwalts an, die Vertheidigungsschrift dem Anwalte des Klägers insinuirt werden.

Formel einer Vertheidigungsschrift, worin eine exceptio litis ingressum impediens vorgebracht wird. (Art. 118.)

Vertheidigung
des Herrn Director B. zu Cassel, Dep. der Fulde,

wider
den Herrn Kaufmann A. zu Frankfurt a. M.
wegen angeblicher Waarenschuld von Eintausend fünfhundert Franken.

Herr Director B. zu Cassel, Dep. der Fulde, erwidert auf die vom Hrn Kaufmann A. zu Frankfurt a. M. gegen ihn gerichtete und am dritten April Eintausend acht hundert und acht ihm insinuirte Klage, daß Hr A., als ein im Königreiche Westphalen nicht mit liegenden Gütern angesessener Ausländer, schuldig ist, gute und annehmbare Sicherheit für Kosten und Widerklage zu stellen, und daß, bis dies geschehen seyn wird, seine Klage verworfen werden muß. (Art. 118.)

(unterzeichnet) T., Anwalt.

Vorstehende Verhandlung ist dem Hrn S., Anwalt bei dem Districtstribunale zu Cassel, durch mich unterzeichneten Gerichtsboten mittelst Einhändigung der Abschrift an ihn selbst in seiner Wohnung insinuirt worden. Cassel, am zwanzigsten April Eintausend achthundert und acht.

(Kosten.) Georg Friedrich Z.,
geschworner Gerichtsbote.

Art. 38. Will der Kläger auf die Vertheidigungsschrift des Beklagten antworten, wozu er nicht verbunden ist, *) so muß dies binnen 14 Tagen, vom Tage der Insinuation der Vertheidigungsschrift an, geschehen.

Formel hierzu:

Antwort
des Hrn Kaufmanns A. zu Frankfurt a. M.
wider
den Hrn Director B. zu Cassel, Dep. der Fulde,
wegen einer Waarenschuld
von Eintausend fünfhundert Franken.

Hr Kaufmann A. zu Frankfurt a. M. antwortet auf die ihm am drei und zwanzigsten April insinuirte Vertheidigungsschrift des Hrn Directors B. zu Cassel, Depart. der Fulde, daß er mit demselben in der Qualilät eines Kaufmanns gehandelt hat, und daß nach dem 118ten Art. der Proceßordnung in Handelssachen keine Caution geleistet zu werden braucht. Es hätte deshalb Hr Director B. in der Hauptsache sich ein-

*) Lepage nouveau style de la procédure, pag. 69.

lassen müssen und er ist, da er dies ohne Grund nicht gethan, zum Ersatz alles Schadens und aller dadurch verursachten Kosten verbunden. Auf beides wird concludirt.

(unterzeichnet) T., Anwalt.

Die Insinuation geschieht auf eben die Art mutatis mutandis, wie bei der Vertheidigungsschrift.

Nach diesen Verhandlungen, die jedoch, wie schon bemerkt ist, die Klage und Ladung ausgenommen, nicht absolut nothwendig sind, indem der Beklagte, ohne zu excipiren, und der Kläger, ohne zu repliciren, sofort die mündliche Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung auswirken kann, ist die Sache zum Plaidiren geeignet.

Es muß zu dem Ende, wie die Uebersetzung der Westphälischen Proceßordnung sich ausdrückt, ein schriftliches Gesuch von der Parthei, welcher am meisten daran gelegen ist, eingereicht werden. Dies schriftliche Gesuch besteht nicht etwa in einer förmlichen Bittschrift, sondern nur in einem Zettel, welcher im französischen und so auch im Original-Text der Westphälischen Proceßordnung Placet genannt wird. Es enthält das- Art. 42.

selbe nichts, als die Nahmen der Partheien und ihrer Anwälte, so wie den Gegenstand der Sache, und wird dem Präsidenten des Tribunals eingehändigt. Er sammelt und numerirt sie nach der Zeitfolge, in der sie ihm überreicht werden, und nach dieser Ordnung werden die Sachen, wenn nicht besonders dringende Fälle eintreten, auf Befehl des Präsidenten durch den Gerichtsboten in der öffentlichen Gerichtssitzung aufgerufen. Kommt nicht an alle Sachen, welche zu einem Tage sich gemeldet haben, die Reihe; so wird in der folgenden Sitzung mit der Nummer, bei der in der vorhergehenden aufgehört wurde, wieder der Anfang gemacht. *)

Formel eines Placet.

Sache des Hrn A., Kaufmanns zu Frankfurt a. M., Klägers

gegen

den Hrn Director B. zu Cassel, Beklagten.

Anwälte Herren { S. / T. }

wegen Schuld aus einem Kaufcontract, wogegen der Beklagte die Einrede der Si-

---

*) Lepage, pag. 80 und 81.

cherstellung für Kosten und Widerklage einwendet.

Die Ladung zur öffentlichen Gerichtssitzung geschieht durch Insinuation eines Acts von Anwalt zu Anwalt, welchen die Franzosen avenir nennen. Art. 43.

Formel:

Hr. S., Anwalt bei dem Tribunal zu Cassel und des Hrn Directors B. daselbst, macht dem Hrn T., Anwalt bei demselben Tribunale und des Hrn Kaufmann A. zu Frankfurt a. M., bekannt, daß er die Sache der genannten Partheien am acht und zwanzigsten April dieses Jahrs zur öffentlichen Audienz bringen wird, und ladet ihn deshalb ein, an diesem Tage zu erscheinen und seiner Parthei Rechte zu wahren, widrigenfalls er auf ein Contumacialurtheil gegen ihn antragen wird.

(unterzeichnet) S., Anwalt.

Mittelst Einhändigung der Copie dem Hrn Anwalt T. insinuirt. Cassel, am zwanzigsten April Eintausend achthundert und acht.

(Kosten.) Georg Friedrich Z., geschworner Gerichtsbote.

Dritter Titel.

Von der Mittheilung an die Königlichen Procuratoren.

Art. 44. Die Mittheilung der Actenstücke an den Königl. Procurator, da, wo solche nöthig ist, geschieht ohne alle Formalität entweder unmittelbar an ihn selbst, oder durch den Weg der Greffe, von welcher er sie empfängt. Hat einer der Anwälte seine Actenstücke auf eine oder die andere Art dem Königl. Procurator mitgetheilt, der andere aber bleibt damit zurück; so fordert ihn der erste in folgender Formel zur Erfüllung seiner Pflicht auf:

In Sachen des — Klägers wider den — Beklagten wird Hr — als Anwalt des letztern aufgefordert, seine Actenstücke binnen zwei Tagen an den Königl. Procurator abzugeben, so wie es diesseits schon geschehen ist, oder aber zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Zeit, der Kläger die Sache ohne weiteres zur öffentlichen Audienz bringen werde.

unterzeichnet (—) Anwalt.

Die Insinuation dieser Aufforderung geschieht wie gewöhnlich durch einen Gerichtsboten. *)

Vierter Titel.

Von den öffentlichen Gerichtssitzungen (Audienzen) und den öffentlichen Verhandlungen rc.

Die mündlichen Verhandlungen in öffentlicher Gerichtssitzung, das Plaidiren, geschieht auf folgende Art: Art. 46.

Der Kläger oder dessen Anwalt tritt, wenn die Sache aufgerufen ist, zuerst auf, und redet etwa in folgenden Worten:

Ich vertrete in dieser Sache den Hrn A., Kaufmann zu Frankfurt a. M., Kläger, wider den Hrn. Director B. zu Cassel, Departement der Fulde, Beklagten, und bitte, letztern zu verurtheilen: daß er schuldig sey, mir Eintausend fünfhundert Fr. für eine ihm gelieferte Ohm Rheinwein, so wie die Interessen vom zehnten Januar Eintausend achthundert und acht an, als dem Tage der zur Verfallzeit geschehenen Anmahnung, und

---

*) Lepage nouveau style de procédure, pag. 77.

alle Proceßkosten zu bezahlen, wegen folgender Thatsachen und Rechtsgründe ꝛc. — (Diese werden nun ausgeführt.)

Der Beklagte bringt hierauf seine Einwendungen auf eben die Art vor, wie der Kläger die Klage, *) und das Gericht spricht alsdann ein Urthel. **) Ueber diese Verhandlungen führt der Greffier ein Protocoll (feuille d'audience) in folgender Form: (Art. 96.)

Sitzung des Districtstribunals zu Cassel, Depart. der Fulde, am Dreißigsten December Eintausend achthundert und acht.

Gegenwärtig waren die Herren	In Sachen des Kaufmanns A. zu

*) Die Parthei oder deren Sachwalter müssen bei mündlichen Vorträgen immer die Bitte vorausschicken, und dann die Ausführung der Thatsachen und Rechtsgründe folgen lassen. Der Königliche Procurator trägt dagegen zuerst die Thatsachen und Rechtsgründe vor, und läßt seinen Antrag darauf folgen. Lepage, pag. 81.

**) Jeder redet nur einmal, wenn er nicht besondere Erlaubniß vom Präsidenten zu weitern Vorträgen erhält. Lepage, pag. 78.

S., Präsident.

J., \
Kl., } Richter.\
M., /

N., Königl. Procurator.

(unterzeichnet)

S., Präsident.\
X., Greffier.

Frankfurt a. M. u. seines für ihn erschienenen Anwalts S. —

Wider den Director B. zu Cassel, Departement der Fulde, und seines für ihn erschienenen Anwalts T.

Nachdem beide Theile mit ihren Vorträgen gehört worden sind. In Betracht, daß ꝛc. erkennt das Tribunal zu Recht, daß ꝛc.

unterzeichnet

S., Präsident.\
X., Greffier.

Dies Urtheil, was in dieser Form in dem Journal der Sitzung solchergestalt sich aufgezeichnet befindet, nennen die Franzosen le plumitif, den Entwurf, die Skizze. Sind die Qualitäten *) insinuirt und keine Op=

*) Um nicht die Folge der Artikel zu unterbrechen, muß auf das zum 96sten Artikel gesagte verwiesen werden, obgleich es, um von der Entstehung eines ausgefertigten Urtheils sich einen deutlichen Begriff machen zu können, hier einen schicklichern Platz gefunden haben würde.

position eingelegt oder solche beseitigt worden, dann erfolgt die Redaction des Urtheils und man nennt es in der Lage, wie es sich nun auf der Greffe befindet, die Minute.

Die Form derselben ist folgende:

Das Gericht erster Instanz zu Cassel, Dep. der Fulde, spricht ein Urtheil in Sachen

des Hrn Kaufmanns A. zu Frankfurt a. M., für welchen Hr S. als Anwalt auftritt, Klägers, wider den Hrn Director B. allhier, für welchen Hr T. als Anwalt auftritt, Beklagten;

die von letzterm durch seine am ein und zwanzigsten April dieses Jahrs dem erstern insinuirte Vertheidigung geforderte Sicherheitsleistung für Kosten und Widerklage betreffend.

S. für seine Parthei trägt darauf an, daß die Parthei des T., ohne auf ihre Einrede wegen zu leistender Sicherheit für Kosten und Widerklage zu achten, alsbald verurtheilt werde, Eintausend fünfhundert Fr. für eine erhaltene Ohm Rheinwein und die Zinsen zu fünf Procent vom zehnten Januar Eintausend achthundert und acht, als

dem Tage der Verfallzeit und Anmahnung, an, so wie die Proceßkosten zu bezahlen.

Die Parthei des T. concludirt dagegen, daß der Kläger als ein in Westphalen mit unbeweglichen Gütern nicht angesessener Fremder zuvor, ehe sie auf seine Klage sich einzulassen schuldig sey, angewiesen werden möge, Sicherheit wegen der Kosten und Widerklage zu stellen.

Das der Sache zum Grunde liegende Factum besteht darin, daß A. gegen B. geklagt hat, ohne vorher Sicherheit wegen der Kosten zu stellen, und es kommt nur auf die incidente Rechtsfrage an, ob A. schuldig sey, die geforderte Sicherheit wegen Kosten und Widerklage zu leisten.

Das Tribunal, erwägend, daß A. ein Fremder und nicht im Stande ist, ihm eigenthümliche in Westphalen gelegene unbewegliche Güter nachzuweisen, daß B. nicht als Kaufmann patentisirt und nach dem 118ten Art. der Proceßordnung nicht schuldig ist, auf die Klage jetzt schon sich einzulassen, verordnet, daß der Kaufmann A. zu Frankfurt a. M. binnen einer ihm ein für allemal gestatteten dreitägigen Frist die von ihm geforderte Sicherheit über zweihundert Fran-

ken auf irgend eine rechtliche Weise leisten, B. aber binnen drei Tagen nach der auf der Greffe geschehenen Hinterlegung der Sicherheitsmittel, ob er solche annehme oder nicht, sich erklären soll. Vorbehältlich des Erkenntnisses über die Kosten. Verfaßt und ausgesprochen in Gegenwart der Hrn Richter. N. N. N. rc. am acht und zwanzigsten April Eint. achth. und acht.

(unterzeichnet) P., Präsident.

X., Greffier.

Wird ein solches Urtheil von der Minute abgeschrieben und ihm die Formel: Wir Hieronymus rc. (Art. 100.) vorgesetzt, so wie die Formel:

„Wir befehlen allen geschwornen Ge„richtsboten, vorstehendes Urtheil, wenn sie „darum angegangen werden, in Wirklichkeit „zu setzen, unsern General = Procuratoren „und Procuratoren bei den Districtsgerich„ten hierüber zu wachen und allen unsern „Dienern der öffentlichen Gewalt hierzu, „wenn sie aufgefordert werden, Beistand zu „leisten. Zur Beglaubigung dessen ist ge„genwärtiges Urtheil von dem Präsidenten

„und Greffier des Tribunals unterzeichnet
„worden.

„Für die Ausfertigung
„(unterzeichnet) X., Greffier“

angehängt, dann nennt man dies die Expedition, Ausfertigung des Urtheils.

Alle Urtheile ohne Unterschied müssen, sobald eine Ausfertigung gesetzlich nöthig ist, oder von den Partheien verlangt wird, in vorstehender Form ausgefertigt werden.

In der Beispielsweise angeführten Sache muß das Urtheil expedirt und ausgelöst werden.

Binnen der darin bestimmten Frist, vom Tage der Insinuation an gerechnet, muß der Kläger die Sicherheit leisten. Es geschieht dies auf der Greffe, wo ein Protocoll darüber in folgender Form aufgenommen wird:

Im Jahr Eintausend achthundert und acht am ersten Mai erschien vor mir, dem Greffier des Districtstribunals zu Cassel, in der Schreibstube des Gerichts, der Hr. Kaufmann A. von Frankfurt a. M. unter Beistand seines Anwalts Hrn. S. und sagte: durch ein Urtheil des hiesigen Tribunals vom acht und zwanzigsten April dieses Jahrs sey ihm aufgegeben worden, Sicherheit für zwei-

hundert Franken wegen der Kosten und Widerklage zu leisten. Um dies zu bewirken, wolle er hiermit den Hrn — zu — als Bürgen stellen.

Zugleich erschien genannter Hr —, erklärte wegen obiger Summe von zweihundert Franken für Hr A. sich hiermit verbürgen zu wollen, und hinterlegte einen authentischen einregistrirten Kaufbrief über ein ihm eigenthümliches in hiesiger Stadt gelegenes Haus. Beide unterzeichneten dies Protocoll. Ueber welchen Hergang ich auf Verlangen des Hrn Kaufmanns A. gegenwärtige Urkunde ausgestellt habe.

X., Greffier
des Tribunals zu Cassel,
Dep. der Fulde.

Diese Urkunde wird dem Beklagten mittelst eines Schreibens von Anwalt zu Anwalt insinuirt, wozu folgende Formel dient:

Hr S., Anwalt des Hrn Kaufmanns A. zu Frankfurt a. M., macht dem Hrn T., Anwalt des Hrn Directors B. allhier, bekannt, daß genannter Hr A. um das am acht und zwanzigsten April dieses Jahrs vom Distr. Tribunale zu Cassel in Sachen beider genannten Theile ausgesprochene und ihm

denselben Tag insinuirte Urtheil zu befolgen, den Hrn — zu — als Bürgen gestellt, und daß dieser zufolge der abschriftlich beigefügten Hinterlegungs-Urkunde bereits am ersten Mai dieses Jahrs einen Kaufbrief auf der Greffe des hiesigen Districts-Tribunals hinterlegt hat. Er ladet demnach Hrn T. ein, den erwähnten Kaufbrief Nahmens seiner Parthei einzusehen, und binnen der im erwähnten Urtheile ausgedrückten Frist den vorgeschlagenen Bürgen anzunehmen oder zu verwerfen, widrigenfalls er, auf die Annahme desselben von Gerichts wegen, den Antrag thun wird.

(unterzeichnet) S.

Mittelst Einhändigung der Copie vorstehender Verhandlung sowohl als der darin angezogenen Abschrift dem Hrn T. insinuirt. Cassel, am zweiten Mai Eintausend achthundert und acht.

(Kosten.) Georg Friedrich Z.,
geschworner Gerichtsbote.

Wird der angebotene Bürge acceptirt, so geschieht die Bekanntmachung mittelst Anzeige von Anwalt zu Anwalt, in folgender Formel:

Hr. T., Anwalt bei dem Tribunale zu Cassel und des Hrn Directors B. daselbst, macht dem Hrn S., Anwalt bei demselben Tribunale und des Hrn Kaufmanns A. zu Frankfurt a. M. bekannt, daß letzterer den von ersterm durch die Verhandlung vom ersten Mai Eintausend achthundert und acht gestellten Bürgen annimmt, und sich nun binnen vierzehn Tagen auf die Klage selbst erklären wird.

So ist die Verhandlung über die zu leistende Sicherheit geschlossen. Eine jede Einrede von gleicher Beschaffenheit (Art. 118.) wird nach eben dieser Weise erst beseitigt. Hätte der Beklagte den vom Kläger gestellten Bürgen nicht angenommen, dann hätte über die Gründe der Verweigerung erst plaidirt, und solche durch ein Urtheil entweder für gültig anerkannt oder aber verworfen werden müssen. Formeln zu den alsdann stattfindenden Verhandlungen werden sich aus dem bisherigen leicht ergeben. Es antwortet nunmehr der Beklagte auf die Klage selbst. Es wird dies auf die nehmliche Art und Weise, wie vorhin durch die angegebenen Formeln gezeigt ist, bewirkt, und es

bleibt der Proceßgang gerade derselbe, wie bei der Frage über zu leistende Sicherheit.

Fünfter Titel.

Von der weitern Berathschlagung und dem schriftlichen Verfahren.

Ist das Plaidiren geendigt und das Gericht findet, daß nicht sogleich in der Sache geurtheilt werden kann, so kann es Art. 51.

1) verordnen, daß die unter den Partheien bisher gewechselten Schriften sofort producirt werden sollen. Es geschieht dies nicht durch ein förmliches Urtheil, sondern nur in den Worten:

Das Tribunal verordnet, daß über die Sache auf der Stelle berathschlagt werden und jeder Theil die in derselben bisher gewechselten Schriften an das Gericht unverzüglich abgeben soll.

Ist dies geschehen, dann verfügt sich das Gericht in das Berathschlagungszimmer und spricht, sobald es zurückkehrt, das Urtheil aus; oder

2) es kann das Tribunal verordnen, daß über die Sache nach angehörtem Vortrage

eines hiezu committirten Richters, berathschlagt werden soll. Dann lautet das Urtheil in folgenden Worten:

Das Tribunal verordnet, daß über die Sache, nach angehörtem Vortrage des hierzu bestellten Richters Hrn N. — am acht und zwanzigsten Mai dieses Jahrs berathschlagt und geurtheilt werden soll, zu welchem Ende beide Theile die bisher untereinander gewechselten Schriften genanntem Hrn Richter N. einzuhändigen haben.

Art. 52. Dergleichen Urtheile werden nur mündlich ausgesprochen, nicht eingelößt und nicht insinuirt.

Art. 53. Findet das Gericht eine Sache so geeignet, daß sie nur nach vor Gericht gewechselten Schriften entschieden werden kann, so verordnet es diesen Schriftwechsel in folgender Formel:

Das Tribunal verordnet, um die Sache rechtlich entscheiden zu können, das schriftliche Verfahren und die Beibringung aller Beweismittel, ernennt den Hrn Richter — zum Referenten und bestimmt den dritten Junius zum öffentlichen Vortrage. Verfaßt und gesprochen zu — den —

Dies Urtheil wird ausgefertigt, muß von dem Theile, welchem am meisten daran gelegen, ausgelöst und dem gegenseitigen Anwalte insinuirt werden. Es findet Appellation dagegen Statt, wenn man ein Endurtheil in der Hauptsache erwarten zu dürfen glaubte.

Binnen vierzehn Tagen nach Insinuation dieses Urtheils muß der Kläger, eine das factum und seine Rechtsgründe darstellende, von seinem Anwalte unterzeichnete Schrift, nebst dem Verzeichnisse der etwaigen Beweisstücke dem Anwalte des Beklagten insinuiren lassen; binnen 24 Stunden seit dieser Insinuation, dies Original seiner Schrift, worauf die Insinuation bescheinigt ist, nebst den Beweisstücken auf der Greffe niederlegen, und die über diesen Act der Niederlegung erhaltene Bescheinigung dem Anwalte des Beklagten insinuiren lassen. Art. 55.

Folgende Formeln dienen zu diesen Verhandlungen:

An die Herren, Präsidenten und Richter des Districtstribunals zu Cassel, Dep. der Fulde.

Hr A., Kläger durch die am — bewirkte Ladung wider den Hrn B. zu — Beklagten, befolgt das Urtheil vom — wodurch das

schriftliche Verfahren verordnet worden ist, und bittet, den Hrn Beklagten zu verurtheilen, daß er schuldig sey — — (Hier werden der Thatbestand, die Geschichte des vorhinnigen Processes und die Rechtsgründe, welche die Bitte rechtfertigen, dargestellt.)

Auf diese und weitere vom Tribunale von Rechts- und Billigkeits wegen zu supplirende Gründe gestützt, wiederholt er seine obenstehende Bitte und die um Verurtheilung des Beklagten in die Proceßkosten.

Zur vollständigen Rechtfertigung derselben producirt er noch folgende Anlagen:

erstens, eine Urkunde — woraus hervorgeht —

zweitens, einen Brief, welcher beweist;

drittens — — und endlich

viertens, die an den Beklagten unterm — ergangene Ladung. Diese Schrift ist — Bogen stark (Art. 62.)

(unterzeichnet) S., Anwalt.

Vorstehende Schrift habe ich unterzeichneter öffentlicher Gerichtsbote an den Hrn T., Anwalt des Hrn B., mittelst Zurücklassung der Abschrift in dessen Händen, gehörig insinuirt. Cassel, den — —

(Kosten.) Georg Friedrich Z.

Der Gegner muß von der Hinterlegung dieser Schrift und ihrer Anlagen benachrichtigt werden. Dies geschieht in folgender Formel:

Hr S., Anwalt bei dem Tribunale zu — und des Hrn A. zu Frankfurt a. M., macht dem Hrn T., Anwalt bei demselben Tribunale und des Hrn B., bekannt, daß er gestern in Gemäsheit des Urtheils vom — seine schriftliche Verhandlung — Bogen stark und die darin angezogenen Urkunden niedergelegt hat. Er ladet ihn ein, solche an Ort und Stelle sich mittheilen zu lassen, binnen vierzehn Tagen zu antworten und Art. 55. seine etwa in Händen habenden Urkunden aufzulegen, bei Strafe der Ausschließung und Enthörung. Cassel, am ꝛc.

Die Insinuation geschieht wie gewöhnlich.

Binnen vierzehn Tagen nach Insinuation dieses Acts kann der Beklagte die aufgelegten Documente auf der Greffe einsehen, und muß seine Vertheidigung mit Beifügung der schriftlichen Beweismittel, die er etwa in Händen hat, auf der Greffe hinterlegen,

und daß dies geschehen, dem gegenwärtigen Anwalte bekannt machen.

Formel hierzu:

An die Herren, Präsidenten und Richter des Districtstribunals zu Cassel, Dep. der Fulde.

Hr B. allhier, Beklagter, wider den Hrn Kaufmann A. zu — Kläger, befolgt das Urtheil vom — welches das schriftliche Verfahren verordnet, und bittet, den Kläger, ohne auf das, was er in seiner schriftlichen Verhandlung vom — vorgebracht und auf die von ihm producirten Documente zu achten, durch Endurtheil mit seiner ungegründeten Klage unter Verurtheilung in alle Kosten abzuweisen. (Es wird nun der Thatbestand, die Rechtsgründe und der vorhinnige Proceßgang erzählt.) —

Zum Beweise seiner in vorstehender Verhandlung aufgestellten Behauptungen fügt er folgende Documente hinzu:

Erstens — —

Zweitens — —

Diese Schrift ist — Bogen stark.

(unterzeichnet) T., Anwalt.

Vorstehende Schrift habe ich unterzeichneter geschworner Gerichtsbote dem Hrn S.,

Anwalt des Hrn A., mittelst Einhändigung deren Abschrift an ihn selbst, gehörig insinuirt. Cassel, am —

(Kosten.) Georg Friedrich Z.

Der Gegner wird von der Hinterlegung dieser Vertheidigungsschrift und ihrer Anlagen auf der Greffe auf eben die Art und in derselben Form benachrichtiget, wie es bei der Klagschrift angegeben ist.

Sollte ein oder der andere Theil neue Beweisstücke beibringen wollen, so geschieht dies in folgender Form: Art. 60.

Nachtrag zu den bereits am — auf der Greffe des Districtstribunals zu Cassel, Dep. der Fulde, hinterlegten schriftlichen Beweismitteln in Sachen

des Hrn A. zu Frankfurt a. M., Klägers, wider den Hrn Director B. zu Cassel, Beklagten

erstens — — zum Beweise, daß —

zweitens — — ergiebt, daß

Hr A. wiederholt deshalb seine vorhinnige Bitte (oder ändert nunmehr seine vorhinnige Bitte dahin ab, daß rc.)

Diese Schrift ist — Bogen stark.

(unterzeichnet) A.

Die Bekanntmachung dieser neuen Hinterlegung geschieht auf die vorhin beschriebene Weise durch einen von Anwalt zu Anwalt insinuirten Act, mittelst Zurücklassung der Abschrift.

Art. 61. Binnen acht Tagen kann der Gegner die neuen Schriften einsehen und seine Vertheidigung einreichen; dies geschieht auf folgende Art:

Hr Director B. zu Cassel, Beklagter, wider den Hrn Kaufmann A. zu Frankfurt a. M., Kläger, antwortet auf die von letzterem am — geschehene Production neuer Beweismittel, daß

das erste — —

das zweite — — rc.

er wiederholt deshalb seine vorhinnige Bitte (oder) ändert nunmehr seine vorhinnige Bitte dahin ab, daß rc.

Diese Vertheidigung wird nicht insinuirt, wenn nicht etwa von dem sich Vertheidigenden ebenfalls neue Beweismittel producirt werden. Ist dies der Fall, so geschieht die Bekanntmachung und Insinuation auf die oben angezeigte Art.

Um die Production solcher Schriften im schriftlichen Verfahren *) zu vergewissern, wird in der Greffe hierzu ein Register gehalten, welches in fünf Columnen abgetheilt ist, und worin alle im schriftlichen Verfahren vorkommende Eingaben nach dem dato eingetragen werden. Die erste Columne enthält das Datum der Production, die zweite die Nahmen der Partheien, die dritte die Nahmen der Anwälte, die vierte den Nahmen des Referenten, die fünfte bleibt weiß, bis letzterer seinen Nahmen hinein schreibt, zum Beweise, daß er die ihm in der Greffe eingehändigten Actenstücke wirklich erhalten hat.

Eintausſ. ꝛc. den vierten Junius —	Der Kaufmann A. wider den Director B.	Anwalt S. Anwalt T.	N. N.	

Art. 66.

*) Ueber schriftliche Gesuche, die außer dem schriftlichen Verfahren einkommen, wird kein Register geführt, weil solche, nachdem der Präsident die Verfügung unter das Original gesetzt hat, wieder zurück gegeben werden.

Sechster Titel.

Von den Erkenntnissen.

Art. 75. Wenn die Partheien nicht einig über Thatsachen sind, welche zur Entscheidung der Sache nothwendig festgestellt werden müssen, und wenn noch keine öffentliche Urkunden zu deren Beweise aufgelegt worden sind; so wird durch Vorbescheid auf Beweis erkannt.

Formel hierzu:

Hr N. — zu — klagt wider den Hrn O. — zu — und bittet ꝛc., er gründet seine Bitte darauf, daß — Hr O. leugnet —

Nach Anhörung beider Theile ergibt sich, daß solche über den Thatbestand uneinig sind, und bis jetzt keine Beweise beigebracht haben; daß also über die Rechtsfrage, worüber und von welchem der streitenden Theile Beweis geführt werden soll, zu entscheiden ist.

Das Tribunal, erwägend, daß die Entscheidung der Sache bedinglich davon abhängt, ob — und daß auf solches allein die Klage gegründet wird, verordnet: der genannte Kläger soll binnen — beweisen, daß

— (hier wird das thema probandum angegeben) vorbehältlich des Gegenbeweises und des Erkenntnisses über die Kosten. Berathschlagt und gesprochen in öffentlicher Sitzung am — u. s. w. wie in der bereits oben angegebenen Formel.

Nach der Ordnung der Artikel der Westph. Proceßordnung wird hier ein sogenanntes Muster, wie die sogenannten qualités insinuirt werden, mitgetheilt. Behält man den vorhin zum Grunde gelegten Fall bei, so lautet das, was man die qualités nennt, von den Worten: „In Sachen ꝛc. bis — „Sicherheit wegen Kosten und Widerklage „zu leisten." Art. 96.

Dann heißt es weiter: — Auf Ersuchen des Hrn A. werden diese Qualitäten des am — in der Sache der genannten Partheien vom Tribunale gefällten Urtheils dem Hrn T., Anwalt des Hrn Directors B. insinuirt, mit der Aufforderung, binnen vier und zwanzig Stunden, wenn er es für nöthig hält, Opposition dagegen einzulegen, oder aber sich gefallen zu lassen, daß solche an die Greffe des erwähnten Gerichts zu dem Ende,

um eine Ausfertigung des Urtheils zu erhalten, abgegeben werden. Cassel, den —

(unterzeichnet) S., Anwalt.

Vorstehende Qualitäten sind durch mich unterzeichneten geschwornen Gerichtsboten dem Hrn T., Anwalt des Hrn B., in seiner Wohnung mittelst Einhändigung der Abschrift an ihn selbst (an dessen Schreiber) gehörig insinuirt worden. Cassel, am —

(Kosten.)

Georg Z.,
geschworner Gerichtsbote.

Hr T., Anwalt des Hrn B., hat mir erklärt, daß er Opposition gegen die vorstehenden Qualitäten, weil solche unrichtig entworfen worden, einlegen werde. Er behauptet, daß — (hier wird erwähnt, was gegen die Qualitäten eingewendet wird.) Cassel, am —

(unterzeichnet) G. F. Z.,
geschworner Gerichtsbote.

Auf diese Art muß der Gerichtsbote Erwähnung von der geschehenen Opposition thun, und zwar sowohl auf das Original der Qualitäten, als auf die Copie, und diese beide so den Anwälten zustellen. Ehe

nun nicht über diese Opposition erkannt ist, kann die Minute des Urtheils nicht abgefaßt und von ihr keine Expedition verfertigt werden. Um die Beseitigung der Opposition zu bewirken, muß der, welchem daran gelegen ist, durch eine Bekanntmachung von Anwalt zu Anwalt, seinen Gegner vorladen, um die Berichtigung der Qualitäten von dem Präsidenten des Gerichts oder in dessen Verhinderung von einem der ältesten Richter aussprechen hören. Dieser ist befugt, ohne alle Weitläuftigkeit über das Bestrittene ein Urtheil zu fällen. Er unterzeichnet nebst dem Greffier das Protocoll, welches über diese Entscheidung aufgenommen wird, und hiernach wird die Minute des Urtheils abgefaßt. Bleibt das Original der Qualitäten 24 Stunden in den Händen des Gerichtsboten, ohne daß Opposition eingelegt wird, dann gibt es derselbe dem Anwalte, welcher ihm dasselbe eingehändigt hatte, zurück, der es nun dem Greffier, um die Minute des Urtheils danach zu verfassen, vorlegt. Die Motiven des Urtheils aber, so wie den dispositiven Theil, das heißt denjenigen, wodurch etwas verordnet wird, entnimmt er lediglich aus dem Protocoll der Gerichts-

sitzung, worin die Skizze des Urtheils bereits sich befindet.

Als Formeln zu diesen Verhandlungen dienen noch folgende:

Der Anwalt des Hrn Kaufmann A. zu — ladet den Anwalt des Hrn B. zu — Beklagten ein, in der Gerichtsstube des Distr. Trib. zu Cassel den — vor dem Hrn Präsidenten zu erscheinen, um durch denselben über die eingelegte Opposition gegen die ihm am zwanzigsten dieses Monats insinuirten Qualitäten des am ersten desselben Monats zwischen den genannten Partheien gefällten Urtheils entscheiden zu lassen. Cassel, am —

S., Anwalt.

Die Insinuation geschieht wie gewöhnlich mit Zurücklassung der Abschrift durch den Gerichtsboten.

An dem bestimmten Tage erscheint der Anwalt, welcher die Qualitäten entworfen hat, vor dem Präsidenten im Berathschlagungszimmer. Bleibt der gegentheilige Anwalt zurück, so wird auch in seiner Abwesenheit über die von ihm eingelegte Opposition entschieden, nach dem Vortrage

der dem Präsidenten von dem erschienenen Anwalt gemacht wird.

Erscheint der Gegner, dann handeln beide contradictorisch und der Präsident entscheidet darauf sogleich.

In beiden Fällen können die Qualitäten gebilligt oder reformirt werden. Findet der Präsident, daß nichts zu ändern ist, so setzt der Greffier auf das Original, welches ihm vorgelegt ist, die Entscheidung in folgenden Worten:

Die Qualitäten bleiben unverändert.
Geschehen, am —

(unterzeichnet) S., Präsident.
N., Greffier.

Ist das, was gegen die Qualitäten opponirt wurde, von Erheblichkeit, so verordnet der Präsident die Abänderung des fehlerhaften Puncts der Qualitäten, und der Greffier bewirkt solche auf das Original, was ihm von dem, der solche verfaßte, eingehändigt ist. Er streicht aus, was wegbleiben soll, und setzt auf dem Rande zu, was, nach der Verfügung des Präsidenten, noch hinzugefügt werden soll. Dieses Streichen oder Zusetzen wird ebenfalls durch den Präsidenten und Greffier unterzeichnet.

Das Original der insinuirten Qualitäten, worauf die Verfügungen des Präsidenten bemerkt sind, bleibt in der Greffe, um die Minute des Urtheils danach zu verfassen, wovon bis zur Insinuation der Qualitäten nichts als der Entwurf, das plumitif, existirte.

Wird binnen 24 Stunden keine Opposition gegen die Qualitäten eingelegt, dann wird das Original dem Greffier zugestellt, und dieser verfaßt, ohne daß es der Präsident vorher zu Gesicht bekommt, die Minute des Urtheils. *)

Siebenter Titel.

Von den im Fall des Ungehorsams ertheilten Erkenntnissen und von der Opposition.

Art. 103. Die Contumacialerkenntnisse werden eben so wie jede andern verfaßt und ausgefertigt.

Eine Formel wird hinreichend seyn, um alle Arten danach einzurichten.

In Sachen des — zu — Klägers und seines für ihn erscheinenden Anwalts N. wider den — zu — Beklagten und seinen für ihn er=

*) Lepage, part. 1, livre 2, tit. 7, §. 6.

scheinenden Anwalt N. Nachdem solche zur mündlichen Verhandlung aufgerufen worden, hat Hr — als Anwalt des Klägers gebeten, daß in dem Ungehorsam des Beklagten möge gesprochen und ihm zuerkannt werden, daß ꝛc.

Hr — als bestellter Anwalt des Beklagten, welcher durch einen Act vom — auf heute vorgeladen worden, ist, obgleich er auf die gewöhnliche Weise aufgerufen wurde, zurückgeblieben.

Was den Thatbestand betrifft, so —

Rechtsfrage ist, ob —.

In Erwägung, daß —, erkennt das Tribunal in den Ungehorsam des — und verordnet, daß —.

Zugleich trägt es dem Gerichtsboten N. N. die Insinuation dieses Urtheils auf. Berathschlagt und gesprochen ꝛc.

(unterzeichnet.)

Eben so lautet das Urtheil, wenn der Gegner keinen Anwalt bestellte, nur mit der Abänderung, daß der Parthei selbst, statt wie im Vorigen des Anwalts, erwähnt wird.

Das, wovon dieser Artikel redet, nennen die Franzosen ein jugement de jonction. Art. 105.

Ein solches Urtheil spricht nicht über die Wirkung, welche mit dem Ungehorsam des Gegners verknüpft seyn soll, sondern schiebt dies auf, bis in der Hauptsache, worüber mit den Erschienenen contradictorisch gehandelt wird, ein Urtheil erfolgt. Wird in derselben zum Vortheile des Klägers gesprochen, so gewinnt er zugleich auch die Sache gegen die Ausgebliebenen. Verliert er solche gegen die Erschienenen; so verliert er sie zugleich gegen die Ausgebliebenen. *)

Formel zu einem solchen Urtheile.

In Sachen des Hrn — und seines für ihn erscheinenden Anwalts N., Klägers wider den Hrn — zu — und seinen für ihn erscheinenden Anwalt N. — Beklagten und den Hrn — zu — welcher nicht erschienen ist, Mitbeklagten.

Nachdem solche auf die gewöhnliche Weise aufgerufen worden, hat der Kläger gebeten, daß gegen den nicht erschienenen Beklagten in dessen Ungehorsam eben so wie gegen den Erschienenen in einem Urtheil möge erkannt werden. In der Sache selbst trug er darauf

---

*) Lepage p. 119.

an, daß sowohl der erschienene als der nicht erschienene Beklagte mögte verurtheilt werden, ihm — und die Kosten zu ersetzen.

Hr N. bat seiner Seits, daß Hr — mit seiner Klage möge abgewiesen und in die Kosten verurtheilt werden.

Für Hr X. ist niemand erschienen. Das Tribunal erkennt in den Ungehorsam des X. und setzt das Erkenntniß über die Folgen dieses Ungehorsams bis zur Entscheidung der Sache selbst aus. Mit Vorbehalt der Kosten. Zugleich wird der Präsident des Tribunals zu — ersucht, einen Gerichtsboten zur Insinuation dieses Urtheils zu committiren. Berathschlagt und gesprochen. Cassel, am —

(unterzeichnet) A., Präsident.
X., Greffier.

Jedes Contumacial-Urtheil muß insinuirt werden, wenn kein Anwalt erschien, der Parthei selbst; wenn ein Anwalt erschien, diesem. Zu dem Ende wird zugleich im Urtheile der Huissier, der die Insinuation verrichten soll, committirt, oder aber der Präsident oder Richter eines Tribunals ersucht, einen solchen Gerichtsboten dazu zu bestellen. Ist letzteres der Fall, dann wendet man sich

mit einer Bittschrift an den Präsidenten oder Richter, der im Urtheile bezeichnet ist.

Formel hierzu:

An den Hrn Präsidenten des Districtstribunals zu —

Hr — Kaufmann — zu — trägt vor, daß er bei dem Tribunale zu — unterm — Eintaus. achthundert und acht ein Urtheil in dem Ungehorsam des — zu — ausgewirkt hat, wovon die Ausfertigung hierbei gefügt ist, und zu dessen Insinuation ein Gerichtsbote von dem Hrn Präsidenten committirt werden soll. Es bittet deshalb der genannte Hr — den Hrn Präsidenten, um die Bezeichnung dieses Gerichtsboten.

(unterzeichnet) S., Anwalt.

Unter diese Vorstellung setzt der Präsident oder in dessen Abwesenheit der dessen Stelle vertretende Richter:

In Gemäsheit des obenerwähnten Urtheils committire ich zu dessen Insinuation den — Gerichtsboten bei dem hiesigen Tribunale. Hersfeld, den —

(unterzeichnet) S., Präsident.

Diese Original-Verfügung des Präsidenten wird dem Gerichtsboten vorgezeigt, und

er bewirkt alsdann die Insinuation durch eine gewöhnliche Ladung. Zu dem Ende wird eine Abschrift, sowohl des Urtheils als der an den Präsidenten gerichteten Bitte und der von ihm darunter gesetzten Verfügung, dem Gerichtsboten zugestellt, und er setzt nun unter diese Abschriften die Ladung in folgender Form:

Im Jahre Eintausend achthundert und acht am zwanzigsten Julius habe ich N. N., geschworner Gerichtsbote bei dem Tribunale zu Hersfeld, daselbst in der Elisabethen Straße Nro. zwanzig wohnhaft, auf Ersuchen des Hrn N. zu — und zu dieser Insinuation besonders beauftragt, dem Hrn X. zu — bekannt gemacht: Erstens, ein gegen ihn ausgewirktes Contumacialurtheil des Tribunals zu — vom acht und zwanzigsten Februar eintausend achthundert und acht. Zweitens, eine an den Hrn Präsidenten des Tribunals zu Hersfeld am — überreichte Bittschrift des genannten Hrn —. Drittens, die vom genannten Hrn Präsidenten unter diese Bittschrift gesetzte Verfügung vom nehmlichen Tage, wodurch ich zur Insinuation des gegenwärtigen committirt bin.

Zu gleicher Zeit und auf Ersuchen des genannten Hrn — habe ich den Hrn X. zu — vorgeladen, um den vierzehnten März dieses Jahrs in der Audienz des Tribunals zu Cassel zu erscheinen, und auf die Klage des Hrn Requirenten zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in seinem Ungehorsam gegen ihn werde gesprochen werden.

Die vollständige Copie des hierin erwähnten Urtheils, der Bittschrift und des Befehls, so wie der gegenwärtigen Ladung habe ich (dem Hrn — selbst) (einem Bedienten desselben, wofür er sich ausgab) in seiner Wohnung zurückgelassen.

Kosten dieser Ladung.

(unterzeichnet) X., Huissier.

Hat die Parthei einen Anwalt bestellt; so wird diesem das Urtheil insinuirt.

Art. 112. Formel zur Einlegung der Opposition, wenn gegen einen Anwalt in contumaciam gesprochen ist.

An die Herren, Präsidenten und Richter des Tribunals zu —

Hr D. — Opponent — trägt vor, daß auf eine an ihn unterm — ergangene Ladung der Hr P. zu — am zwanzigsten dieses Monats ein Contumacialurtheil gegen ihn ausgebracht und am dreißigsten dieses Monats seinem Anwalt hat insinuiren lassen; und erklärt, daß er hiermit Opposition gegen dies Urtheil einlege. Die Gründe derselben zu rechtfertigen, wird nicht schwer fallen.

Der genannte P. zu — verlangte von dem Opponenten, daß er ihm eine Summe von — für von seinem Vater geleistete Schreinerarbeit bezahlen solle. Allein diese Summe ist, wie die in Abschrift hier beigefügte Quitung zeigt, bereits bezahlt. Uebrigens hat ihn Krankheit abgehalten, zu erscheinen. Aus diesem Grunde bittet der Opponent, seine Opposition gegen das erwähnte Contumacialurtheil zuzulassen und den Kläger, unter Verurtheilung in die Kosten, mit seiner Klage abzuweisen.

Vorstehende Bittschrift, so wie die darin erwähnte Quitung, sind durch mich den unterzeichneten Huissier insinuirt, und Abschrift davon an den Schreiber des Hrn —

Anwalt des Hrn — in dessen Wohnung zurück gelassen worden. Cassel, am —

(unterzeichnet) X., Huissier.

Die Formel einer Bittschrift, wenn die Vertheidigungsschrift bereits dem Gegner insinuirt worden ist, bleibt wie die vorige, nur mit der Abänderung, daß, statt die Gründe der Opposition darzustellen, man sich lediglich auf die bereits insinuirte Vertheidigungsschrift bezieht.

Eben so, wenn gegen den Kläger in contumaciam gesprochen worden ist, und er Opposition einlegt, so bleibt dieselbe Formel, und als Gründe der Opposition bezieht er sich nur auf die, welche in der Ladung enthalten sind, mit Hinzufügung der besondern, z. B. Krankheit rc.

Art. 114. Wenn die Opposition gegen ein Erkenntniß eingelegt werden soll, welches gegen eine Parthei ausgebracht wurde, die noch keinen Anwalt hatte, so kann dies durch eine aussergerichtliche Anzeige geschehen, in folgender Form:

Im Jahre — auf Ersuchen des Hrn — zu — habe ich unterzeichneter Huissier bei dem Tribunale zu — ꝛc. dem Hrn — zu — bekannt gemacht, daß genannter Hr — — Opposition gegen das wider ihn am — bei dem Tribunale zu — ausgebrachte Contumacial-Urtheil einlege, daß er gegen alles nachtheilige, was aus der Vollstreckung dieses Urtheils für ihn entspringen könne, protestire, und diese Opposition der Vorschrift gemäß gehörig wiederholen werde.

Da ich niemand in der Wohnung des Hrn — antreffen konnte, so habe ich mich zu dem Hrn Maire der Commüne zu — verfügt, ihm die Abschrift dieser Ladung eingehändigt und das Original derselben von ihm visiren lassen.

(Kosten.) (unterzeichnet) X., Huissier.

Das Original vorstehender Ladung, wovon mir eine Copie zurückgelassen, ist von mir dem Maire der Commüne — Districts — gesehen worden. N. N. — am —

(unterzeichnet) A., Maire.

Die Wiederholung der Opposition geschieht in einer an das Tribunal gerichteten Bittschrift nach der oben angegebenen Form,

deren erster Satz sich nur dahin abändert, daß der außergerichtlichen Opposition und der Zeit, wann solche eingelegt ist, Erwähnung geschieht.

N. N. trägt vor: daß er gegen ein vom Tribunal zu — gegen ihn am — gefälltes und ihm am — insinuirtes Contumacial-Urtheil Opposition durch einen außergerichtlichen Act eingelegt hat, und daß er dem Gesetze gemäß diese Opposition hiermit wiederholt. Die Gründe ꝛc.

Wenn der Anwalt der Parthei, welche ein Erkenntniß in contumaciam ausgewirkt hat, stirbt, oder wenn sein Amt auf sonst eine Art aufhört; so muß ein neuer Anwalt bestellt werden, weil bis dahin die Frist zu Einlegung der Opposition nicht läuft.

Diese Bestellung eines neuen Anwalts, wenn ein solcher vorhin schon bestellt war, wird durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt, nach der oben schon gegebenen Formel bekannt gemacht. War noch kein Anwalt bestellt und gegen die Parthei selbst in contumaciam erkannt, dann geschieht die Bekanntmachung der Bestellung eines solchen in Form einer Ladung.

Im Jahre — den — habe ich unterzeichneter Huissier bei dem Tribunale zu — ꝛc. auf Ersuchen des Hrn — zu — dem Hrn X. — zu — wohnhaft, bekannt gemacht, daß Hr — als Anwalt für genannten Hrn — an der Stelle dessen vorhinnigen Anwalts Hrn —, in der zwischen ihnen anhängigen Rechtssache, auftrete. Die Abschrift vorstehender Bekanntmachung habe ich einem jungen Menschen, welcher sich für den Sohn des Hrn X. ausgab, zurück gelassen.

(unterzeichnet) X., Huissier.

Achter Titel.

Von den Einreden.

§. I. Von der den Fremden obliegenden Bürgschaftsleistung.

Die Form der hierbei etwa vorkommenden Verhandlungen wird sich aus dem, was oben zum Art. 35, 36 und 37 gesagt ist, leicht ersehen lassen und daher hier keiner besondern Erläuterung bedürfen. Art. 118.

§. II. Von der Verweisung vor ein anderes Gericht.

Wer vor ein anderes Gericht gefordert ist, als das, welches über den Rechtsstreit Art. 120.

zu erkennen hat, der muß, wenn er sich nicht etwa demselben unterwerfen will, *) statt der Einreden gegen die Sache selbst, nur die Incompetenz vorschützen, und zwar in derselben Form, wie jede andere Einrede; im ordentlichen Proceß also durch eine Schrift an den gegentheiligen Anwalt und demnächst in der Audienz, im summarischen Verfahren aber ohne weiteres in letzterer.

Das Urtheil erkennt mit Aussetzung einer Entscheidung in der Hauptsache, nach Befinden auf Verweisung des Rechtsstreits an das namentlich anzugebende competente Gericht und verurtheilt den Kläger in die Kosten des Verfahrens.

§. III. Von den Nichtigkeiten.

Art. 124. Wegen der Aehnlichkeit des hier statthabenden Verfahrens mit dem vorhergehenden, darf darauf nur verwiesen werden.

§. IV. Von den blos aufschiebenden Einreden.

Auch hierbei wird das Verfahren keiner besondern Formel bedürfen, und sich schon

*) Dies geht nur bei einer Incompetenz in Rücksicht der Person, nicht auch in Rücksicht des Gegenstandes.

aus denen zum Art. 35, 36 und 37 ergeben.

§. V. Von der Mittheilung der Beweisstücke.

Formel der Aufforderung zu einer solchen Mittheilung: Art. 137.

Hr — Anwalt des Beklagten, Hrn — ersucht den Hrn — Anwalt des Klägers, Hrn —, die seiner Klage zum Grunde gelegte Urkunde vom — ihm vor allen Dingen binnen drei Tagen entweder gegen einen Empfangschein oder durch den Weg der Greffe mitzutheilen. Er behält sich bis dahin alle seine Rechte und Einreden vor und protestirt gegen jeden Schluß, den man aus gegenwärtigem Schreiben auf eine Anerkennung jener Urkunde etwa machen möchte.

(Die Insinuation hiervon geschieht wie gewöhnlich.)

Hat der Gegner wider die verlangte Mittheilung nichts einzuwenden, so hinterlegt er die verlangten Documente auf der Greffe, und läßt sich vom Greffier, welcher ein Protocoll über die Niederlegung aufnimmt, eine Abschrift dieses Protocolls als Bescheinigung geben. Diese wird dem gegentheiligen An-

walt nun binnen den gesetzlichen drei Tagen, von der Insinuation der Aufforderung an, mittelst folgenden Schreibens insinuirt:

Hr — Anwalt des — macht dem Hrn — Anwalt des — hierdurch bekannt, daß er in Gemäßheit der ihm am — insinuirten Aufforderung, die verlangte Urkunde vom — laut anliegender Bescheinigung auf der Greffe niedergelegt habe, und es dem Hrn — daher frei stehe, dieselbe binnen — Tagen daselbst einzusehen, nach deren Ablauf die Urkunde wieder von der Greffe zurückgenommen werden wird.

(Insinuirt wie gewöhnlich.)

Läßt hingegen der Aufgeforderte die Frist von drei Tagen verstreichen, oder weigert sich aus irgend einem Grunde, die Urkunde vorzulegen, so fordert man den Gegner durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt zur Audienz, und streitet hierin über die Rechtmäßigkeit der Weigerungsgründe.

Art. 139. Das hierauf erfolgende Erkenntniß bestimmt nun nach Befinden die Mittheilung und die Frist, binnen welcher sie dem Gegner bekannt gemacht werden muß.

Neunter Titel.

Verfahren bei der Beweisführung über die Aecht- Art. 140.
heit oder Unächtheit von Privat-Urkunden.

Dies wird eröffnet durch eine

Vorladung zur förmlichen Anerkennung oder Nichtanerkennung der Privat-Urkunde, nach folgender Formel: Art. 141.

Im Jahre — am —, auf Begehren des Hrn Adolph X., unter Num. — patentisirten Weinhändlers zu R., welcher bei dem Hrn Procurator B. seinen Wohnsitz erwählt, habe ich unterzeichneter Joh. Chr. Z., geschworner Bote bei dem Districts-Gericht zu C., wohnhaft in der Martini-Straße Num. —, den Hrn Gastwirth Ferdinand W. in seinem eigenen Gasthause zur Traube, in der Elisabethen Straße Num. — wohnhaft, vorgeladen, und, seiner Versicherung nach, ihm selbst bekannt gemacht, daß er binnen vierzehn Tagen *) vor dem genannten Ge-

*) Die durch den Art. 193 der französischen Proceßordnung auf 3 Tage ein für allemal festgesetzte Abkürzung ist in Westphalen nicht recipirt.

richte erscheinen solle, um die Namensunterschrift unter einem vom — datirten Brief anzuerkennen oder förmlich abzuleugnen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß die erwähnte Unterschrift für anerkannt erklärt, und er, unter Vorbehalt aller Rechte seines Gegners, zum Ersatz der durch sein Ableugnen verursachten Kosten verurtheilt werde. Demselben habe ich sodann eine Abschrift des angezogenen Briefs und der gegenwärtigen Vorladung eingehändigt; auch das gegenwärtige Original von demselben unterzeichnen lassen.

(Kosten.) (Unterschrift des Vorgeladenen und des Gerichtsboten.)

Art. 144. Erklärt sich der Vorgeladene binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, nicht, so würkt man durch ein Placet die Audienz aus, und bittet in derselben, die Unterschrift auf einseitigen Antrag für anerkannt, und den Gegner zum Ersatz der Kosten für schuldig zu erklären.

Erscheint hingegen der Vorgeladene in der Greffe des Gerichts, so wird über dessen Erklärung ein Protocoll durch den Greffier

aufgenommen und von ihm dem Gericht unverzüglich vorgelegt, worauf ein Erkenntniß erfolgt.

Formel eines vorbereitenden Erkenntnisses für den Fall einer geschehenen förmlichen Ableugnung der Privathandschrift. Art. 145.

In der Sache des Hrn Adolph X. ꝛc. Klägers, und des Hrn Ferdinand W. ꝛc. Beklagten, wird vom Districtsgericht zu C., nachdem der Beklagte zur Erklärung über die Unterschrift des ihm vom Kläger vorgelegten vom — datirten Briefs gehörig vorgeladen war, solche aber förmlich abgeleugnet hat, hiermit verordnet, daß nunmehr der Beweis der Aechtheit durch Urkunden, Kunstverständige oder Zeugen vor dem hierzu committirten Hrn Tribunalrichter A. geführt werden soll, die Partheien zu dem Ende über drei Kunstverständige binnen drei Tagen sich zu vereinigen oder die von Gerichtswegen vorgeschlagenen B., C. und D. stillschweigend anzunehmen haben; daß sodann die abgeleugnete Urkunde, nachdem deren Zustand von dem beauftragten Hrn Richter in Gewißheit gesetzt und dieselbe vom Klä-

ger oder dessen Anwalt, so wie vom Greffier unterschrieben und mit dem Nahmenszug versehen ist, in der Greffe niedergelegt und über diesen ganzen Act ein Protocoll aufgenommen werden soll. Erkannt ꝛc.

Von dieser Verfügung läßt sich die thätigste Parthei eine Ausfertigung geben, und diese durch den Gerichtsboten mittelst Einhändigung von Abschriften dem committirten Richter und dem Gegner insinuiren.

Zur gelegenen Zeit oder zu einer Stunde, um deren Bestimmung man den committirten Richter bittet, erscheint der, welcher Kläger in diesem Incidentverfahren ist, mit der bestrittenen Urkunde versehen, in dem Berathschlagungszimmer des Gerichts vor jenem Richter und dem Greffier, wo alsdann ein Protocoll über die Hinterlegung der Privaturkunde in folgender Form aufgenommen wird.

Art. 146. Im Jahr — erschien vor mir dem unterzeichneten Richter A. der Hr X. unter dem Beistande seines Anwalts, des Hrn B. und producirte in Gemäßheit des Erkenntnisses —, wodurch in des erstern Proceßsache gegen den Hrn W. der Beweis der

Aechtheit der weiter unten beschriebenen Urkunde verordnet ist, einen Brief, mit dem Ersuchen, den Zustand desselben, jenem Urtheil gemäß zu constatiren.

Diesem mich unterziehend bemerke ich, daß dieser Brief, dem Anscheine nach, durchgängig von derselben Hand geschrieben, vom — und aus X. datirt, dem auf der Addresse befindlichen Postzeichen nach aber erst am — zu R. von der Post ausgegeben war, und daß darin Hr. W. bei dem Hrn X. eine Bestellung von zehn Orhoft Wein, jeden zu — Reichsthaler, in Louisd'or zu fünf Reichsthaler, gemacht hat.

Nachdem nun dieser Brief von den Hrn X. und B., so wie von mir und dem unterzeichneten Greffier mit der Unterschrift und dem Nahmenszug versehen war, so wurde er dem erwähnten Greffier in Verwahrung gegeben, das gegenwärtige Protocoll darüber aufgenommen, und solches von dem anwesenden Hrn Kläger, dessen Anwalt, so wie von mir und dem Greffier unterschrieben. Verhandelt, C. am obengenannten Tage.

(Sämmtliche Unterschriften in der angegebenen Folge.)

Art. 148. Die solchergestalt geschehene Niederlegung der Urkunde, wird dem Gegner in folgendem bekannt gemacht:

Des Klägers, Hrn X., Anwalt B. zeigt dem Hrn Q., als Anwalt des Beklagten, Hrn W., hiermit an, daß der bestrittene Brief vom — in Gemäßheit der Verfügung vom — heute am — auf der Greffe niedergelegt, es daher nun dem Hrn Q. unbenommen sey, mit seiner Parthei diesen Brief binnen den nächsten drei Tagen daselbst einzusehen, daß aber nach Verlauf dieses Zeitraums die Einsicht nicht mehr statt habe.

(Hierunter die Insinuation durch den Gerichtsboten wie gewöhnlich.)

Erscheint der Beklagte, so wird vom Greffier ein Protocoll über die dem Beklagten geschehene Vorlegung der Privaturkunde, und die Beifügung seines Handzugs aufgenommen.

Formel hierzu:

Heute am — des Jahrs — erschien vor mir, N., Greffier bei dem Gericht des Districts Cassel, der Hr W., nebst seinem Anwalt, Hrn Q., und stellte vor: Durch ein

ihm am — insinuirtes Schreiben des klägerischen Anwalts Hrn B. sey er davon benachrichtigt, daß die Urkunde vom — in der Schreibstube dieses Gerichts niedergelegt wäre. Er wolle daher um deren Vorlegung bitten. Als ich diesem Verlangen ein Genüge that, erkannte er jene Urkunde für die im Streit befangene, und unterzeichnete solche, damit deren Verwechselung bei der bevorstehenden Prüfung unmöglich werde, durch seine Unterschrift und Nahmenszug. Den Gesetzen gemäß habe ich hierüber gegenwärtiges Protocoll aufgenommen und von den Anwesenden unterschreiben lassen. Geschehen am obigen Tage.

(Unterschriften.)

Zur Fortsetzung der Sache überreicht nun die thätigste Parthei ein

Gesuch um Bestimmung des Tags zur Führung des Beweises über die Aechtheit der Privat-Urkunde. Art. 149.

An Hrn A., beauftragten Richter in der Proceßsache des Hrn X., Klägers, gegen den Hrn W., Beklagten.

Durch das Erkenntniß vom — ist dem Kläger die Aechtheit der Privat-Urkunde vom — zu beweisen nachgelassen und diesem zufolge die Urkunde schon in der Greffe deponirt. Er bittet daher gehorsamst, Tag und Stunde zu bestimmen, wann das Verfahren hierüber vorgenommen werden soll. C., am —

(unterzeichnet) B., Klägers Anwalt.

(Unter das Original gesetzte und mit ihm an den Anwalt zurückgeschickte Resolution:)

Wird auf den — um — Uhr festgesetzt. C., am —

(Unterschrift des Commissärs.)

Art. 149. Notification hiervon an den Beklagten:

Hr B., Anwalt des Klägers X., macht dem Hrn Q., Anwalt des Beklagten W., hiermit bekannt, daß durch die anliegende Verfügung zur Prüfung der Aechtheit des Briefs vom — der zehnte December, neun Uhr Morgens bestimmt ist, und diese Urkunde im Ausbleibungsfall für ächt aufgenommen werden wird.

Vorstehendes ist dem Hrn Q. durch Vorzeigung des Originals und Einhändigung

einer Abschrift sowohl der Verhandlung als der Anlage am heutigen Tage insinuirt.
C., am —

(Kosten.) (Unterschrift des Gerichtsboten.)

Beim Erscheinen der Partheien wird folgendes

Protocoll über das zur Ausführung des Beweises der Aechtheit vorzunehmende Verfahren Art. 150.

aufgesetzt:

Heute am — des Morgens um — Uhr erschien im Berathschlagungszimmer vor mir A., dem beauftragten Richter in dieser Sache, und vor dem mich hierbei unterstützenden N., Greffier des Gerichts, der Hr X., in Begleitung des Hrn B., seines Anwalts, und stellte vor: Er erscheine, um in Gemäßheit des Erkenntnisses vom — mit seinem Gegner, dem Hrn W., über unbestrittene Urkunden übereinzukommen, womit die abgeleugnete, in der Greffe hinterlegte Urkunde verglichen werden könnte. Er habe deshalb durch ein Schreiben von Anwalt zu Anwalt den Beklagten am — vorladen las-

sen und erwarte nun, daß dieser demzufolge erscheinen oder im Ausbleibungsfall die Urkunde für anerkannt erklärt werde.

Sodann erschien ebenfalls der Hr W., Beklagter, unter dem Beistand seines Anwalts, Hrn Q. und erklärte: er erscheine in Gemäßheit des Schreibens, welches ihm der gegentheilige Anwalt am — habe insinuiren lassen, und bitte als Vergleichungsurkunden die ꝛc. anzunehmen, welche er zugleich producirte.

Hr X. übergab von seiner Seite die Urkunden ꝛc., und weigerte sich, die von seinem Gegner beigebrachten Urkunden als Grundlagen bei der Vergleichung gelten zu lassen, weil u. s. w.

Nachdem nun auch Hr W. die jenseits vorgelegten Documente als unzulässig erklärt hatte, so machte Hr X. bemerklich, daß sich beim Hrn M., Notar zu — wohnhaft in der Straße — einige Urkunden mit der Unterschrift des Hrn W., namentlich ein Miethcontract ꝛc. befänden, welche als öffentliche gar keinem Streite über die Zulässigkeit ausgesetzt seyn könnten. Er bat mich deshalb um einen Befehl an diesen Notar, daß derselbe seine Urkunden künftigen —

um — Uhr des Morgens in das Berathschlagungszimmer bringen und mir, bei Strafe persönlichen Arrests (G. B. N. Art. 2060.) vorlegen solle. Zugleich möchte ich die drei vom Gericht vorgeschlagenen Kunstverständigen an denselben Ort, Tag und Stunde vorfordern, um verpflichtet zu werden. Wogegen Hr W. überall nichts zu erinnern hatte.

Hierauf habe ich, der unterzeichnete Richter, den Partheien ihr Gesuch zugestanden, und es sollen sowohl der obengenannte Notar, versehen mit den erwähnten öffentlichen Urkunden, als auch die drei Kunstverständigen, Hrn N. N. N., den — um — Uhr in dem Berathschlagungszimmer des hiesigen Districtsgerichts erscheinen, letztere, um den gesetzlichen Eid abzulegen und sodann zur Untersuchung der Aechtheit der abgeleugneten Urkunde zu schreiten. Art. 152.

Registrirt in Gegenwart der Partheien und ihrer Anwälte, für welche das gegenwärtige Protocoll schon die Vorladung enthält. Von ihnen, so wie von mir und dem Greffier am obenerwähnten Tage unterzeichnet.

(Sämmtliche Unterschriften in der angegebenen Folge.)

Einen Auszug dieses Protocolls läßt sich nun die thätigste Parthei ausfertigen, und durch den Gerichtsdiener dem Notar und den Schreibverständigen, wie gewöhnlich, mittelst Zurücklassung einer Abschrift, insinuiren.

Fortsetzung des Protocolls:

Art. 155. Im Jahr — am — erschien vor mir, dem unterzeichneten Richter, Hr S., Notar zu —, überbrachte, in Gefolge des Erkenntnisses vom — folgende Originalurkunden, als ꝛc. —, und erklärte: er wolle es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob er während des fernern Verfahrens hier zum Verwahren dieser Urkunden gegenwärtig bleiben, oder ob diese der Aufsicht und Aufbewahrung des Greffiers anvertraut werden, und dieser sich verpflichten solle, nach beendigtem Verfahren, solche an ihn, den Notar, zurückzuliefern.

Auch erschienen die oben genannten Partheien, Hr X. und W., von ihren Rechtsbeiständen begleitet, und sistirten die vorgeladenen drei Kunstverständigen, namentlich Hrn N., Schreiblehrer aus — Hrn ꝛc. und Hrn ꝛc. Nachdem diese beeidigt waren, erklärten die Partheien, daß sie nunmehr bä-

ten, die unbestrittenen nebst der abgeleugneten Urkunde den Kunstverständigen vorzulegen, und das weitere Verfahren erwarten wollten.

Da es indessen schon — Uhr geschlagen hat, so sollen die beigebrachten öffentlichen Urkunden einstweilen dem Greffier überliefert, das Vergleichungsverfahren selbst indessen bis Nachmittags um — Uhr verschoben, alsdann aber in meiner Gegenwart und ohne daß die Partheien dabei zulässig sind, vorgenommen werden, wonach sich sämmtliche Anwesende zu richten haben.

(Unterschriften wie vorhin.)

Fortsetzung des Protocolls:

Am vorerwähnten Tage um — Uhr, Art. 158. nachdem die genannten drei Sachverständigen sich wieder in dem Berathschlagungszimmer eingefunden hatten, wurden denselben die vom Hrn Notar S. zurückgelassenen öffentlichen Urkunden nebst dem abgeleugneten Brief vorgelegt, um die Aechtheit des letztern durch Vergleichung mit jenen zu prüfen, auch von ihnen sogleich zu dieser Prüfung geschritten. Sie erbaten sich sodann eine andere Zeit zur Aufsetzung ihres Gut-

achtens, welches ich denselben hiermit zugestehe, und ihnen aufgebe, den — um — Uhr, ihr Gutachten hier im Berathschlagungszimmer aufzusetzen und mir einzuhändigen, um solches dem gegenwärtigen Protocolle beizufügen. Daneben ist dem Hrn Notar S. durch den Gerichtsboten B. bekannt zu machen, daß er um dieselbe Zeit sich hier einfinden möge, um die hinterlegten öffentlichen Urkunden gegen eine bündige Retraditionsbescheinigung wieder in Empfang zu nehmen.

(Unterschriften.)

Beschluß des Protocolls.

Am festgesetzten Tage, am — um — Uhr erschienen die öfters genannten drei Sachverständigen, setzten ihr Gutachten nach vorgängiger Prüfung der Urkunde auf, und übergaben mir solches mit der Bitte, ihre Gebühren und Diäten gerichtlich zu bestimmen.

Auch erschien Hr S., Notar zu — welcher, sobald ihm die hier deponirten Urkunden vom Greffier zurückgegeben waren, diese als richtig anerkannte, die Ablieferung be-

scheinigte und um Festsetzung einer billigen Entschädigung für seine gehabte Mühe bat.

Hierauf erkenne ich, der unterzeichnete Richter: Es soll das Gutachten der Sachverständigen diesem Protocoll beigefügt und jedem, welcher es zu verlangen das Recht hat und verlangen wird, beglaubte Abschrift davon, so wie vom ganzen Protocoll gegeben werden; die Gebühr der drei Sachverständigen soll für jeden auf — Franken und für den Hrn Notar S. auf — Franken hiermit bestimmt, und einem jeden derselben auf die ihm zuerkannte Summe ein executivischer Zahlungsbefehl an den Hrn X., als den dies ganze Verfahren veranlassenden Kläger, ausgefertigt werden.

Dies Protocoll ist sodann von den Anwesenden, so wie von mir und dem Greffier unterschrieben worden.

(Unterschriften der Sachverständigen, des Notars, des Richters und Greffiers.)

Beide Partheien können dies Protocoll nun auf der Greffe einsehen, sich auch daselbst eine beglaubte Abschrift desselben geben lassen.

Die Fortsetzung der Sache vor dem Gericht selbst wird durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt bewürkt. (Art. 189.)

Formel hierzu:

Hr — als Anwalt des Hrn — (der thätigsten Parthei) macht dem Hrn — Anwalt des Hrn — hiermit bekannt, daß das Verfahren über die Aechtheit der Privaturkunde vom —, vor dem dazu ernannten Hrn Tribunalrichter — nunmehr beendigt ist und Hr —, um seine auf die Resultate jenes commissarischen Verfahrens gegründeten Rechte auszuführen, die Sache den — um — Uhr zur öffentlichen Audienz bringen wird. Er ladet deshalb Hrn — ein, an diesem Tage zu erscheinen, oder sich gefallen zu lassen, daß in seinem Ausbleiben jene Rechte für zugestanden werden erkannt werden.

Dies ist dem Hrn — in eigener Person durch Vorzeigung des Originals und Einhändigung einer Abschrift zur Notiz, am — des Jahrs — insinuirt.

(Kosten.) (Unterschrift des Vorgeladenen und des Gerichtsboten.)

Wenn man nun durch ein Placet sich zur Audienz gemeldet hat, so wird beim mündlichen Verfahren über die Resultate des Beweises der Aechtheit gestritten, und es erfolgt nun ein Erkenntniß darüber:

Das Gericht des Districts — erkennt in der Sache des Hrn — Klägers gegen den Hrn — Beklagten: Nachdem jener diesen durch eine am — insinuirte Vorladung zur Anerkennung oder förmlichen Ableugnung eines vom Hrn angeblich am — geschriebenen Briefs, die Bestellung von — betreffend, vorgefordert, Beklagter sodann am — jenes Briefs Unterschrift in Abrede gestellt hat, die Untersuchung der Aechtheit desselben daher unter der Leitung des zu diesem Ende beauftragten Hrn Richters — durch die von Amtswegen vorgeschlagenen und von den Partheien genehmigten drei Kunstverständigen, Hrn N. N. N., vorgenommen, jener Brief durch diese Hrn mit denen vom Hrn Notar — auf Erfordern vorgelegten öffentlichen Urkunden, namentlich ꝛc. verglichen und deren Gutachten nach Stimmenmehrheit dahin, daß der erwähnte Brief von der Hand des Hrn — allerdings geschrieben sey, ausgefallen ist;

So erkennt hiermit das versammelte Tribunal, auf den Vortrag des Hrn Richters —, in Rücksicht des Art. Einhundert neun und funfzig der Proceßordnung, welcher Stimmenmehrheit unter den Sachverständigen für hinreichend und zufolge des Einhundert drei und sechzigsten Artikels, welcher den mit Unrecht Ableugnenden zum Ersatz alles Schadens schuldig erkennt, hiermit zu Recht: daß der Beklagte den Brief vom — wirklich geschrieben, dem Kläger daher alle Kosten dieses Verfahrens und allen übrigen durch sein Ableugnen zugefügten Schaden, vollständig binnen acht Tagen zu ersetzen habe.

Berathschlagt und geurtheilt in der öffentlichen Sitzung des Gerichts. C., am —

Zehnter Titel.

Von der beiläufig in einem Rechtsstreite vorkommenden Behauptung der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde.

Das hierbei statthabende Verfahren hat mit dem im neunten Titel abgehandelten, sehr viel Aehnlichkeit, unterscheidet sich aber

von ihm wesentlich darin, daß im Incidentverfahren der Verification abgeleugneter Privaturkunden, derjenige, welcher sich auf sie stützt, der angreifende, bei öffentlichen Urkunden aber der sich vertheidigende Theil ist.

Seiner Wichtigkeit wegen eröffnet sich dies Nebenverfahren durch die

Vorladung zur Erklärung darüber, ob die Urkunde solle gebraucht werden.

Auf Ersuchen des Hrn —, patentisirt unter Num. —, habe ich, der unterzeichnete Gerichtsbote beim Districtstribunal zu —, Carl N., wohnhaft in der — Straße Num. — heute am — des Jahrs — den Hrn — als Anwalt des Hrn — in seinem Hause allhier, persönlich vorgeladen, um binnen acht Tagen sich zu erklären, ob er in der, unter den genannten Partheien beim Tribunal anhängigen Sache der Urkunde vom —, welche er mit seiner Exceptionalhandlung dem Hrn — Kläger — am — dieses Jahrs hat in Abschrift insinuiren lassen, sich würklich zu bedienen gedenkt, indem der obengenannte Hr Kläger in diesem Fall solche als unächt

Art. 166.

Art. 167.

anzufechten und deren Falschheit zu beweisen gesonnen sey; auch schon aus dem Zurückbleiben der Erklärung, nach acht Tagen,
Art. 168. Veranlassung nehmen werde, auf die gesetzliche Strafe des Verwerfens jener Urkunde anzutragen.

Von dieser Vorladung habe ich außer der Vorzeigung des Originals, dem Hrn —, damit jede Entschuldigung wegfalle, eine Abschrift zurückgelassen.

(Kosten.) (Unterschrift des Vorgeladenen und des Gerichtsboten.)

Erklärung des Gegners hierauf:

Art. 167. Hr B., Anwalt beim Gericht erster Instanz hieselbst und des Hrn Franz — Beklagten, erklärt dem Hrn A., Anwalt bei demselben Gericht und des Hrn — Klägers, in Gefolge der ihm vor acht Tagen, nehmlich am — insinuirten Vorladung, daß Hr Franz — allerdings Willens sey, sich der in jener Vorladung erwähnten Urkunde zum Beweise seiner Behauptungen in dem anhängigen Processe zu bedienen.

Unterzeichnet B. (entweder allein und Kraft beigefügter Specialvollmacht in öffentlicher Form, oder daneben noch die eigenhändige Unterschrift des Mandanten.)

Mittelst Einhändigung einer Abschrift hiervon (und der Specialvollmacht) dem Hrn A. — zu seiner und seines Principals Notiz insinuirt. C., am —

(Unterschrift des Gerichtsboten.)

Die nächste Verhandlung hierauf ist die Erklärung des Klägers (beschuldigenden Theils) zu

Protocoll über die förmliche Anklage der Unächtheit, nach folgender Formel:

Heute am — des Jahrs — erschien vor mir, in der Greffe des Districtsgerichts zu — Hr — wohnhaft zu — in Begleitung seines Anwalts, des Hrn — (oder Hr — als Anwalt des Hrn — Kraft der vor dem Hrn Notar — ausgestellten und in beglaubter Abschrift hier anliegenden Specialvollmacht) und gab zu Protocoll: In dem Proceß, welchen er gegen den Hrn — beim hiesigen Tribunal führe, habe ihm dieser die Abschrift einer Urkunde vom — über — sprechend, einhändigen lassen; er, der Erscheinende, aber nach genommener Einsicht des Originals sich überzeugt, daß diese Urkunde verfälscht seyn müsse, deshalb den Hrn — nochmals ge- Art. 169.

richtlich zur Erklärung aufgefordert, ob er sich dieser Urkunde bedienen wolle, und darauf würklich eine bejahende Erklärung, von ihm selbst (seinem Specialbevollmächtigten) unterschrieben, erhalten;

Hierdurch sey nun der Erscheinende bewogen, jene Urkunde hiermit förmlich der Unächtheit anzuklagen, und sich zu Führung des Beweises binnen gesetzlicher Frist zu erbieten. Uebrigens bitte er um eine beglaubte Abschrift des Protocolls.

(Unterschrift des Erschienenen und des Greffiers.)

Diese Ausfertigung des Protocolls läßt man dem Gegner durch den Gerichtsboten mittelst Einhändigung einer Abschrift insinuiren, und zeigt demselben sodann die Zeit zum mündlichen Verhör an, auf folgende Art:

Anzeige der Zeit zum mündlichen Verhör:

Hr —, Anwalt des Hrn — und beim Tribunal zu —, benachrichtigt hiermit den Hrn —, Anwalt des Hrn — bei demselben Gericht, daß er den nächsten — um — Uhr

in dem Audienzzimmer daselbst erscheinen und darauf antragen werde, daß die förmliche Anklage der Verfälschung, welche am — laut der letzterm unter dem — insinuirten Verhandlung bereits in der Greffe zu Protocoll gegeben sey, für zulässig erklärt, und vor einem dazu beauftragten Richter instruirt werde. Ersterer fordert daher den Hrn — auf, sich zur genannten Zeit im Audienzzimmer ebenfalls einzufinden, oder aber sich dem zu unterwerfen, daß seine Abwesenheit wie Gegenwart betrachtet werde. Dies zur Nachricht.

(N. Anwalt.)

Vorstehendes ist dem Hrn — heute zu eigenen Händen, mittelst einer Abschrift insinuirt. C., den —

(Unterschrift des Gerichtsboten.)

Am bestimmten Tage erfolgt nun nach Ueberschickung eines Placets an den Präsidenten, das öffentliche Verfahren in der Verhörsstube über die Zulässigkeit der Falschheitsanklage, wobei jedesmal der königliche Procurator gehört wird.

Hierauf erläßt das Gericht ein

Erkenntniß über die Zulässigkeit der Falschheitsanklage:

In der Sache des Hrn —, Klägers, gegen den Hrn — Beklagten, wird vom Districtsgericht zu —, nachdem Kläger die ihm vom Beklagten als Beweisanlage seiner Exceptionsschrift mitgetheilte öffentliche Urkunde, welche angeblich am — von dem Notar — über — ausgestellt ist, in Verdacht gezogen, den Beklagten, ob er sich deren bedienen wolle, förmlich befragt und von ihm eine bejahende Antwort erhalten hat, der Kläger hierauf jene Urkunde der Falschheit gerichtlich angeklagt, und seinen Antrag auf deren Verwerfung in der öffentlichen Audienz gegen den Beklagten vertheidigt hat, hiermit nach Anhörung des königlichen Procurators zu Recht erkannt, daß, da es jedem den Gesetzen nach freisteht, eine öffentliche Urkunde als verfälscht anzugreifen, wenn er sich dem Beweise der Falschheit und den auf eine solche etwa frivol angebrachte Beschuldigung, gesetzten Strafen unterwirft, in dem vorliegenden Fall aber kein Grund zu einer Ausnahme sich findet,

— der Kläger, mit einstweiliger Aussetzung des Erkenntnisses über die Sache selbst, zum Beweise der Falschheit jener Urkunde vom — zuzulassen sey. Das Tribunal ertheilt zur Leitung dieses Verfahrens dem Hrn Richter — hiermit den Auftrag, befiehlt, daß die der Verfälschung beschuldigte Urkunde von dem Beklagten binnen drei Tagen von der Bekanntwerdung dieses Urtheils an, in der Greffe dieses Gerichts niedergelegt, bei Strafe, daß dieselbe sonst als verfälscht verworfen werden soll, und über deren Zustand ein Protocoll in Gegenwart der Partheien aufgenommen werde.

Ausgesprochen in öffentlicher Gerichtssitzung ꝛc. C., am —

Dies Urtheil wird auf Verlangen der thätigsten Parthei ausgefertigt, und Abschriften davon dem committirten Richter und dem Gegner insinuirt.

Binnen den nächsten drei Tagen von dieser Insinuation an, wird folgendes Art. 170.

Protocoll über die Hinterlegung der Urkunde

aufgenommen:

Heute am — erschien vor mir Hr —, Anwalt des Hrn —, wohnhaft zu — und hinterlegte, um, wie er sagte, einem durch den Antrag des Hrn veranlaßten Urtheil vom — dieses Jahrs ein Genüge zu thun, das Original einer Urkunde, welche ꝛc. — enthielt, und durch die Erklärung zu Protocoll vom — dieses Jahrs, als verfälscht angegeben war.

Der Erschienene hat sodann diese Urkunde mit dem Handzuge, um die Verwechselung zu verhüten, versehen, und um eine beglaubte Abschrift dieser Verhandlung gebeten.

(Unterschrieben vom Erschienenen und vom Greffier.)

Diese Hinterlegung muß binnen drei Tagen dem Gegner, neben Mittheilung des aufgenommenen Protocolls, bekannt gemacht werden.

Formel hierzu:

Auf Ersuchen des Hrn —, Anwalts des Hrn — beim Gericht erster Instanz zu —, soll ich der unterzeichnete geschworne Gerichtsbote dem Hrn —, Anwalte des Hrn

—, hiermit binnen der gesetzlichen drei Tage bekannt machen, daß erster am — dieses Jahrs, die der Verfälschung angeschuldigte Urkunde, laut des hier beigefügten Protocolls in die Hände des Hrn Greffiers deponirt hat, und Hr — mit seiner Parthei am — um — Uhr *) sich in der Greffe einfinden möge, um der protocollarischen Constatirung des Zustandes jener Urkunde vor dem dazu beauftragten Richter, Hrn — beizuwohnen oder des einseitigen Verfahrens gewärtig zu seyn.

Hiervon und von der Anlage habe ich, außer Vorzeigung der Originale, dem Hrn — eine Abschrift eingehändigt.

(Unterschrift des Gerichtsboten.)

Am festgesetzten Tage ist folgendes

Protocoll über die Constatirung des Zustands der Urkunde

aufzunehmen:

---

*) Die Bestimmung dieser Zeit wird unstreitig durch eine schriftliche Anfrage beim Commissair und dessen hierunter gesetzte Antwort am besten geschehen.

Im Jahr — um — Uhr, erschien in der Greffe des Districtsgerichts zu — vor mir N. N., dem hierzu beauftragten Richter und in Gegenwart des königlichen Procurators Hrn —, der Hr —, assistirt von seinem Anwalt dem Hrn — und stellte vor: Er erscheine, um bei der Aufnahme des Protocolls über den Zustand der als falsch angeklagten Urkunde, welche er am — hier deponirt habe, gegenwärtig zu seyn. Er bat, da der Kläger, ohngeachtet er, laut der mir vorgezeigten Originalvorladung, gehörig citirt sey, nicht erscheine, in dessen Ungehorsam den Act vorzunehmen, wogegen der Hr königliche Procurator nichts zu erinnern hatte. Da es auch schon — Uhr geschlagen hatte, so erkannte ich würklich, daß einseitig solle zum Werke geschritten werden.

Art. 178. Nun brachte mir der Greffier die Urkunde, welche in einem einzigen Bogen Papier, mit dem gewöhnlichen Stempel versehen, besteht und eine vom Notar — zu — gegebene beglaubte Abschrift ist, worin ꝛc. Diese Urkunde nimmt zwei und eine halbe Seite des Bogens ein; auf der ersten finden sich folgende auffallende Kennzeichen, als ꝛc. Die zweite ist mit Ausnahme der sechsten

Zeile, wo sich — befindet, vollkommen rein geschrieben, aber auf der dritten Seite stehen in der ersten Zeile die Worte: ꝛc. und die Unterschrift ist: ꝛc.

Nachdem solchergestalt der Zustand dieser Urkunde außer Zweifel gesetzt ist, so haben sowohl der Hr — als auch der königliche Procurator Hr —, und ich, die Urkunde mit dem Handzug versehen.

Ueber alles vorstehende aber ist dieses Protocoll aufgenommen und von den ebenerwähnten Herren, so wie von mir und dem Greffier unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Der 180ste Art. erfordert sodann eine

Angabe der Gründe und Beweismittel der Unächtheit, welche dem Beklagten binnen 8 Tagen seit der beiden Partheien bekanntgewesenen Aufnahme des vorstehenden Protocolls zu insinuiren ist. Art. 180.

Formel dazu:

Hr — wohnhaft zu —, das durch seinen Gegner Hrn — producirte Instrument

des Notars — vom — als falsch angreifend, erklärt unter dem Beistand seines Sachwalters Hrn —, daß die darin erwähnten Thatsachen, nehmlich rc. um deswillen nicht wahr seyn können, weil rc. — Diese so höchst erheblichen Umstände können durch rc. erwiesen werden. Es rechtfertigt sich demnach so die Anklage dieser als falsch angegriffenen Urkunde, so wie die Bitte: dies Document zu verwerfen, und den Gegner als schuldigen Theil zum Ersatz der Kosten und alles Schadens anzuweisen.

Unterzeichnet: (Anwalt des Klägers.)

Vorstehendes ist dem Hrn — als Anwalt des Hrn — heute mittelst Einhändigung der Abschrift insinuirt. E., am —

(Unterschrift des Gerichtsboten.)

Gegenerklärung hierauf:

(dem Kläger binnen 8 Tagen zu insinuiren.)

Art. 181. Hr —, Beklagter gegen Hrn —, Kläger, erwiedert auf die am — insinuirt erhaltene Ausführung, die Anfechtung des Notariatsinstruments vom — betreffend, daß die vom Kläger aufgeführten Puncte eben so unerheblich als unerwiesen sind, denn rc. Ja man erbietet sich sogar, die in jener Ur-

kunde enthaltenen Thatsachen durch rc. zu erweisen und bittet nun zuversichtlich um die Abweisung des Klägers mit der angebrachten Falschheitsbeschuldigung und dessen Verurtheilung in die Kosten dieses Verfahrens, so wie in die gesetzliche Strafe. (Art. 196.)

Unterzeichnet: (Anwalt des Beklagten.)

Dem Hrn —, Anwalt des Klägers vorgezeigt, und eine Abschrift zurückgelassen. C., am —.

(Unterschrift des Gerichtsboten.)

Die thätigste Parthei bewürkt nun durch ein Placet die Audienz und ladet den Gegner dazu in folgender Form vor:

Hr —, Anwalt des Hrn — macht dem Hrn — als Anwalt des Hrn — hierdurch bekannt, daß er nächsten — in der öffentlichen Audienz die letztern bereits schriftlich mitgetheilten Anträge, in Rücksicht der als verfälscht angegebenen Urkunde, mündlich wiederhohlen werde, und es daher dem Hrn — freistehe, die Rechte seiner Parthei alsdann zu vertheidigen; im Ausbleibungsfall aber des einseitigen Verfahrens zu gewärtigen.

(Insinuationsbescheinigung.)

In der Audienz wird sodann, außer den Partheien, der königliche Procurator mit seinem Antrage gehört, und die Sache ist nun zu folgendem

Art. 183. Erkenntniß über die Erheblichkeit der Anfechtungsgründe

reif:

Nachdem in Sachen des —, Klägers wider den —, Beklagten, zufolge des Bescheids vom — die der Unächtheit angeklagte öffentliche Urkunde vom — gerichtlich niedergelegt, deren Züstand in Gewißheit gesetzt, und vom Kläger als Grund der Un-
Art. 184. ächtheit angegeben ist, erstens daß rc., zweitens rc.; so erkennt das Districts-Gericht nach Anhörung der Vertheidigung des Beklagten und auf den Antrag des königlichen Procurators, daß der erste der Anfechtungsgründe als unerheblich zwar zu verwerfen, über den zweiten hingegen, nehmlich rc. dem Kläger allerdings der Beweis seines Vorbringens, mit Vorbehalt des Gegenbeweises nachzulassen, die vorgeschlagenen Zeugen daher darüber vernommen, zur Vergleichung der Handschriften aber die Schreiblehrer N. N. N., falls sich die Partheien binnen drei

Tagen nicht über andere vereinigen würden, aufgefordert werden sollen. Geurtheilt und ausgesprochen in öffentlicher Sitzung am —

Die thätigste Parthei überschickt nun eine

Vorstellung an den beauftragten Richter, zur Bestimmung der Zeit des Beweisverfahrens über die Unächtheit:

An Hrn —, beauftragten Richter in der Sache des —, Klägers gegen den —, Beklagten.

Der Kläger, welchem durch das Erkenntniß des Districts-Gerichts vom — gestattet ist, die Thatsachen, worauf sich die Falschheitsbeschuldigung in Rücksicht des Documents vom — gründet, zu beweisen, sowohl durch Urkunden als durch Zeugen und Kunstverständige, bittet den Hrn Richter gehorsamst, die Vorladung des Beklagten, um mit ihm über unbestrittene Urkunden zum Zweck der Vergleichung der Handschriften übereinzukommen, zu gestatten, und den Tag und die Stunde des Erscheinens gefälligst zu bestimmen.

(Unter das Original kommt nun die Verfügung.)

Die nachgesuchte Vorladung wird auf den — um — Uhr zum Erscheinen vor mir in dem Berathschlagungszimmer gestattet. C., am —

(Unterschrift des Richters.)

Dem Gegner wird dies folgendermaßen bekannt gemacht:

Auf Ersuchen des Hrn — habe ich der unterzeichnete Gerichtsbote — den Hrn — mittelst Einhändigung einer Abschrift der Vorstellung vom — und des darunter gesetzten commissarischen Decrets vom — heute am — vorgeladen, um diesem zufolge nächsten — in dem Berathschlagungszimmer des hiesigen Tribunals zu erscheinen, oder beim Zurückbleiben des einseitigen Verfahrens gewärtig zu seyn.

(Insinuationsbescheinigung und Unterschriften.)

Formel des Protocolls, welches am festgesetzten Tage aufgenommen wird:

Im Jahr — am — um — Uhr des Morgens erschien vor mir — dem beauftragten Richter in dieser Sache, wobei mir Hr —, Greffier des Gerichts, zur Seite war, der Kläger Hr —, in Begleitung seines An-

walts Hrn — und stellte vor: In Gemäsheit des Bescheids vom — und des Befehls vom —, welcher dem Beklagten am — bekannt gemacht sey, erscheine er heute, um mit letzterm über Urkunden sich zu vereinigen, welche bei der Vergleichung und Beurtheilung durch Sachverständige zum Grunde gelegt werden könnten. Er bitte, wenn der Beklagte nicht zeitig erscheinen sollte, um einseitiges Vorschreiten.

Es erschien indessen auch Hr —, der Beklagte in dieser Sache, unter dem Beistand seines Anwalts, des Hrn —, und erklärte, er sey bereit, den bisherigen richterlichen Verfügungen zufolge, mit dem Kläger über Urkunden zur Vergleichung sich zu verständigen.

Nun schlug Hr — erstens ein vom Notar — zu — am — aufgenommenes Instrument ꝛc. betreffend, und zweitens das gerichtlich anerkannte Schreiben vom —, worin ꝛc. enthalten sey, zur Grundlage vor, und übergab letztere Urkunde sogleich dem Greffier.

Hr — hatte gegen das vorgeschlagene Notariatsinstrument nichts zu erinnern, und

erklärte auch das Schreiben vom — für zulässig.

Bei diesem Einverständniß befehle ich, jenes Schreiben einstweilen mit dem Handzug zu versehen, und verordne hiermit, daß Hr Notar — auf die Bekanntmachung dieser Verfügung, welche dem Gerichtsboten N. hiermit aufgetragen wird, die obenerwähnte vor ihm am — aufgenommene Urkunde nächsten — um — Uhr hier auf die Schreibstube liefere, damit solche zur Vergleichung dienen könne.

Nachdem nun die verordneten Handzüge von den Partheien, ihren Anwälten und mir, jener vorhinerwähnten Urkunde beigefügt sind und sie dem Greffier wieder eingehändigt ist, so sollen nunmehr die vorgeschlagenen Kunstverständigen, Hrn N. N. N. auf nächsten — hierher vorgeladen, verpflichtet und sodann zur Untersuchung der Aechtheit der angegriffenen Urkunde in Gegenwart oder Abwesenheit der, Kraft dieses, vorgeladenen Partheien, geschritten werden. Unterschrieben von diesen, von den Anwälten, so wie von mir und dem Greffier am obengenannten Tage.

(Unterschriften.)

Vorladung des Notars:

Auf Begehren des Hrn — habe ich —, der hierzu beauftragte Gerichtsbote, heute am —, den Hrn —, Notar zu —, wohnhaft in der — Straße Nummer —, und zwar ihn in eigner Person vorgeladen, um in Gemäsheit der protocollarischen Verfügung vom —, erlassen in der Sache des Hrn —, Klägers gegen den Hrn —, Beklagten, sich am — um — Uhr in der Schreibstube des hiesigen Districtsgerichts einzufinden, das Original eines bei ihm deponirten Instruments vom — dahin mitzubringen und daselbst zur Vergleichung mit einer anderen bestrittenen Urkunde einstweilen niederzulegen, im Fall des Ungehorsams aber die gesetzlichen Zwangsmittel zu erwarten. Zur bessern Erinnerung habe ich demselben eine Abschrift des erwähnten Protocolls und der gegenwärtigen Vorladung eingehändigt.

(Kosten.) (Unterschrift des Vorgeladenen und des Gerichtsboten.)

Vorladung der Kunstverständigen:

Am — auf Ersuchen des Hrn — habe ich der hierzu erwählte Gerichtsbote — wohn-

haft zu — die Schreibmeister, Hrn N. wohnhaft in der Straße Nummer —, Hrn N. wohnhaft ꝛc. und Hrn ꝛc., indem ich sie sämmtlich in ihren Wohnungen antraf und mit ihnen selbst sprach, vorgeladen, um in Gemäsheit eines Bescheids vom — und der Verfügung vom — sich den — in dem Berathschlagungszimmer des hiesigen Districtsgerichts einzufinden, sich dort verpflichten zu lassen, und sodann zu der Untersuchung in der Sache, welche ihnen aus jenen richterlichen Aussprüchen ersichtlich seyn werde, zu schreiten. Damit sie sich nicht mit Unwissenheit oder Vergessenheit entschuldigen könnten, habe ich sodann jedem derselben eine Abschrift des Bescheids vom — und der Verfügung vom — eingehändigt, und diese Vorladung von ihnen unterschreiben lassen.

(Kosten.) (Unterschriften.)

Protocoll:

Im Jahr — am — erschien vor mir —, dem hierzu ernannten Richter, und in Gegenwart des Greffiers —, der Hr —, begleitet von seinem Anwalt, dem Hrn — und stellte vor: daß in Gemäsheit der Verfügung vom — nicht nur der Hr Notar —, wie

die mir vorgelegte Originalvorladung zeige, sondern auch die drei vorgeschlagenen Kunstverständigen, Hrn N. N. N. laut der ebenfalls producirten Vorladungsurkunde des Gerichtsboten zum heutigen Tage vorgeladen seyen und aus der Unterzeichnung des Protocolls vom — die Wissenschaft des Beklagten von dem auf heute angesetzten Tage hervorleuchte; Er bat daher im Fall des Zurückbleibens von jenen, dieselben durch persönlichen Zwang hierher hohlen zu lassen, beim etwaigen Ungehorsam des Beklagten aber einseitig zu Werke zu gehen.

Sodann erschien auch Hr —, der Beklagte in dieser Sache mit seinem Rechtsbeistand, Hrn —, und erklärte, gegen das fernere Vorschreiten zur Verpflichtung der Kunstverständigen und Untersuchung der Urkunde nichts einzuwenden zu haben.

Ferner fand sich Hr —, Notar dieser Stadt ein, seiner Aeußerung nach in Gemäsheit der ihm am — bekanntgemachten Vorladung, und legte die von ihm geforderte Urkunde, nehmlich ꝛc. in meiner Gegenwart in die Hände des Greffiers nieder, mit der Bitte, das fernere Verfahren, weil er jene Urkunde nicht aus den Händen

geben dürfe, in seiner Gegenwart vorzunehmen.

Außerdem waren zufolge der ihnen am — zugekommenen Vorladung, die Hrn N. N. N. wohnhaft zu — als die zu diesem Verfahren ernannten Kunstverständigen gegenwärtig, und erklärten zur Eidesablage und Vornehmung der Untersuchung bereit zu seyn.

Nachdem ich solche nun in Gegenwart der Partheien und ihrer Anwälte darüber beeidigt hatte, daß sie sich treu und redlich dem ihnen gerichtlich aufgetragenen Geschäft unterziehen wollten, so ließ ich ihnen die zu ihrer Kenntniß von der Lage der Sache nöthigen Papiere in glaubhafter Form vorlegen, namentlich: das Urtheil vom —, welches die Falschheitsbeschuldigung gegen die öffentliche Urkunde vom — zugelassen hat, die der Unächtheit angeklagte Urkunde vom —, welche sie sogleich mit dem Handzuge versahen, sodann das Protocoll vom —, die Beschreibung jener Urkunde betreffend, ferner das Erkenntniß des Gerichts über die Erheblichkeit der angegebenen Gründe der Unächtheit, und über die Zulässigkeit der deßfalsigen Beweismittel, außerdem das Pro-

tocoll vom — über die Vereinigung der Partheien wegen der bei der Vergleichung zum Grunde zu legenden Urkunden und endlich diese Vergleichungs-Urkunden selbst an der Zahl —, welche in ꝛc. bestanden.

Hierauf haben die Partheien und ihre Anwälte dies Protocoll unterschrieben und sind, damit die Kunstverständigen gesetzmässig zu Werke schreiten könnten, auf mein Begehren abgetreten.

(Unterschriften der Partheien und Sachwalter.)

Nachdem dies geschehen war, und die Kunstverständigen sich mit der Untersuchung und Vergleichung der Urkunden bis um — Uhr beschäftigt hatten, stellten sie mir vor, es möchte wohl für heute zu spät werden, ihren Bericht noch aufzusetzen, weshalb ich auf ihr Nachsuchen zur Fortsetzung des Geschäfts den — um — Uhr bestimmte, an welchem sich dieselben, ohne weitere Vorladung, wieder hier einfinden, und der Hr Notar — alsdann eben so die Urkunde vom — wieder mitbringen soll. Die übrigen Papiere hat der Greffier einstweilen in Verwahrung genommen.

(Unterschrift der Kunstverständigen, des Notars, des Richters und Greffiers.)

Fortsetzung des vorstehenden Protocolls.

Im Jahre — am — erschienen im Berathschlagungszimmer vor mir —, dem beauftragten Richter, die im Protocoll vom — erwähnten drei Kunstverständigen, Hrn N. N. N., und erklärten sich zur Fortsetzung der angefangenen Untersuchung bereit, welche sie laut der Verfügung vom — heute vornehmen sollten.

Diesen folgte auch der Hr Notar —, welcher, jener Auflage gemäß, die Urkunde vom — wieder mitgebracht hatte, die ich nebst den übrigen Papieren den Kunstverständigen wieder vorlegen ließ.

Nun beschäftigten sich letztere bis — Uhr, überreichten mir sodann ihren Bericht, welchen ich diesem Protocoll hiermit beifüge, und die andern Papiere, und baten mich um Bestimmung ihrer Gebühren, welche ich auf — Franken festgesetzt, unter dem Bericht bemerkt und deren executivische Beitreibung verordnet habe.

Die Urkunden wurden sodann dem Greffier zurückgegeben, mit Ausnahme des vom Hrn Notar vorgelegten Originaldocuments

vom —, welches dieser wieder in Empfang nahm, und auf sein Nachsuchen wegen der auf — Franken hiermit bestimmten Entschädigung einen Executionsbefehl eingehändigt erhielt.

Hiermit ist dieses Protocoll, unterschrieben von den Sachverständigen, dem Hrn Notar, sowie von mir und dem Greffier, am obenerwähnten Tage geschlossen worden.

(Unterschriften.)

Bericht der Sachverständigen: Art. 187, 3.

Wir, die Unterzeichneten: N. N. N., Schreiblehrer zu —, haben, aufgefordert durch das Erkenntniß des hiesigen Districtsgerichts vom — zu Sachverständigen zwischen dem Hrn —, Kläger und Hrn —, Beklagten —, uns am — in Gemäsheit der uns zugegangenen Vorladung vom — in das Berathschlagungszimmer des genannten Tribunals begeben, in Gegenwart der erwähnten Partheien einen Eid zur treuen und redlichen Vollziehung unseres Auftrags geschworen, und folgende Urkunden vorgelegt erhalten: 1) das Urtheil des Tribunals über die Zulässigkeit der am — zu Proto-

coll erklärten Falschheitsanklage, 2) die in Verdacht gezogene Urkunde vom —, welche wir sogleich mit dem Handzug versehen haben, 3) das Protocoll vom —, die genaue Beschreibung jener Urkunde vom — betreffend, 4) das Urtheil vom —, welches die vom Kläger, Hrn — aufgestellten Gründe der Unächtheit für erheblich erklärt, 5) die zur Vergleichung von den Partheien bestimmten Urkunden, nahmentlich ꝛc. und 6) das Protocoll, welches bei deren Hinterlegung am — aufgenommen ist.

Nachdem wir, in Abwesenheit der Partheien, diese Urkunden genau durchgelesen hatten, waren wir einstimmig der Meinung, daß hier hauptsächlich die Frage zu beantworten sey, ob ꝛc. Wir haben uns hierüber unsere Bemerkungen gegenseitig mitgetheilt und schreiten jetzt in der auf heute den — bestimmten dermaligen Zusammenkunft zur würklichen Aufstellung unsers Gutachtens. Dies geht nach reiflicher Ueberlegung dahin, daß, obgleich nach der von einem unter uns gemachten Bemerkung, gerade so viel für als wider ꝛc. sich sagen ließe, wir übrigen den in — liegenden Umstand für weit über-

wiegend halten und daher durch Stimmenmehrheit die Urkunde für 2c. erklären.

(Unterschriften der Sachverständigen.)

Von diesem Gutachten läßt sich die thätigste Parthei eine beglaubte Abschrift geben und diese dem Gegner durch folgendes Schreiben insinuiren:

Hr —, Anwalt beim Districtsgericht zu — und des Hrn — Klägers, macht dem Hrn —, Anwalt des Hrn —, Beklagten, hierdurch bekannt, daß, laut der Anlage, das Gutachten der Sachverständigen nunmehr ausgestellt ist, er daher nächsten — um — Uhr in dem öffentlichen Gerichtssaal sich einfinden, und die Sache seiner Parthei dort vortragen werde. Dem Hrn — steht es daher frei, seine Parthei hiergegen zu vertheidigen, im Fall des Zurückbleibens aber solche der Verurtheilung auf einseitiges Verhör auszusetzen. Art. 189.

(Insinuation durch den Gerichtsboten.)

Nach dem mündlichen Verfahren der Partheien, und nach Anhörung des Antrags des königlichen Procurators, in der öffentlichen Sitzung, erfolgt nun ein

Bayerische Staatsbibliothek

Erkenntniß über die Zulänglichkeit des versuchten Beweises.

(Nach Vorausschickung des gewöhnlichen Eingangs und des statt gehabten Verfahrens.)

Das Gericht erster Instanz zu — erkennt nach genauer Prüfung des geführten Beweises, daß die am — vom — zu Protocoll erklärte förmliche Anklage der Falschheit gegen die Urkunde vom — vollkommen gerechtfertigt sey; es befiehlt, daß diese verfälschte Urkunde unterdrückt, auf der Greffe zurückgehalten und das gegenwärtige Urtheil auf ihrem Rande bemerkt werde; es verbietet dem —, sich derselben zum Beweise zu bedienen und behält es dessen Gegner, dem — vor, gerechte Folgerungen, die ihm nützlich scheinen, daraus zu ziehen; es verurtheilt auf den Antrag des königlichen Procurators den — in — Franken Entschädigung für den —, und in sämmtliche durch das gegen-
Art. 191. wärtige Incidentverfahren verursachte Kosten; und gebietet endlich die Zurückgabe der zur Vergleichung gebrauchten Urkunde an deren vorige Besitzer gegen Bescheinigung rc. Ausgesprochen in der öffentlichen Gerichtssitzung am —

Dies Urtheil, als der Appellation unterworfen, muß ausgelößt und dem Gegner insinuirt, kann daher erst nach Ablauf der Appellationsfrist vollstreckt werden. Art. 190.

Eilfter Titel.

Von den Zeugenverhören.

Wenn die Partheien über Thatsachen, welche vor Entscheidung der Sache nothwendig festgestellt werden müssen, uneinig und noch keine öffentliche Urkunden zu deren Beweis aufgelegt sind; dann wird durch Vorbescheid auf Beweis erkannt. Ein solches interlocutorisches Urtheil wird auf folgende Art abgefaßt: Art. 197.

In Sachen ꝛc.

Hr N. zu — klagt wider den Hrn O. zu — und bittet ihn zu verurtheilen, daß ꝛc. — weil (Thatbestand und Rechtsgründe.) Hr O. leugnet — ꝛc.

Nach Anhörung beider Theile ergibt sich, daß solche über den Thatbestand uneinig sind und bis jetzt keine Beweise beigebracht haben, daß also über die Rechtsfrage, welcher

Theil und worüber er Beweis führen soll, zu entscheiden ist.

Das Tribunal, erwägend, daß die Entscheidung der Sache lediglich davon abhängt, ob die vorgeschützte Zahlung von Eintausend und sechszig Franken wirklich geleistet ist oder nicht, verordnet:

Der genannte Beklagte Hr D. soll binnen vierzehn Tagen beweisen, daß er die gegen ihn eingeklagte Summe von Eintausend und sechszig Franken wirklich bezahlt habe. Vorbehaltlich des Gegenbeweises und des Erkenntnisses über die Kosten. Berathschlagt und gesprochen in öffentlicher Sitzung am achten Januar Eintausend achthundert und sieben.

Will und kann die Parthei sich des Zeugenbeweises bedienen, *) so läßt sie auf das Beweisthema gerichtete Artikel, binnen der im Urtheile ausgedrückten Frist, von Anwalt zu Anwalt insinuiren, folgendergestalt:

*) Bei dem hier zum Grunde gelegten Falle wird supponirt, daß der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

Beweis = Artikel,
in Sachen
des Hrn O. zu —, Beklagten,
wider
den Hrn N. zu —, Kläger.

Art. 1.

Es erhebt der Zeuge Hr X. die eingehenden Zinsen des Hrn O., und hat von ihm den Auftrag erhalten, an den Hrn N. die Summe von Eintausend und sechszig Franken als Miethzins zu bezahlen.

Art. 2.

Der Zeuge Hr X. hat sich am zehnten October Eintausend achthundert und acht, gegen Mittag, in die Wohnung des Hrn N. verfügt und die im ersten Artikel erwähnte Summe mit sich genommen. Er traf aber den Hrn N. nicht zu Hause an, und händigte die in Frage seyenden Eintausend und sechszig Franken, der ihm bekannten Ehegattin desselben ein.

Art. 3.

Die Gattin des Hrn N. hat das vom Hrn X. ihr eingehändigte Geld angenommen und, in Gegenwart zweier Ladendiener, nach=

gezählt, sodann aber versprochen, es ihrem Ehemanne Hrn N. bei dessen Zuhausekunft einzuhändigen und die Quitung darüber dem Hrn X. alsbald zuzusenden.

Art. 4.

Zeuge Hr Doctor A. hat den zehnten October Eintausend achthundert und acht bei der Gattin des Hrn N. einen Krankenbesuch gemacht.

Art. 5.

Während der Zeit er bei derselben sich befand, ist Hr X. hereingetreten, mit einem Geldsacke unter dem Arm und hat das darin befindliche Geld, Eintausend und sechzig Franken betragend, der Frau N. vorgezählt.

Art. 6.

Frau N. hat keine Quitung über dies Geld gegeben.

Zeugen sind:

1) Hr. X., Commissionair zu Cassel, in der Elisabethen Straße Nro. 210 wohnhaft.
2) Hr. A., Doctor der Medicin, zu Cassel in der Johannes Straße Nro. 301 wohnhaft.

3) Hr Sch., Ladendiener bei Hrn N., zu Cassel in der Schloßstraße Nro. 52 wohnhaft.

(unterzeichnet) B., Anwalt.

Hr B., Anwalt des Hrn O. zu —, theilt hierneben, in Gemäßheit des am — ausgesprochenen Urtheils des Districts-Gerichts zu Cassel, dem Hrn A., Anwalt des Hrn N., die aufgestellten Artikel mit und ladet ihn ein, solche binnen drei Tagen entweder als wahr einzuräumen oder zu widersprechen.

Vorstehende Artikel sowohl, als das darunter befindliche Schreiben von Anwalt zu Anwalt, sind durch mich unterzeichneten Gerichtsboten, mittelst Zurücklassung der Abschriften, gehörig insinuirt worden. Cassel, am —

(Kosten.)

P. P.,
geschworner Gerichtsbote.

Der Gegner muß binnen drei Tagen nach Insinuation der Artikel, die darin enthaltenen Thatsachen entweder als wahr einräumen oder widersprechen, thut er keins von

beiden; so werden sie als wahr und bewiesen angesehen.

Art. 198. Formel.

Hr A., Anwalt des Hrn N. zu —, macht dem Hrn B., Anwalt des Hrn D. zu —, bekannt, daß er die in Sachen der genannten Partheien am — ihm insinuirten Artikel erhalten hat, und daß er solchen von Nummer zu Nummer widerspricht.

Die Insinuation dieses Acts geschieht auf dem gewöhnlichen Wege.

Die Parthei, welcher am meisten daran gelegen ist, ladet nun die andere zur öffentlichen Gerichtssitzung vor, um in derselben die Zulässigkeit der Zeugenabhörung über die aufgestellten Artikel aussprechen zu hören. Die Formel zu einer solchen Vorladung (avenir) ist öfters schon da gewesen.

In der öffentlichen Sitzung erfolgt nach vorhergegangenem Plaidiren ein Urtheil, welches über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises und der Artikel verfügt, und zugleich, wenn die Zeugenabhörung Statt finden soll, einen Richter mit diesem Geschäft beauftragt. Auch hier ists unnöthig, eine For=

mel zu geben, da sich solche nach den vorhinnigen Beispielen leicht auffinden läßt.

Der mit dem Zeugenverhör beauftragte Richter wird um einen Befehl an die Zeugen ersucht: Art. 201.

Herr Richter!

Durch ein Urtheil des hiesigen Tribunals erster Instanz vom —, sind Sie beauftragt, in Sachen des Hrn N. zu —, Klägers, wider den Hrn O. zu —, Beklagten, ein Zeugenverhör vorzunehmen. Hr B., als Anwalt des Hrn O., bittet deshalb, hierzu Tag und Stunde zu bestimmen und ihm einen Befehl wegen Vorladung der Zeugen auf den beim Tribunale zu — angestellten Gerichtsboten P. P. zu erlassen Cassel, am — Eintausend achthundert und acht.

(unterzeichnet) B.

Unter diese Bittschrift schreibt der Richter folgenden

Befehl:

Ich Ludwig P., Mitglied des Tribunals zu Cassel und committirter Richter in vorstehend bezeichneter Sache, befehle dem Ge-

richtsboten P. P. bei dem hiesigen Tribunale, auf Verlangen des Hrn O. zu — und dessen Anwalt Hrn B., die Zeugen, welche ihm derselbe nennen wird, vorzuladen, damit sie vor mir in dem Berathschlagungszimmer des hiesigen Tribunals, den acht und zwanzigsten Januar Eintausend achthundert und neun, um neun Uhr des Morgens erscheinen, um sich bei Vermeidung der auf ihr etwaiges Ausbleiben gesetzlich angedrohten Geldstrafe, als Zeugen abhören zu lassen, auch zugleich den Hrn N. vorzuladen, damit er an dem eben bezeichneten Tage und zu eben der Zeit erscheine und der Beeidigung der Zeugen beiwohne (Art. 203.) Gegeben Cassel, am —

(unterzeichnet) Ludwig P.

Art. 202. Es geschieht nun die Vorladung der Zeugen durch den Gerichtsboten in folgender Formel:

Im Jahre Eintausend achthundert und neun, am sechsten Januar, in Gemäsheit des am — unterzeichneten Befehls des Hrn Ludwig P., Richters bei dem Tribunale zu — und committirten Richters in dieser Sache,

auf Begehren des Hrn O. zu —, welcher seinen Wohnsitz bei seinem Anwalte, Hrn B. allhier, wählte, habe ich unterzeichneter geschworner Gerichtsbote bei dem Tribunale zu Cassel, Departement der Fulde, in der Holländischen Straße Nro. 102 wohnhaft, den Hrn X., Commissionair, zu Cassel in der Elisabethen Straße Nro. 210 wohnhaft, den Hrn A., Doctor der Medicin, zu Cassel in der Johannes Straße Nro. 301 wohnhaft, den Hrn Sch., Ladendiener bei Hrn N., in der Schloßstraße Nro. 52 wohnhaft, indem ich mit ihnen selbst, ihrer Angabe nach, redete, vorgeladen, den acht und zwanzigsten Januar Eintausend achthundert und neun, Morgens um neun Uhr, vor dem hierzu committirten Hrn Richter Ludwig P. in dem Berathschlagungszimmer des Tribunals zu Cassel, zu erscheinen, um sich als Zeugen beeidigen und vernehmen zu lassen. Ich habe zugleich einem jeden der genannten Zeugen bekannt gemacht, daß, im Fall des Zurückbleibens, er in die gesetzliche Geldstrafe verurtheilt werden würde und damit keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, einem jeden besonders in seinem Hause eine Abschrift sowohl

des oben angezogenen Befehls als dieser Ladung zugestellt.

(Kosten.) (unterzeichnet) P. P.,
geschworner Gerichtsbote.

Art. 203. Die Gegenpartheі wird vorgeladen, um die Zeugen verpflichten zu sehen.

Im Jahre — habe ich unterzeichneter geschworner Gerichtsbote — in Gemäsheit eines Befehls des Hrn Ludwig P., committirten Richters in dieser Sache, durch das Urtheil des hiesigen Districtstribunals vom —, und auf Ersuchen des Hrn O. zu — dem Hrn N. in der Wohnung seines Anwalts Hrn A., Schloßstraße Nro. 52 mit diesem selbst redend, bekannt gemacht, daß Hr O. die Zeugen, Hrn Commissionair X., Hrn Doctor A. und Hrn rc. hat vorladen lassen, um den acht und zwanzigsten Januar Eintausend achthundert und neun, Morgens um neun Uhr, in dem Berathschlagungszimmer des hiesigen Districtsgerichts zu erscheinen, und in Gemäsheit des oben erwähnten Urtheils, als Zeugen abgehört zu werden und ihn eingeladen, wenn er es für nöthig hält, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen, und zu gehöriger Zeit alsdann sich einzufin-

den. Von dieser Vorladung sowohl als dem Befehle des Hrn Richters P. habe ich dem Hrn A. eine Abschrift zurückgelassen.

(Kosten.) (unterzeichnet) P. P., geschworner Gerichtsbote.

Protocoll über die Zeugenabhörung. Art. 204.

Im Jahre Eintausend achthundert und neun, am acht und zwanzigsten Januar, Morgens neun Uhr, erschien vor mir, Ludwig P., Richter bei dem Districtstribunale zu Cassel und committirt in dieser Sache, in dem Berathschlagungszimmer Hr O. unter dem Beistande seines Anwalts, Hrn B., und sagte: durch ein von dem erwähnten Tribunale am — ausgesprochenes und am — gehörig insinuirtes Urtheil in Sachen seiner wider den Hrn N. sey verordnet worden, daß er über die im erwähnten Urtheile ausgedrückten Thatsachen Beweis führen solle; der Zeugenbeweis und die entworfenen Artikel seyen durch ein weiteres Urtheil des erwähnten Tribunals vom — für zulässig erklärt und ich mit der Zeugenabhörung beauftragt worden. Zu diesem Zwecke habe er am — einen Befehl wegen Vorladung

der Zeugen ausgewirkt, und unterm — die Zeugen, Hrn Commissionair X., Hrn Doctor A. und Hrn Sch., sämmtlich hierselbst wohnhaft, vorladen lassen, um heute den acht und zwanzigsten Januar Eintausend achthundert und neun, Morgens neun Uhr vor mir in dem Berathschlagungszimmer des hiesigen Tribunals zu erscheinen und sich als Zeugen verhören zu lassen, auch den Hrn N. durch eine Vorladung an dessen Anwalt Hrn A. diesen und seinen Prinzipal eingeladen, um respective die Zeugen beeidigen zu sehen und deren Abhörung mit beizuwohnen (Art. 203 und 204.)

Er producirte die Originale sämmtlicher Ladungen und bat im Falle des Nichterscheinens in dem Ungehorsam der Vorgeladenen die Beeidigung und Abhörung der Zeugen vorzunehmen. Es erschien hierauf Hr N. zu — unter Beistand seines Anwalts Hrn A. und erklärte: Er komme in Gemäsheit eines Befehls von — und bitte, daß ich zur Beeidigung der Zeugen in seiner Gegenwart, sodann aber zu deren Abhörung in Gegenwart seines Anwalts schreiten möge. Ich der obengenannte committirte Richter habe beider Theile Erscheinen, ihre Vernehm=

lassungen und Productionen registrirt und sodann die Zeugen, einen nach dem andern, jeden besonders, in folgender Ordnung beeidigt und abgehört:

Hrn Johannes X., Commissionair, zu Cassel in der Elisabethen Straße Nro. 210 wohnhaft, dreißig Jahr alt, vorgeladen durch den Gerichtsboten P. P. am sechsten Januar Eintausend achthundert und neun, ausweislich der in Abschrift von ihm producirten Vorladungsurkunde. Nachdem derselbe nach vorausgegangener Erinnerung an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eidschwurs den Eid, daß er die Wahrheit von der Sache, so viel ihm solche bewußt, aussagen wolle, abgelegt und die Artikel, worüber er befragt werden soll, durchgelesen, auch versichert hatte, daß er weder verwandt noch verschwägert, weder Freund noch Feind, und auch nicht im Dienste einer der beiden Partheien sey; so hat er die Artikel, wie folgt, beantwortet: Art. 204.

ad 1) Ich erhebe die Zinsen des Hrn O., und habe von ihm den Auftrag empfangen, an den Hrn N. von den erhobenen Geldern Eintausend und sechszig Franken als Miethzins für das Jahr Eintausend achthundert und sieben zu bezahlen.

ad 2) Ich habe mich am zehnten October Eintausend achthundert und acht, gegen Mittag, in die Wohnung des Hrn N. verfügt und die ad 1) erwähnte Summe mit mir genommen. Ich habe aber Hrn N. nicht zu Hause angetroffen und diese Eintausend und sechszig Franken der Gattin desselben, welche ich wohl kenne, eingehändigt.

ad 3) Des Hrn N. Gattin hat das ihr von mir eingehändigte Geld angenommen, und in Gegenwart zweier Ladendiener, deren Nahmen mir unbekannt sind, gezählt, auch versprochen, es ihrem Ehemanne, Hrn N., bei dessen Zuhausekunft einzuhändigen und die Quitung von ihm mir alsbald zuzusenden.

Art. 213. Vorstehende Aussage wurde hierauf dem genannten Zeugen vorgelesen und von ihm unter nochmaliger Versicherung der Wahrheit, ohne alle Einwendung genehmigt. Die Frage, ob er eine Vergütung für sein Zeugniß verlange, beantwortete er mit Nein und unterzeichnete dies Protocoll mit mir und dem Greffier.

(unterzeichnet) X., Zeuge. Y., Richter.
Z., Greffier.

Hr B., Anwalt des Hrn S., klagte den Art. 205.
Ungehorsam des Hrn Doctor A., zu Cassel in der Johannis Straße Nro. 301 wohnhaft, an, indem solcher, ausweislich der hier producirten Original-Urkunde vom sechsten Januar dieses Jahrs, als Zeuge gehörig vorgeladen und, obgleich es jetzt schon Mittag wäre, doch noch nicht erschienen sey, und bat, denselben zum Vortheil seiner Parthei, in die Strafe des Ungehorsams von zehn Franken zu verurtheilen, auch dessen Vorladung auf eigne Kosten auf den folgenden Tag zu gestatten.

Ich deferire demnach dieser Bitte, verurtheile den Hrn Doctor A. in eine Summe von zehn Franken, als Entschädigung für Hrn S. und befehle, daß er auf seine Kosten vorgeladen werden und den ersten des künftigen Monats um neun Uhr, vor mir in dem Berathschlagungszimmer des hiesigen Tribunals erscheinen soll, um sich als Zeuge abhören zu lassen.

Hr Y., Anwalt bei dem hiesigen Tribunal, erschien und producirte die Abschrift einer Vorladung vom sechsten Januar dieses Jahrs, vermöge welcher Hr Sch. heute um neun Uhr erscheinen und als Zeuge sich ab- Art. 208.

hören lassen solle. Er habe von gedachtem Hrn Sch. den Auftrag, Nahmens seiner vorzustellen, daß eine dringende Geschäftsreise, von welcher er erst in acht Tagen zurückkehren werde, es ihm unmöglich mache, dieser Ladung Folge zu leisten, und lasse Hrn Sch. deshalb um einen Aufschub bitten.

Dies berücksichtigend soll der genannte Hr — den ersten künftigen Monats vor mir im Berathschlagungszimmer, um zehn Uhr Morgens erscheinen und sich als Zeuge vernehmen lassen, und zu diesem Ende nochmals vorgeladen werden.

Nachdem die gegenwärtige Verhandlung auf diese Art beendigt war; so habe ich die Fortsetzung derselben auf den ersten des künftigen Monats, im Berathschlagungszimmer des hiesigen Tribunals, Morgens um neun Uhr festgesetzt, und gebe den sämmtlichen Partheien auf, alsdann zu erscheinen und den weitern Verhandlungen beizuwohnen, oder zu gewärtigen, daß solche, auch in ihrer Abwesenheit, werden vorgenommen werden.

Die Anwälte der genannten Partheien haben, diesem allen zur Urkund, mit mir

und dem Gerichtsschreiber gegenwärtiges Protocoll unterzeichnet.

(unterzeichnet) A., Anwalt. B., Anwalt. Y., Anwalt. Ludwig P., Richter. Z., Greffier.

Fortsetzung dieses Protocolls.

Am ersten Februar Eintausend achthundert und acht, als dem Tage, auf welchen in der vorigen Verhandlung die Fortsetzung derselben bestimmt wurde:

erschien Hr B., Anwalt des Hrn N. und sagte: er komme, um die Abhörung der beiden vorhin zurückgebliebenen Zeugen, welche er meiner Verordnung gemäß von neuem habe vorladen lassen, zu bewirken, und producirte zugleich die von dem Gerichtsboten Q. verfaßten Original-Vorladungs-Urkunden beider Zeugen vom neun und zwanzigsten vorigen Monats. Nachdem der Hr O. eine Stunde lang war erwartet worden, bat Hr B., in dessen Ungehorsam die Abhörung der Zeugen auch in dessen Abwesenheit vorzunehmen.

Nachdem solchergestalt das Erscheinen des Hrn B. die Production der Vorladungs-

Urkunden und seine Bitte registrirt ist; so verordne ich, daß in dem Ungehorsam des Nichterschienenen, die Abhörung der Zeugen nach der Ordnung ihrer Vorladung, vorgenommen werden soll.

Hr August A., Doctor der Medicin zu Cassel, Departement der Fulde, in der Johannis Straße Nro 301 wohnhaft, fünf und vierzig Jahr alt, und zum zweitenmale, meinem Befehle gemäß, durch den Gerichtsboten O. am neun und zwanzigsten vorigen Monats vorgeladen, ausweislich der in Abschrift von ihm producirten Vorladungs-Urkunde, stellte vor: daß es ihm nicht möglich gewesen sey, am acht und zwanzigsten Januar dieses Jahrs zu erscheinen, weil er von dem hiesigen Policei-Commissair requirirt worden sey, an demselben Tage die Section eines Verunglückten vorzunehmen und, daß er gegen sein Vermuthen damit bis nach Mittag zugebracht habe. Er bescheinigte dies durch ein Certificat des Policei-Commissairs vom erwähnten Tage und bat, ihn von der gegen ihn erkannten Strafe von zehn Franken und den Kosten der wiederholten Ladung freizusprechen.

Hr B., Anwalt des Hrn D., erklärte, gegen die Rechtfertigung des Zeugen nichts einwenden zu können.

Nachdem hierauf der genannte Zeuge nach vorhergegangener Erinnerung an die Wichtigkeit und Heiligkeit eines solchen Versprechens, den Eid, die Wahrheit aussagen zu wollen, geleistet, die Artikel, über welche er abgehört werden sollte, durchgelesen und erklärt hat, daß er mit keinem der streitenden Theile weder verwandt noch verschwägert sey, auch in keines Dienste stehe, so hat er die Artikel folgendermaßen beantwortet:

ad 4) Den zehnten October Eintausend achthundert und acht gegen Mittag, habe ich bei der Ehegattin des Hrn N. einen Krankenbesuch gemacht.

ad 5) Während der Zeit, als ich mich im Zimmer der Frau N. befand, trat ein Mann herein, mit einem Geldsacke bei sich, und zählte das darin befindliche Geld der Frau N. vor.

ad 6) Ich habe nicht gesehen, daß Frau N. dem Ueberbringer eine Quitung gegeben hat, sondern nur, daß sie ihn bis vor die Thür begleitete, wo sie noch eine kurze Un=

terredung mit ihm hatte, von welcher ich nichts verstehen konnte.

Vorstehende Aussage ist hierauf dem Zeugen vorgelesen und er befragt worden, ob er noch etwas daran zu ändern oder derselben hinzuzufügen habe, worauf derselbe bemerkte, er erinnere sich noch, daß Frau N. während des Zählens des Geldes gesagt habe, die Quitung werde ihr Mann dem Ueberbringer selbst zustellen. Nach nochmals dem Zeugen geschehener Vorlesung seiner Aussagen und des gemachten Zusatzes erklärte derselbe, unter Versicherung der Wahrheit seiner Aussagen, daß er nichts mehr hinzuzufügen wisse. Die Frage, ob er Zeugengebühren verlange, beantwortete er mit Nein, und unterzeichnete mit mir und dem Greffier.

A., Zeuge. P., Richter.

Z., Greffier.

Art. 207. Erwägend, daß Hr A. sein Ausbleiben in der vorigen Sitzung vollkommen gerechtfertigt hat; spreche ich ihn von der in derselben gegen ihn erkannten Strafe von zehn Franken sowohl als den Kosten der wiederholten Ladung frei.

Als der dritte Zeuge, Hr rc., vernommen werden sollte, erschien Hr A., Anwalt

des Hrn N. und stellte vor: er habe so eben erfahren, daß dieser Zeuge mit dem Beklagten in grader Linie verschwägert sey; Er müsse deshalb gegen dessen Abhörung protestiren, und daß dies geschehen sey, zu registriren bitten. Eben so sey ihm gestern bekannt worden, daß der Hr Doctor A. einen Garten vom Hrn O. zum Geschenk erhalten habe und war erbötig, dies sogleich zu beweisen. Er producirte auch eine authentische vor den Notarien, Hrn R. und T., aufgenommene Schenkungsurkunde (Art. 223.) Beides, die Verwerfung des Zeugen Sch. sowohl, als die Einwendung gegen den bereits abgehörten Zeugen Hrn Doctor A., ist von mir registrirt worden; die Entscheidung darüber aber soll dem Tribunale überlassen bleiben (Art. 227.) Art. 210.

Die Partheien erklärten nun, daß sie nichts mehr vorzubringen hätten, und so wurde dies Protocoll heute am ersten Februar Eintausend achthundert und acht geschlossen, und von den Anwälten sowohl, als mir und dem Greffier unterzeichnet.

A., Anwalt. B., Anwalt.

Ludwig P., Richter. Z., Greffier.

Art. 226. Ist auf solche Art das Zeugenverhör geendigt; so läßt sich die thätigste Parthei (in sofern ihr nicht daran gelegen ist, die etwaigen Protestationen (227) gegen die Zulassung eines oder des andern Zeugen zuvor separat zu beseitigen, welches ebenwohl durch einen Act von Anwalt zu Anwalt und Plaidiren in öffentlicher Gerichtssitzung geschehen kann), eine Abschrift des Protocolls geben und solche durch einen Act von Anwalt zu Anwalt insinuiren, und ladet ihn zugleich zur öffentlichen Gerichtssitzung. In derselben wird über die etwa beim Zeugenverhöre vorgefallenen generellen oder besonderen Nullitäten, über die Zulässigkeit der Zeugen, über die Rechtmäßigkeit der gegen einen oder andern gemachten Einwendungen, und über das aus dem Zeugenverhör für oder wider die Sache sich ergebende Resultat plaidirt, und es erfolgt dann sowohl hierüber, als in der Hauptsache ein Urtheil. Formeln hierzu würde man, ohne durch Wiederhohlungen zu ermüden, nicht geben können.

Zwölfter Titel.

Von dem Augenscheine an Ort und Stelle.

Das Urtheil, welches die Einnahme des Art. 231. Augenscheins verordnet, wird nach den vorhin gegebenen Formeln verfaßt, und schließt etwa in folgenden Worten:

Das Tribunal, erwägend, daß — ꝛc. verordnet, jedoch ohne Präjudiz für die Sache selbst, die Einnahme des Augenscheins der in Frage seyenden Ländereien, um die Lage und Richtung der streitigen Gränzen und etwaige sichtbare Spuren derselben zu constatiren, und committirt hierzu den Hrn Richter F. Beiden Partheien bleibt es überlassen, alles, was ihnen nützlich für die Sache zu seyn scheint, zu Protocoll zu geben, worauf das Tribunal demnächst weiter, was Rechtens, verordnen wird.

Dies Urtheil wird ausgelöst und insinuirt; auch findet, weil es Interlocut ist, Appellation dagegen Statt. Ist nicht appellirt, oder ist es in der Appellationsinstanz bestätigt worden, dann wirkt die thätigste Parthei bei dem committirten Richter einen Befehl aus, in welchem der Ort, der Tag Art. 233. und die Stunde der Einnahme des Augenscheins bestimmt wird. Die Bittschrift ist

willkührlich, und der darunter gesetzte Befehl des committirten Richters würde etwa folgendermaßen lauten:

Ich N. F., Richter des Districts-Tribunals zu Cassel und committirter Richter in dieser Sache, befehle, auf Ansuchen des Hrn G., dem Hrn H. bekannt zu machen, daß ich mich in Begleitung des Hrn. J., Commis-Greffier des Tribunals, den achten Februar Eintausend achthundert und acht auf den — gelegenen streitigen Acker begeben werde, um in Gemäsheit des am funfzehnten Januar dieses Jahrs vom hiesigen Tribunale gesprochenen Urtheils, den Augenschein einzunehmen. Cassel, am siebenzehnten Januar Eintausend achthundert und acht.

N. F., Richter.

Vorstehenden Befehl habe ich unterzeichneter Gerichtsbote dem Anwalte des Hrn H., Hrn K., mittelst Zurücklassung einer Abschrift desselben sowohl als der Bittschrift, an ihn selbst insinuirt. Cassel, am —

K.

(Kosten.) geschworner Gerichtsbote.

Das Protocoll über die Einnahme des Augenscheins wird nach den gewöhnlichen

Regeln aufgenommen. Folgende Formel mag auf manche dabey nothwendig zu beobachtende Vorschriften aufmerksam machen:

Im Jahre Eintausend achthundert und acht am siebenten Februar erschien vor mir N. F., Richter bey dem Tribunal zu Cassel und committirter Richter in dieser Sache, H. L., Anwalt des Hrn G. zu — und trug vor: durch ein Urtheil des hiesigen Tribunals vom — sey die Einnahme des Augenscheins des — gelegenen Ackers zu dem Ende, um die Lage und Richtung der streitigen Gränzen und etwaige sichtbare Spuren derselben zu constatiren, verordnet, und ich hierzu committirt worden. Durch meinen Befehl vom siebenzehnten Januar dieses Jahrs, welcher, wie die Original-Ladung zeige, gehörig insinuirt worden, sey die Einnahme des Augenscheins auf den achten Februar dieses Jahrs um zehn Uhr Morgens bestimmt worden, und bat, daß ich nun meinen Auftrag vollziehen und an den streitigen Ort mich begeben möge. Er unterzeichnete hier das Protocoll.

(unterzeichnet) L., Anwalt. N. F., Richter.
Z., Commis-Greffier.

Dieser Bitte fügend, reiste ich aus meiner Wohnung am heutigen Tage um neun Uhr Morgens, in Begleitung des Hrn Commis-Greffiers des hiesigen Tribunals, ab, und übernachtete zu — von wo ich um sieben Uhr Morgens des achten Februars abreiste und um halb zehn Uhr auf dem in Streit befangenen Orte eintraf. Ich fand daselbst die Herren G. und H., welche erschienen und vereint, vorbehaltlich aller ihrer Rechte, um Vollziehung der Einnahme des Augenscheins baten. Diesem mich unterziehend, betrachtete ich die Lage des Akkers und fand solche folgendergestalt: (es wird solche nun beschrieben) Hr G. zeigte mir sodann einen dreyeckigen Stein, einen und einen halben Fuß über der Erde hervorragend, und machte bemerklich: daß wenn man eine Linie von diesem Steine bis zu einem andern zöge, der in einer Entfernung von vierhundert Fuß sich befand, diese Linie die Gränze des in Frage seyenden Stück Landes ausmachen werde. Hr H. machte dagegen bemerklich, daß die Winkel beider Steine nicht direct auf einander stießen, sondern beyde nach der linken Seite sich hinneigten, woraus geschlossen werden müsse, daß es noch

einen dritten Punct, nach welchem solche sich vereinigten und womit sie ein Dreieck bildeten, geben könne, daß in der That in einer Entfernung von dreihundert Schritten ein Nußbaum sich befunden, welcher den dritten Gränzpunct ausmache; dieser Baum aber sey abgehauen, wovon, so viele Mühe man sich auch gegeben zu haben schiene, um solche zu vertilgen, dennoch deutliche Spuren sich fänden; Er ersuchte mich, an den bezeichneten Ort mich zu begeben, und unterzeichnete hier das Protocoll.

(unterzeichnet) H.

Dieser Bitte mich unterziehend, fand ich, daß die Erde an der bezeichneten Stelle Spuren an sich trug, als ob ein Baum von ziemlicher Größe daselbst gestanden habe. Nachdem ich deshalb nachgraben lassen, fanden sich mehrere Wurzeln, welche mit scharfen Instrumenten abgehauen waren, und welche nach geschehener Untersuchung für Nußbaumwurzeln erkannt werden mußten. Dagegen erwiderte Hr G. u. s. f. Ueber dies alles ist gegenwärtiges Protocoll aufgenommen und von den Hrn G. und H. unterzeichnet worden.

(unterzeichnet) G. H.

Die ganze Handlung dauerte drei Stunden. Darauf bin ich, der obengenannte Richter, in Begleitung des Commis-Greffier Z. an demselben Tage wieder abgereist und den folgenden Tag zu Hause in Cassel um sechs Uhr Abends eingetroffen. Aufgenommen an den oben bezeichneten Tagen des genannten Monats und Jahrs und unterzeichnet von mir und dem Commis-Greffier Z.

(unterzeichnet) N. F., Richter.
Z., Commis-Greffier.

Art. 135. Die Abschrift dieses Protocolls wird von der thätigsten Parthei dem Anwalte des Gegners durch einen gewöhnlichen Act insinuirt, und derselbe zu einer öffentlichen Audienz, welche nicht kürzer als drei Tage nach geschehener Insinuation der Abschrift bestimmt werden darf, vorgeladen, um über die aus der Einnahme des Augenscheins sich ergebenden Resultate zu plaidiren. Wenn dies geschehen, alsdann erfolgt ein Urtheil.

Dreizehnter Titel.

Von dem Gutachten der Sachverständigen.

Wenn die Partheyen während der schriftlichen Verhandlungen oder in der öffentlichen Gerichtssitzung, über drei Kunstverständige sich vereinigt haben, dann lautet das Urtheil, wodurch der Beweis durch Kunstverständige verordnet wird, folgendergestalt: Art. 238.

Das Tribunal ꝛc. ꝛc. verordnet vorläufig, daß das in Frage stehende Haus durch Kunstverständige besichtigt und von ihnen darüber berichtet werden soll, ob der Einsturz des Giebels desselben durch einen Fehler der Bauart veranlaßt ist, ob und mit wie vielen Kosten solcher wieder hergestellt werden kann, und wie hoch der Schaden, den der Kläger dadurch gelitten, in Anschlag zu bringen ist. Wobei jedoch den Partheien alles was ihnen zweckdienlich scheint vorzubringen, unbenommen bleibt. Hr A. wird beauftragt, die Kunstverständigen Hrn X. Y. und Z., über welche sich die Partheien bereits vereinigt haben, zu beeidigen. Vorbehaltlich der Kosten. Gesprochen zu Cassel am ꝛc. ꝛc.

Sind die Partheien noch nicht über Kunstverständige einig geworden, dann lautet das Urtheil so:

Art. 241. Das Tribunal ꝛc. ꝛc. verordnet, daß, ehe in der Sache selbst erkannt wird, das fragliche Haus durch drei Kunstverständige, über deren Ernennung die Partheien binnen drei Tagen sich zu vereinigen haben, und auf den Fall diese Vereinigung nicht sollte zu Stande kommen, durch die Hrn X. Y. u. Z., welche hiermit von Gerichtswegen ernannt sind, besichtigt und von ihnen darüber berichtet werden soll, ob ꝛc. ꝛc.

Art. 242. Die Anzeige der Vereinigung der Partheien über drei Kunstverständige, geschieht auf der Greffe, worüber der Greffier folgendes Protocoll aufnimmt.

Heute am ersten März Eintausend achthundert und neun, erschienen auf der Greffe des Districtstribunals zu Cassel, Hr B., Anwalt des Hrn M., Tapezierers zu Cassel und Hr L., Anwalt des Hrn S., Maurermeisters zu Cassel, und erklärten: ein Urtheil des hiesigen Districtstribunals vom dritten des vorigen Monats verordne, daß sie binnen drei Tagen über drei Kunstverständige sich verei-

nigen oder gewärtigen sollten, daß die in demselben Urtheile vorläufig bezeichneten Herren zugezogen würden. Dem zufolge hätten sie über die Herren C., Baumeister in Cassel, in der Dionysienstraße wohnhaft, D., Zimmermeister daselbst, in der Lorenzstraße wohnhaft und E., Maurermeister hieselbst, in der Königsstraße wohnhaft, sich vereinigt.

Worüber vorstehendes Protocoll aufgenommen und von den genannten Herren Anwälten, so wie von mir dem Greffier unterzeichnet wurde.

(unterzeichnet) B. L., Anwälte.
H., Greffier.

Der zur Beeidigung der Kunstverständigen committirte Richter, wird nun gebeten, dieselben vorzuladen. Art. 243.

An den Hrn A., Richter beim Districts-Gerichte zu Cassel.

Hr M., Tapezierer zu Cassel, Kläger,
wider den Hrn S., Maurermeister daselbst,
Beklagten

trägt gehorsamst vor: daß Sie durch ein Urtheil vom dritten vorigen Monats, wovon die Ausfertigung hierbei liegt, den Auftrag

erhalten haben, drei Kunstverständige zu der in dem erwähnten Urtheile ausgedrückten Verrichtung zu beeidigen.

Durch eine am ersten März auf der Greffe des hiesigen Tribunals geschehene Erklärung, wovon ebenwohl die Ausfertigung hierbei gefügt wird, sind die Partheien über die Herren C., G. und D. einig geworden, und Sie, Hr Richter, werden deshalb gebeten, die Vorladung der eben genannten Kunstverständigen auf einen Ihnen beliebigen Tag zur eidlichen Angelobung: dem ihnen anvertrauten Geschäfte treulich und pflichtmäßig sich unterziehen zu wollen, zu befehlen.

(unterzeichnet) B. Anwalt.

Unter das Original dieser Bittschrift verfügt der committirte Richter in folgenden Worten:

Die Vorladung der drei hierin genannten Kunstverständigen zu dem ausgedrückten Zwecke, wird auf den zwölften dieses Monats, neun Uhr Morgens, gestattet. Verfügt im Berathschlagungszimmer den sechsten April Eintausend achthundert und neun.

(unterzeichnet) A., Richter.

Unter die Copieen der Bittschrift und der richterlichen Verfügung wird nun folgende Ladung gesetzt:

Im Jahre Eintausend achthundert und neun den achten April, habe ich unterzeichneter Paul J., Gerichtsbote bei dem Districts-Tribunale zu Cassel, in der Petri Straße daselbst Nro. 50 wohnhaft, in Gemäsheit eines Befehls des Hrn Richters A. vom sechsten dieses Monats, wovon, so wie von der Bittschrift, die Copie hiervor steht, vorgeladen:

1tens, den Hrn C., Baumeister, zu Cassel in der Dionysien Straße Nro. 100 wohnhaft;

2tens, den Hrn D., Zimmermeister, daselbst in der Lorenz Straße Nro. 88 wohnhaft;

3tens, den Hrn E., Maurermeister, hierselbst in der Königsstraße Nro. 22 wohnhaft;

alle drei durch die Partheien (oder von Gerichtswegen) zu Abstattung des, durch ein Urtheil vom dritten dieses Monats, in Sachen des Hrn Requirenten und Hrn S. verordneten Gutachtens ernannt, um den zwölften dieses Monats im Berathschlagungszim-

mer des hiesigen Tribunals, vor dem committirten Richter, Hrn A., zu erscheinen und den Eid: daß sie dem ihnen anvertrauten Geschäfte pflichtmäßig und unpartheiisch sich unterziehen wollen, abzulegen, auch zugleich über Tag, Stunde und Ort zu Vornehmung der ihnen obliegenden Verrichtung, sich zu vereinigen.

Die Abschriften dieser Ladung, so wie der oben angezogenen Bittschrift und richterlichen Verfügung habe ich dem Hrn C. selbst, in seiner Wohnung, für Hrn D. in seiner Wohnung, dessen angeblichen Bedienten, und für Hrn E., ebenwohl in seiner Wohnung, dessen mir bekannten Ehegattin zurückgelassen.

(Kosten.) J., Gerichtsbote.

Art. 244. Sind von Gerichtswegen die Sachverständigen ernannt, oder hat man Gründe der Recusation erst nach der freiwilligen Vereinigung über Sachverständige, erfahren, dann finden Einwendungen gegen dieselben Statt und werden auf folgende Art zur Sprache gebracht:

Art. 245. Hr S., Beklagter, und sein Anwalt, Hr L., macht dem Hrn B., Anwalt des Hrn M., Klägers, bekannt, daß erster den

von Gerichtswegen zum Sachverständigen ernannten Hrn O. um deswillen verwirft, weil er, wie die beigefügte Bescheinigung zeigt, genauer Freund des Hrn M. ist. Er ladet deshalb Hrn B. auf den neunten dieses Monats zur öffentlichen Gerichtssitzung, zu einer summarischen Verhandlung über seine Recusation und Bestellung eines andern Sachverständigen.

Vorstehender Recusationsact ist sowohl auf dem Originale als der Copie vom Hrn S. eigenhändig (oder von dessen durch beiliegenden authentischen Act Special-Bevollmächtigten Hrn —) unterzeichnet worden.

(Unterzeichnung) S.

Vorstehender Act ist dem Hrn B., Anwalt des Hrn M., durch mich, den unterzeichneten geschwornen Gerichtsboten, mittelst Einhändigung der Abschrift, richtig insinuirt worden. Cassel, am —

(Kosten.) (unterzeichnet) J.,
Gerichtsbote.

Es ist nicht absolut nöthig, daß gleich bei der Recusation der Gegner zur öffentlichen Gerichtssitzung vorgeladen wird; es kann Art. 247.

dies unterbleiben, der Gegner nur zur Erklärung aufgefordert, und erst in der Folge, wenn er die Recusation sich nicht gefallen lassen will, durch einen besondern Act zur öffentlichen Gerichtssitzung vorgeladen werden, oder auch selbst den andern Theil vorladen lassen. *)

Art. 251. Ueber die Beeidigung der Kunstverständigen wird folgendes Protocoll aufgenommen:

Vor mir, Joseph A., als durch ein, in Sachen des Hrn M., wider den Hrn S., gesprochenes Urtheil des hiesigen Tribunals, vom dritten dieses Monats, zur Beeidigung der zu dem bezeichneten Zwecke ernannten Kunstverständigen committirten Richter, erschienen heute, am zwölften April Eintausend achthundert und neun, in der Gerichtsstube,

Hr B., Anwalt des Hrn M., und sagte: er habe, in Gemäßheit meines Befehls vom sechsten dieses Monats, die drei von den Partheien erwählten Kunstverständigen auf heute vorladen lassen, um sowohl den Eid zu leisten, als auch Tag und Stunde zu

---

*) Nouveau traité de la procédure etc. Paris 1808. pag. 251.

Vollziehung ihres Geschäfts zu bezeichnen. Er ersuchte mich deshalb, den erwähnten Kunstverständigen, wenn sie erscheinen würden, den Eid abzunehmen, und behielt sich vor, einen oder den andern ausbleibenden, durch einen Stellvertreter sofort ersetzen lassen zu dürfen. Darauf erschienen Art. 258.

1tens, Hr C., Baumeister, zu Cassel in der Dionysien Straße Nro. 100 wohnhaft;

2tens, Hr D., Zimmermeister, daselbst in der Lorenz Straße Nro. 88 wohnhaft;

3tens, Hr E., Maurermeister, daselbst in der Königsstraße Nro. 22 wohnhaft,

und leisteten einer nach dem andern den Eid: treu und gewissenhaft das Geschäft, was ihnen aufgetragen ist, zu vollziehen. Demnächst verabredeten sie, den funfzehnten dieses Monats, um neun Uhr Morgens, an den streitigen Ort sich zu begeben, um ihr Geschäft zu beginnen.

Ueber alle diese Verhandlungen ist vorstehendes Protocoll aufgenommen, auch die gegenwärtige Parthei angewiesen worden, an dem bezeichneten Tage sich einzufinden, die zurückgebliebenen aber mittelst eines Schreibens von Anwalt zu Anwalt, zu demselben

vorzuladen. Zur Beglaubigung dessen unterzeichne ich mit meinem Greffier.

A., Richter. H., Greffier.

Die nicht erschienene Parthei wird nun vorgeladen.

Hr M., Tapezierer zu Cassel, Kläger, macht dem Hrn L., Anwalt des Hrn Maurermeisters S. allhier, Beklagten, bekannt, daß, ausweislich des darüber aufgenommenen Protocolls, die drei von den Partheien gewählten Kunstverständigen den Eid geleistet, und den funfzehnten dieses Monats, Morgens neun Uhr, zu Vollziehung ihres Geschäfts bestimmt haben.

Hr L. wird deshalb geladen, zu der eben bezeichneten Zeit, in der Königs Straße in dem Hause Nro. 29 sich einzufinden, und der durch Urtheil vom dritten dieses Monats verordneten Besichtigung sowohl, als der Berichtserstattung beizuwohnen, oder aber sich gefallen zu lassen, daß auch in seiner Abwesenheit das Geschäft vorgenommen werden wird. Cassel, am dreizehnten April Eintausend achthundert und neun.

B., Anwalt.

Vorstehender Act ist durch mich, unterzeichneten Huissier, dem Hrn Anwalt L., mittelst Zurücklassung einer Abschrift in seinen Händen (Einhändigung einer Abschrift an ihn selbst) gesetzlich insinuirt werden. Cassel, am ꝛc.

(Kosten.) (unterzeichnet) J., Huissier.

Das Gutachten der Sachverständigen lautet, wenn alle gesetzliche Vorschriften beobachtet sind, etwa folgendergestalt: Art. 253.

Wir unterzeichnete, N. C., Baumeister, zu Cassel in der Dionysien Straße Nro. 100 wohnhaft, N. D., Zimmermeister, daselbst in der Lorenz Straße Nro. 88 wohnhaft, und N. E., Maurermeister, hierselbst in der Königs Straße Nro. 22 wohnhaft, alle drei durch ein Urtheil des hiesigen Tribunals vom dritten dieses Monats, in Sachen des Hrn Tapezierers M. und des Hrn Maurermeisters S., zu Kunstverständigen ernannt, um über die in diesem Urtheile ausgedrückten Gegenstände unser Gutachten zu erstatten, haben uns an dem, bei unserer am zwölften dieses Monats geschehenen Beeidigung, durch den hierzu committirten Richter, Hrn. A., laut Protocolls, festgesetzten Tage, heute

den funfzehnten April Eintausend achthundert und neun, in das dem Hrn M. zugehörige, in der Königs Straße gelegene, mit Nro. 29 bezeichnete Haus begeben, und daselbst den Hrn M. und seinen Anwalt, Hrn B., angetroffen, welcher, nachdem er uns die Ausfertigung des erwähnten Urtheils eingehändigt hatte, uns ersuchte, in Gemäsheit desselben, der Besichtigung und Berichtserstattung uns zu unterziehen.

Es erschienen auch Hr S. und sein Anwalt, Hr L., um, wie sie sagten, einer am dreizehnten dieses Monats an sie ergangenen Ladung Folge zu leisten, und hatten gegen die Vollziehung unseres Auftrags nichts einzuwenden.

Wir schritten deshalb nunmehr zur Besichtigung der streitigen Gegenstände und bemerkten folgendes ꝛc. — — Was das letztere betraf, so machte Hr S. bemerklich, daß ꝛc. — — Hr M. entgegnete jedoch, es ꝛc.

Nachdem wir aufs allergenaueste alles, was das fragliche Haus betrifft, untersucht, und uns die nöthigen Bemerkungen gemacht hatten, so verabredeten wir, den zwanzigsten dieses Monats um zehn Uhr, in der

Wohnung des Hrn N. E. zusammen zu kommen, um das Gutachten abzufassen, und benachrichtigten hiervon die Partheien.

Am zwanzigsten April Eintausend achthundert und neun kamen wir um die bestimmte Stunde und an dem bestimmten Orte zusammen, trafen daselbst Hrn M. und dessen Anwalt, Hrn B., welche der Abfassung des Berichts beiwohnen zu wollen erklärten. Hrn S. erwarteten wir eine volle Stunde vergebens, ohne daß weder er selbst noch jemand für ihn erschien, welches, so wie das Erscheinen des Hrn M. wir, auf des letztern Ersuchen, niederschrieben und dann, als derselbe mit seinem Anwalte sich entfernt hatte, zur Berathschlagung über die Abfassung unseres Berichts schritten. Da wir alle drei einerlei Meinung waren; so unterstützen wir solche mit folgenden Gründen:

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Einsturz des Giebels des fraglichen Hauses durch einen Fehler der Bauart veranlaßt ist — denn

1tens ꝛc.

Wenn dagegen von Seiten des Hrn S. eingewendet wird, daß ꝛc. — so widerlegt sich dies dadurch, daß ꝛc. — Der Giebel

kann wieder hergestellt werden, jedoch können nach einer genauen Berechnung, wobei alles in Anschlag gebracht ist, die Kosten auf — sich belaufen. Der Schaden, dessen Ersatz Hr M., der Kläger, fordern zu können glaubt, entspringt daraus, daß er sein Haus eine Zeit lang nicht benutzen kann. Rechnet man nun rc. — so wird dieser Schaden auf eine Summe von — anwachsen.

Zur Festsetzung alles dieses haben wir vorstehendes Gutachten abgefaßt und zwey Morgen, einschließlich der Besichtigung, darauf zugebracht. Es ist vom Hrn C. geschrieben und von uns allen Dreien unterzeichnet worden, und soll vom erstern auf der Greffe niedergelegt werden. Geschehen Cassel, am zwanzigsten April Eintausend achthundert und neun.

(unterzeichnet) N. C. N. D. N. E.

Art. 254. Sollten die Sachverständigen verschiedener Meinung seyn, jedoch durch Mehrheit der Stimmen zu einer sich vereinigen (Art. 258), dann müßten sie ohngefähr auf folgende Art sich ausdrücken:

Wir sind jedoch verschiedener Meinung gewesen. Einer von uns glaubte, ehe er

über die Sache urtheilen könne, müßte er zuvor das Fundament des im Frage seyenden Gebäudes untersuchen. Der zweite erklärte — rc. — Der dritte behauptete rc. rc.

Auf die Zweifel des ersten antwortete man, rc. — Der zweite wurde dadurch widerlegt, daß man — rc. Nachdem nun, um eine einzige Meinung zu bilden, die Stimmen gesammlet wurden, bekannten sich zwei zu der Meinung des dritten, und sie ist also durch Mehrheit der Stimmen als die richtigere angenommen worden.

Vierzehnter Titel.

Von der mündlichen Vernehmung der Partheien über Thatsachen und Artikel.

Im ersten Artikel dieses Titels, der mit dem 325 des franz. Code de procédure ganz gleichlautend ist, heißt es: die mündliche Vernehmung kann nur durch ein in öffentlicher Gerichtssitzung ertheiltes Erkenntniß verfügt werden. Es fragt sich, wie dies zu verstehen sey, und ob dem Erkenntnisse das Plaidiren so wie sonst vorausgehen müsse. Der Verfasser des nouveau traité de la Art. 260.

procédure civile, Paris 1808, sagt pag. 257 hierüber folgendes:

Nous pensons et l'usage l'admet ainsi, que la requête afin d'avoir permission de faire interroger sur faits et articles ne doit pas être signifiée d'avoué à avoué et que le jugement qui ordonne l'interrogatoire, ne doit pas être rendu sur plaidoiries respectives, mais que ce jugement doit seulement avoir lieu sur requête non communiquée.

Die Bittschrift, wodurch man die Erlaubniß, seinen Gegner über articulirte Thatsachen befragen zu dürfen, auswirkt, wird also nach französischem Gerichtsgebrauch dem Gegner nicht communicirt, und dem Urtheile, welches die Befragung erlaubt, geht nicht, wie sonst, die mündliche Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung voraus. Als Gründe dieses Verfahrens führt der erwähnte Schriftsteller folgende an:

1) weil die Befragung über articulirte Thatsachen nur als Incidentpunct ohne Aufenthalt der Instruction der Sache, behandelt werden müsse, welches nicht möglich wäre, wenn man ein weitläuftiges Verfahren darüber gestatten wollte.

2) weil der 329ste Art. des Code de proc. fr. bestimme, daß die Bittschrift, durch welche die Erlaubniß zur Befragung ausgewirkt worden, das Urtheil und der Befehl des committirten Richters, 24 Stunden vor der Befragung insinuirt werden müßten. Dies setze voraus, daß keine andere Insinuation und Bekanntmachung vorausgegangen sey.

3) Die Absicht des Gesetzes und das Interesse der Parthei bringe es mit sich, daß die Thatsachen, worüber jemand befragt werden solle, ihm so spät als möglich bekannt würden.

4) Die Befragung sey nur präparatorisch und der Willkühr des Gerichts überlassen, und sie müßte sie um so mehr in der Audienz auf den Vortrag eines Richters verfügen können, als sie für die Partheien mit keinem Nachtheile verknüpft seyn könne.

Die Bittschrift an das Gericht wird ungefähr auf folgende Art abgefaßt:

An die Herren, Präsidenten und Richter des Tribunals zu Cassel.

Hr Wilhelm C., Kaufmann zu Cassel, Beklagter; wider

den Hrn Theodor X., Gastwirth daselbst, Kläger

stellt vor, daß in dem zwischen den genannten Partheien anhängigen Rechtsstreite, es darauf ankommen wird, zu wissen, ob Hr X. die in dem ihm unter Privathandschrift ausgestellten Schuldscheine ausgedrückte Summe von — Franken, wirklich ausbezahlt hat. Wenn er gleich versprochen hatte, dies den Tag nach Ausstellung der Schuldverschreibung zu thun, so weigerte er sich in der Folge doch, sowohl diesem Versprechen ein Genüge zu leisten, als die in Händen habende Schuldverschreibung zurück zu geben. Dennoch ladete er, nach eingetretener Verfallzeit, den Hrn C. vor Gericht, um zur Bezahlung verurtheilt zu werden. Vergebens wendete dieser ein, daß er die Summe, die gegen ihn eingeklagt werde, gar nicht erhalten habe, denn Hr X. leugnete dies hartnäckig. Um sich den Beweis zu erleichtern, wünscht deshalb Hr C. seines Gegners Antworten auf folgende Fragen zu hören:

1) Wie er heiße, wie alt er sey, wo er wohne, welche Profession er treibe und ob er den Hrn C. kenne.

2) Zu welcher Zeit und an welchem Orte er die Summe von — Franken an Hrn C. ausbezahlt habe.

(und so weiter) 3tens, 4tens ꝛc.

und bittet: diese Befragung durch den Hrn Präsidenten oder einen von ihm committirten Richter, zu bewirken. Vorbehaltlich aller seiner sonstigen Rechte.

(unterzeichnet) D., Anwalt.

Das Erkenntniß, was hierauf folgt, lautet nach vorausgeschickten Qualitäten, der Thatsache und der Rechtsfrage, im Dispositiven in folgenden Worten.

Das Tribunal ꝛc. verordnet, daß die am zwölften dieses Monats incidenter gebetene Befragung über die articulirten Thatsachen, durch den Hrn Präsidenten oder einen der Hrn Richter, welchen er hiermit beauftragen wird, ohne Aufenthalt der Sache geschehen soll. Vorbehaltlich des Erkenntnisses über die Kosten. Geurtheilt zu Cassel, durch die Hrn N. N. N. am fünften May Eintausend achthundert und neun.

Sind die aufgestellten Fragen nicht pertinent, dann verwirft das Gericht solche und

verurtheilt den, der um die Befragung bat, in die Kosten.

Art. 262. Der Präsident oder committirte Richter wird in einer Bittschrift, zu welcher früher schon mehrere Formeln gegeben sind, um Bestimmung des Tags und der Stunde, wann die Vernehmung geschehen soll, gebeten. Unter diese Bittschrift setzt er, wie in andern Fällen, seine Verfügung, und diese wird, wenn er einen der Richter committirte, demselben vorgezeigt, der dann ebenwohl darunter verfügt, etwa in folgenden Worten:

Ich N. N., durch die vorstehende Verfügung committirter Richter, befehle, daß Hr X., um über artikulirte Thatsachen am zwei und zwanzigsten dieses Monats, Morgens zehn Uhr, in der Gerichtsstube sich vernehmen zu lassen, durch den Gerichtsboten bey dem hiesigen Tribunal N. Y. vorgeladen werde. Gegeben in der Gerichtsstube des hiesigen Tribunals am achtzehnten May Eintausend achthundert und neun.

A., Richter.

Art. 264. Es folgt nun die Vorladung dessen, welcher vernommen werden soll. Sie wird un-

ter die Copieen der Bittschrift um die Befragung, des Urtheils, welches darauf erfolgte, der Verfügung des Präsidenten und des Befehls des von ihm committirten Richters, welche alle in einer Folge hinter einander abgeschrieben sind, gesetzt und lautet folgendergestalt:

Im Jahre Eintausend achthundert und neun, am zwanzigsten May, habe ich unterzeichneter Gerichtsbote bey dem Tribunal erster Instanz zu Cassel, in der Jacobsstraße Nro. 300 wohnhaft, auf Ersuchen des Hrn Kaufmann Wilhelm C. zu Cassel, in der Petristraße Nro. 237 wohnhaft, und hierzu committirt, dem Hrn Theodor X., Gastwirth in der Paulistraße Nro. 99 wohnhaft, mittelst Zurücklassung der Abschriften insinuirt,

1) Eine Bittschrift des Hrn C. an das hiesige Tribunal, vom zwölften dieses Monats, enthaltend die artikulirten Thatsachen, worüber Hr X. befragt werden soll.

2) Ein Urtheil vom funfzehnten dieses Monats, wodurch die Vernehmung verordnet worden ist.

3) Eine Bittschrift des Hrn C. an den Hrn Präsidenten, wegen Vollziehung jenes Urtheils.

4) Eine unter dieser Bittschrift befindliche Verfügung vom siebenzehnten dieses Monats, wodurch der Hr Präsident den Hrn A., Richter bei dem hiesigen Tribunal, mit der Vernehmung beauftragt.

5) Einen unter diese gesetzten Befehl des Hrn committirten Richters, wodurch die Vernehmung auf den zwey und zwanzigsten dieses Monats, um zehn Uhr, bestimmt und mir die Vorladung dazu aufgetragen wird.

In Gemäsheit dieses Befehls habe ich demnach Hrn Theodor X. vorgeladen, um den zwei und zwanzigsten dieses Monats, Morgens um zehn Uhr, vor dem Hrn Richter A. in der Gerichtsstube sich einzufinden und sich über die oben erwähnten artikulirten Thatsachen befragen zu lassen, und mit der Bekanntmachung, daß wenn er ausbleiben oder nicht auf die ihm vorgelegt werdenden Fragen antworten würde, die Thatsachen, welche darin enthalten sind, für bewiesen, und die Folgerungen, welche der Hr C. daraus herleiten kann, für rechtmässig erkannt werden würden.

Die Abschrift vorstehender Ladung, so wie der darin angezogenen Actenstücke, habe ich

in der Wohnung des Hrn X., wo ich mit dessen Ehegattin redete, derselben zurückgelassen.

(unterzeichnet) Y.

(Kosten) Gerichtsbote.

Form des Protocolls, wenn der Vorgeladene nicht erscheint. Art. 265.

Vor mir Ludwig A., durch Verordnung des Hrn Präsidenten vom sechszehnten dieses Monats mit der Vernehmung über artikulirte Thatsachen, welche auf Ansuchen des Hrn Kaufmann C. allhier, durch ein Urtheil des hiesigen Tribunals vom funfzehnten dieses Monats verordnet wurde, erschien heute am zwey und zwanzigsten May Eintausend acht hundert und neun, im Berathschlagungszimmer, der Hr D., Anwalt des Hrn C., und gab zu vernehmen, er habe, zufolge meines Befehls vom achtzehnten dieses Monats, durch den von mir beauftragten Huissier N. Y., den Hrn Gastwirth X. vorladen lassen, um heute um zehn Uhr vor mir zu erscheinen, und über die in der Bittschrift vom zwölften dieses Monats artikulirten Thatsachen sich vernehmen zu lassen, und producirte zum Beweise dessen, das Original jener

Bittschrift, die Ausfertigung des erwähnten Urtheils, des Hrn Präsidenten und meinen Befehl, so wie endlich die Vorladungsurkunde des Huissier Y., wodurch zugleich die Insinuation sämmtlicher genannter Actenstücke dargethan wird.

Nachdem die vorgeladene Parthei über eine volle Stunde vergebens erwartet war, und weder sie selbst noch irgend jemand in ihrem Nahmen erschien, um ihr Ausbleiben zu entschuldigen; so klagte Hr D., Anwalt des Hrn C., den Ungehorsam des Hrn Gastwirths X. an, und behielt sich vor, in öffentlicher Gerichtssitzung aussprechen zu lassen, daß die von ihm in der oben erwähnten Bittschrift aufgestellten Thatsachen, für bewiesen anzunehmen seyen.

Zur Beglaubigung des Erscheinens, des Vortrags und der Bitte des Hrn D., so wie des Ungehorsams des Hrn X., ist vorstehendes Protocoll aufgenommen und vom Hrn D., von mir und dem Greffier unterzeichnet worden.

D., Anwalt. A., Richter.
H., Greffier.

Bevor in öffentlicher Gerichtssitzung ausgesprochen wird, daß die artikulirten Thatsachen für bewiesen anzunehmen seyen, kann der Ausgebliebene, wenn er alle Kosten bezahlt, noch vernommen werden. Art. 266.

Erscheint der Vorgeladene, dann lautet das Protocoll im Eingange eben so, wie in der Formel zum 265sten Artikel von den Worten: „Vor mir — bis dargethan wird" dann heißts weiter: Art. 268.

Nachdem das Erscheinen des Hrn D. solchergestalt protocollirt war, entfernte er sich.

Nun erschien Hr X. mit seinem Anwalte, Hrn B., und zwar, wie er zu Protocoll gab, um, in Gemäsheit des oben erwähnten Urtheils, so wie des Hrn Präsidenten und meines Befehls, auf die in der am zwölften dieses Monats überreichten Bittschrift des Hrn C. artikulirten Thatsachen zu antworten. Es zeigte zugleich Hr X. die Abschrift der Ladung vom zwanzigsten dieses Monats vor, mittelst welcher der von mir dazu beauftragte Huissier Y. ihm die Bittschrift, das Urtheil und die erwähnten Befehle insinuirt und ihn zugleich auf heute zur Vernehmung vorgeladen hatte.

Nachdem dies alles, so wie das Erscheinen des Hrn C. und seines Anwalts, Hrn X., protocollirt war, und letzterer sich entfernt hatte, so schritt ich nunmehr zur Vernehmung selbst, wie folgt:

Auf die Frage, wie der Vorgeladene heiße, wie alt er sey, was für ein Gewerbe er treibe und wo er wohne rc.

Antwortete er: Er heiße rc.

Auf die Frage, zu welcher Zeit und an welchem Orte er die Summe von — Franken an Hrn C. ausbezahlt habe,

Antwortete er: Es sey dies am rc.

Auf die von Amtswegen an ihn gerichtete Frage, woher es komme, daß rc.

Antwortete er: Er könne rc. u. s. w.

Nachdem dem Hrn X. sowohl die Fragen, als auch seine Antworten vorgelesen und er befragt war, ob diese letztern die lautere Wahrheit enthielten und er beharrlich dabei bliebe; so antwortete er, seine Aussagen enthielten nichts als Wahrheit und er beharre unveränderlich dabei.

Zur Beglaubigung dessen, hat Hr C. mit mir und dem Greffier dies Protocoll unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Diejenige Parthei, welche Gebrauch von der Vernehmung machen will, läßt sich eine Abschrift davon auf der Greffe geben und solche ihrem Gegner insinuiren.

Durch einen Act von Anwalt zu Anwalt ladet sie ihn sodann zur öffentlichen Gerichtssitzung, und in derselben wird sowohl über die Sache selbst, als über die aus der Vernehmung zu ziehenden rechtlichen Folgerungen, mündlich verhandelt. Schriftwechsel findet darüber nicht Statt. Das Resultat, was durch die mündlichen Verhandlungen aus der Vernehmung über artikulirte Thatsachen sich ergibt, wird mit dem weitern Verfahren verknüpft, und dient dazu, das Gericht bei Abgebung eines Urtheils in der Sache selbst zu determiniren.

Funfzehnter Titel.

Von Nebenpuncten, welche im Processe vorkommen.

§. I. Von Nebenklagen.

Folgendes kann zur Formel und zu einem Beispiel der Anzeige dienen, wodurch eine Nebenklage erhoben wird: Art. 272.

Namens des Klägers, Hrn —, zeige ich dessen Anwalt, dem Hrn —, Anwalt des Beklagten Hrn —, hiermit an, daß letzter in dem an den Kläger verkauften Hause Nummer — in der — Straße, am vierten December dieses Jahrs Eintausend Achthundert und — eine Scheidewand in dem ersten Stockwerk hat einreißen lassen, angeblich, um aus zwey Stuben einen Saal zu machen. Bewiesen wird dieses Verfahren durch eine Urkunde des Hrn Notars —, welchen ich nebst zwei Zeugen ersucht hatte, sich in jenes Haus zu begeben und mir ein Instrument über den Befund der Sache zu errichten. Dies ist von demselben nun würklich aufgenommen, in der Greffe laut des hierneben befindlichen Depositionsprotocolls niedergelegt und steht daselbst einzusehen.

Da nun noch über die Gültigkeit des zwischen unsern Mandanten abgeschlossenen Kaufcontracts und das davon abhängende Eigenthum des Hauses, vor dem hiesigen Districtsgericht gestritten wird, es aber bekannten Rechtens ist, daß kein Theil an einer im Proceß liegenden Sache etwas ändern darf, so fordere ich den Hrn — hiermit auf, falls er nicht gutwillig alles so-

gleich wieder in den vorigen Stand setzt, und die Kosten dieses Verfahrens erstattet, binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Acts, die Weigerungsgründe und etwaigen Beweise anzugeben, und wenn er damit zurückbleiben oder solche nicht rechtliches Gehör verdienen sollten, sich in dem öffentlichen Verhör, zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes und Erstattung der Kosten, verurtheilen zu hören.

Von vorstehendem so wie von dem darin erwähnten Depositionsprotocoll, habe ich unter Vorzeigung des Originals, eine Abschrift, dem Hrn —, Anwalt des Beklagten Hrn — in seiner Wohnung zu eignen Händen insinuirt. C., am —

N. N.,

(Kosten) geschworner Diener des Gerichts erster Instanz daselbst.

Antwort hierauf: Art. 273.

Nach Durchlesung der mir vom Hrn Anwalt des Klägers Hrn — geschehenen und am — insinuirten Anzeige, kann ich in Gemäsheit der, mit meinem Mandanten Hrn — genommenen Rücksprache nicht umhin, zu erwidern, daß jenes Einreißen der Mauer in

dem angeblich verkauften Hause, worüber der Hauptproceß anhängig ist, nichts als eine höchst nothwendige Reparatur zur Absicht hat; daß ferner rc., Umstände, welche ich durch die, laut des einliegenden Protocolls, bereits in der Greffe deponirte Aussage und Bescheinigung des zugezogenen Baumeisters darthue. Da zu solchen nicht aufzuschiebenden Reparaturen auch während des Processes, der Natur der Sache nach, geschritten werden kann, so erwarte ich Namens des Beklagten, daß der Hr Kläger von weiterem gerichtlichen Verfahren deshalb abstehen und die bis jetzt dadurch verursachten Kosten erstatten, oder aber hierzu nöthigenfalls richterlich wird angewiesen werden.

Dies und das erwähnte Depositionsprotocoll ist heute dem Hrn —, Anwalt des Klägers, selbst, nebst Zurücklassung einer Abschrift insinuirt. E. am —

N. N.

Huißier des Districtsgerichts.

Diese beiden gegenseitigen Erläuterungen werden bei bloßen Nebenklagen als hinreichend betrachtet und die Sache wird als-

dann, ohne daß eine weitere Antwort des Imploranten zulässig wäre, durch eine Anzeige folgenden Inhalts zur Audienz gebracht:

Im Namen des Klägers, Hrn — mache ich dem Hrn — als Anwalt des Hrn — zu — hierdurch bekannt, daß ich nächsten — den — ten des Monats — im Jahre Eintausend Achthundert und — um — Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Gerichts erster Instanz zu — erscheinen und nach Darstellung der vom Hrn Beklagten unternommenen Innovation, den Antrag thun werde, daß derselbe vor weiterem Erkenntniß in der Hauptsache, zur Wiederherstellung des Zustandes der Mauer, wie solche am — als dem Anfangstage des Processes über das Eigenthum des Hauses war, und zum Ersatz aller Kosten anzuweisen sey. Es wird der Hr Beklagte zur angegebenen Zeit entweder ebenfalls dort durch einen Anwalt sich vertheidigen oder durch etwaiges Zurückbleiben der Verurtheilung auf einseitigen Antrag sich unterwerfen.

Eine Abschrift hiervon habe ich unter Vorzeigung des Originals, dem Hrn —, als Anwalt des Beklagten, Hrn —, heute richtig zugestellt. E., am —

N. N. ꝛc.

Zugleich wird, wie gewöhnlich, der Präsident des Gerichts, durch Uebersendung eines Placet, von dem bevorstehenden mündlichen Verfahren benachrichtigt. — Nach geendigtem Plaidiren erfolgt nun sogleich das

Erkenntniß über die Nebenklage.

Das Gericht erster Instanz zu — erkennt unter den Partheien, namentlich dem Hrn —, Kläger, in der Sache über den Verkauf des — schen Hauses, so wie in der gegenwärtigen Nebensache wegen Innovationen, und dem Hrn —, Beklagten in beider Rücksicht, nach Anhörung des genannten Klägers, welcher sich über ꝛc. beschwerte, und nach vernommenen Einreden des Beklagten, welcher die gegenseitige Behauptung des Einreißens der Wand nicht in Abredestellte, aber ꝛc. einwendete, daß, ohne Beziehung auf die noch unentschiedene Hauptsache, der Beklagte, welcher unter nichtigen Vorwänden sich Verrückungen des streng beizubehaltenden Zustandes des im Hauptproceß befangenen Hauses hat zu Schulden kommen lassen, und laut des vom Kläger producirten Notariatsinstruments sein Vorhaben für eine eigentliche Veränderung und nicht

etwa eine bloße Reparatur ausgegeben hat, die in dem ersten Stock dieses Hauses eingerissene Wand unverzüglich auf eigne Kosten wieder in den vorigen Zustand setzen lassen und dem Kläger sämmtliche Notariats- Depositions- und sonstige Proceßkosten ersetzen soll. Gesprochen in öffentlicher Sitzung des Gerichts erster Instanz zu C., am —

§. II. Von der Wiederklage. Art. 274.

Die Art, diese anzuknüpfen, ist wohl immer so einzurichten, daß man sie als völlig getrennt behandelt und daher erst nach der Beantwortung der Vorklage und nach geschehenem Vortrag der Einreden, etwa folgendermaßen zur Sprache bringt:

Außer dieser Widerlegung der angestellten Klage soll ich

Zweitens als eine Wiederklage noch folgendes anbringen: (Nun folgen: Thatsachen, Klaggrund und Bitte, wie bei jeder Klage.)

Am Ende der Replik in der Hauptsache wird, unvermischt mit dieser, auf die Wiederklage excipirt, und binnen der gewöhnlichen hierzu vorgeschriebenen Frist replicirt.

Gleiche Trennung und Folge ist beim mündlichen Vortrag der Deutlichkeit wegen nöthig.

Formel des Urtheils über eine Wiederklage.

In Sachen des rc. Klägers und Wiederbeklagten, gegen den rc., Beklagten und Wiederkläger, erkennt das Gericht des Districts —

I) in Hinsicht der Hauptsache wegen des angefochtenen Güterkaufs zu Recht rc. Da sodann hierneben

II) der Beklagte, als Wiederkläger, den Kläger als Wiederbeklagten, auf Herausgabe mehrerer letzterem angeblich verpfändeten Effecten belangt, dieser auch die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen nicht geleugnet, dagegen aber eingewendet hat, daß diese Sache mit der Hauptklage in keiner Verbindung stehe, Kläger auch hierauf eine solche Verbindung anzugeben nicht im Stande war, so verweist das Tribunal, in Gemäsheit des 274sten Art. der westph. Proceßordnung, welche nur Wiederklagen aus dem der Hauptklage zum Grunde liegenden Geschäft oder aus Handelsverhältnissen zu-

läßt, den Wiederkläger unter Verurtheilung in die hierdurch verursachten Kosten zur besondern Ausführung. Erkannt und ausgesprochen in öffentlicher Audienz des Tribunals, am —

§. III. Von der Zwischenklage.

Vorstellung, wodurch sie angebracht wird. Art. 275.

Bei dem vor dem Gericht erster Instanz des Districts — anhängigen Proceß unter den Herren — und — hat der Hr — zu — ein wesentliches Interesse. Namens seiner stelle ich —, Anwalt beim genannten Tribunal, daher diesen beiden vor, daß das Gebäude, über welches sie streiten, keinem von ihnen gehören könne, da meinem Mandanten schon im Jahre — das Eigenthum desselben zustand, wie die hierneben in Abschrift angefügte Urkunde, deren Original laut anliegenden Protocolls auf der Greffe niedergelegt ist, darthut. Da dies Eigenthum des Hrn — auf keine Art erloschen ist, so hält er es für rathsam, in gegenwärtigem Processe mit aufzutreten und sein Recht gegen beide bisherige streitende Theile als Zwischenkläger geltend zu machen. Er

fordert daher beide auf, ihre etwaigen Einwendungen hiergegen binnen vierzehn Tagen ihm bekannt machen, oder es sich gefallen zu lassen, daß die Sache auch ohne dies zur Audienz gebracht, und beide Gegner zur Anerkennung des diesseitigen Eigenthums und Erstattung sämmtlicher Kosten werden verurtheilt werden.

Vorstehendes ist im Original den Herren — und — als Anwälten der genannten Kläger und Beklagten vorgezeigt, und jedem derselben eine Abschrift davon, so wie von der beigefügten Urkunde heute mitgetheilt worden. C., am —

(Kosten.) N. N., Huissier.

Binnen 14 Tagen muß nun hierauf die Antwort der beiden Gegner erfolgen, in der schon bekannten Form:

Zwar habe ich, des Klägers Hrn — Anwalt, N. N., die vom Hrn — als Intervenienten in dieser, gegen den Hrn —, als Beklagten, eigentlich gerichteten Sache, die deponirte Urkunde gelesen, aber durchaus nicht das darin finden können, was der Hr Zwischenkläger daraus herzuleiten versucht, denn ꝛc. Wenn derselbe daher nicht von

selbst seine Zwischenklage zurücknimmt, so werde ich darauf antragen, daß dessen Gesuch in der öffentlichen Audienz als ungegründet und unstatthaft abgewiesen und derselbe in die meinem Mandanten verursachten Kosten verurtheilt werde.

(Insinuationsbescheinigung des Gerichtsdieners.)

Eben so theilt der Beklagte dem Zwischenkläger seine Vertheidigung mit.

Die Vorladung zur öffentlichen Audienz wird nun durch die thätigste Parthei wie gewöhnlich bewirkt.

Formel zum Erkenntniß über die Zwischenklage:

Das Gericht ꝛc. — erkennt, daß die Zwischenklage in gegenwärtigem Processe zwar zuzulassen, dagegen aber in der Sache selbst der Beklagte schuldig sey, dem Kläger das Haus unter der Nummer in der — Straße belegen, abzutreten, und die Kosten zu ersetzen, der Zwischenkläger auch mit seinen ungegründeten Ansprüchen ab- und zur Erstattung der durch ihn verursachten Kosten an beide Theile anzuweisen sey. Gegeben ꝛc.

Sechszehnter Titel.

Von der Veränderung des Zustandes der Partheien und der Bestellung eines neuen Anwalts.

Art. 281. Wegen Aenderung des Zustandes des Klägers vor Bestellung des Anwalts des Beklagten, ist eine neue Vorladung nöthig, nach folgender Formel:

Heute am —, auf Ersuchen des Hrn — habe ich, der unterzeichnete Diener des Gerichts erster Instanz zu —, dem Hrn — in dessen eigner Wohnung bekannt gemacht, daß Hr —, statt des vor wenigen Tagen verstorbenen Hrn —, als dessen Erbe in dem Processe auftreten werde, worin der Hr Beklagte bereits vor das hiesige Tribunal geladen ist. Ohne Rücksicht auf diese jetzt unkräftige Ladung wird derselbe hierdurch binnen den gesetzlich bestimmten acht Tagen von neuem vorgeladen, um sich gegen die Anträge des Hrn Klägers zu vertheidigen, oder im Fall des Zurückbleibens, deren Anerkennung sich gefallen zu lassen.

Von Vorstehendem habe ich dem Hrn Beklagten, mit welchem ich selbst sprach, eine Abschrift zurückgelassen und von ihm

gegenwärtige Urkunde unterschreiben lassen.
C., am —

(Kosten.) (Unterschrift des Vorgeladenen und des Gerichtsdieners.)

Aufforderung zur Bestellung eines neuen Anwalts: Art. 282.

Im Jahre — habe ich, der endesbemerkte Diener des Tribunals zu —, auf Ersuchen des — den Hrn — vorgeladen, um die Bestellung eines neuen Anwalts an die Stelle des bisherigen, Hrn —, welcher mit Tode abgegangen ist, für die gegenwärtige Proceßsache, in welcher der Hr Richter N. N. Referent ist, binnen den gesetzlich bestimmten vierzehn Tagen, dem Hrn — bekannt machen zu lassen, oder sich die Folgen des Ungehorsams selbst beizumessen.

Dem genannten Hrn — habe ich die vorstehende Ladung insinuirt, das Original davon vorgezeigt und von ihm unterschreiben lassen, ihm auch eine Abschrift davon eingehändigt.

(Kosten.) (Unterschriften.)

Siebenzehnter Titel.

Art. 287. Von der Mißbilligung der Handlungen des Anwalts.

Art. 288. Eine solche Mißbilligung geschieht durch eine Erklärung zu Protocoll, nach folgender Formel:

Im Jahre — erschien vor mir, dem Greffier des Districtsgerichts zu —, in der Schreibstube desselben, der Hr — und stellte
Art. 291. vor: In einem bei dem hiesigen Gericht erster Instanz gegen den Hrn — anhängigen Proceß, habe der Hr —, Anwalt beim genannten Tribunal, dem genannten Gegner die in Streit liegende Forderung geradezu eingeräumt, ungeachtet er den doch hierzu nöthigen besondern Auftrag nicht gehabt habe. Er, der Erschienene, sey daher durch ein Urtheil vom — zur Bezahlung jener Schuld, die ihm doch gar nicht aufliege, angewiesen worden; Er wollte aus diesen Gründen gegen jene Anerkennung seines Anwalts hiermit seine Mißbilligung zu Protocoll geben, und um Zurücknahme des verurtheilenden Erkenntnisses gebeten haben. Zu diesem Nebenverfahren, so wie zur Füh-

rung der Hauptsache gegen den Hrn — ernannte er sodann an die Stelle jenes Anwalts, den Hrn — hierselbst, bei welchem er nunmehr sein Domicil hiermit nehmen zu wollen erklärte. Geschehen am obengenannten Tage.

(Unterschrift der Parthei und des Greffiers.)

Dies Protocoll wird sowohl dem Anwalt, gegen welchen es gerichtet ist, als der Gegenparthei insinuirt und die Vorladung zur öffentlichen Audienz geschieht durch eine bloße Anzeige von Anwalt zu Anwalt, in der gewöhnlichen Form, wenn alles vor demselben Tribunal vorgeht; wenn hingegen das Gericht, vor welchem die Mißbilligung erklärt und die Hauptsache eingeleitet wird, verschieden ist von dem Gericht des Wohnorts der Gegner, so werden diese durch eine förmliche Vorladungsurkunde citirt.

Nach dem mündlichen Verhör erfolgt sodann das Urtheil:

Das Gericht ꝛc. erkennt in Sachen ꝛc. Art. 295.
nach Anhörung des königlichen Procurators Art. 293.
zu Recht, daß die Mißbilligung der vom Anwalt, Hrn —, allerdings instructions-

mäßig vorgenommenen Handlung ungegründet und nichtig, daher durch den Greffier aus den Verzeichnissen im Secretariat auszustreichen und dieses Urtheil als Ursache davon auf dem Rande zu bemerken ist. Das Gericht verurtheilt sodann den — zu einem Schadensersatz von fünfhundert Franken für den mit Unrecht getadelten Anwalt, Hrn —, und zur Erstattung der Kosten gegen alle dermaligen Gegner. Gesprochen in öffentlicher Gerichtssitzung, am —

Achtzehnter Titel.

Art. 296. **Von der Bestimmung der Competenz zwischen mehreren Gerichten.**

Um diese Bestimmung bittet man durch eine

Vorstellung an das Districts- oder nach Befinden, Appellationsgericht, folgenden Inhalts:

Durch eine förmliche Vorladungsurkunde vom —, wovon ich hier das Original beifüge, habe ich, N. N., wohnhaft zu —, den Hrn — vor das — Gericht zu — citiren lassen, um mir dort wegen ꝛc. Rede zu

stehen. Derselben Angelegenheit wegen hat mich nun dieser Gegner durch die hier ebenfalls beigelegte mir insinuirte Abschrift vor das — Gericht zu — vorladen lassen, so, daß sich also dieselbe Sache vor zwei Gerichten dermalen befindet.

Ich bitte nun, mir zu erlauben, meine Sache vor dem — Gericht zu — als Kläger fortsetzen zu dürfen, und einstweilen, bis nach erfolgter Regulirung der Competenz, beiden Gerichten Einhalt zu gebieten.

Unter das Original hiervon kommt nun folgendes Decret:

Das — Gericht zu — erkennt auf diese am — überreichte Vorstellung, daß es demselben erlaubt seyn solle, binnen der gesetzlichen Frist seinen Gegner hier zur Bestimmung der Competenz vorladen zu lassen, und daß in der Sache selbst sich beide Gerichte einstweilen der Entscheidung zu enthalten haben.

(Von diesem Erkenntniß und der Vorstellung wird dem Gegner, zugleich mit der Vorladung zum obern Gerichte, eine Abschrift insinuirt, und falls derselbe doch fortfahren sollte, das untere Gericht durch Vorzeigung

des Originals in der Audienz, von der Nothwendigkeit einzuhalten, überzeugt.)

In dem öffentlichen mündlichen Verhöre wird über die Frage, welches von den collidirenden Gerichten eigentlich competent sey, gestritten. Nachdem diese Frage durch ein Urtheil entschieden ist, so wird die Fortsetzung der Sache bei demjenigen untern Gericht, welchem dieselbe zugesprochen ist, durch die thätigste Parthei bewirkt und mittelst Vorzeigung der Ausfertigung jenes Urtheils in der Audienz, der Beweis der Competenz beigebracht.

Neunzehnter Titel.

Von der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

Art. 301. Das Gesuch deshalb wird auf der Greffe angebracht, und folgendermaßen ein Protocoll darüber aufgenommen:

Heute am — erschien in der Greffe des Districtsgerichts zu — vor mir, dem Greffier N. N., der Hr — als Specialbevollmächtigter des Hrn —, übergab mir das

hier angefügte Specialmandat und stellte in Gemäsheit desselben vor:

Sein Mandant sey am — durch eine Urkunde des Gerichtsdieners N. N. vor das Tribunal vorgeladen, um sich wegen einer angeblichen Forderung von Zwölftausend Franken gegen den Hrn — zu verantworten.

Er habe aber so eben erfahren, daß dieser genannte angebliche Creditor nicht nur mit dem Hrn — Richter — verschwägert, sondern daneben mit dem Hrn — Richter — im Grad von Geschwisterkind verwandt sey, wie beides durch die hier angefügten Auszüge aus den Registern des Civilstandes erhelle.

Gestützt auf die ausdrücklichen Gesetze der neuen Proceßordnung, wolle er daher um Verweisung dieser Streitsache an ein anderes Gericht bitten. — Er hat dies Protocoll sodann mit mir dem Greffier unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Dies Protocoll wird durch den Greffier dem Präsidenten vorgelegt, und die Sache durch ihn vorgetragen.

Das Gericht faßt alsdann ein:

Erkenntniß über die Mittheilung an die, den Antrag veranlassenden Richter:

Nach Vorlesung des am — zu Protocoll gegebenen Antrags des —, als Specialbevollmächtigten des Hrn —, nach Einsicht des Specialmandats und der Beweisstücke, und nach Anhörung des Hrn Präsidenten und des Hrn königlichen Procurators, erkennt das Gericht des Districts — in Gemäsheit des Artikels Dreihundert und vier der Proceßordnung Westphalens, daß jener Antrag auf Verweisung der Sache, nebst den Beweisstücken und der gegenwärtigen Verfügung, den Herren ꝛc. mitgetheilt werden sollen, um binnen drei Tagen ihre Erklärung, und zwar jeder besonders, unter dieses Erkenntniß zu setzen; daß sodann sämmtliche Actenstücke dem Hrn königlichen Procurator übergeben, und auf den Vortrag des zum Referenten ernannten Hrn —, Mitgliedes dieses Gerichts, in der öffentlichen Sitzung des — weiteres Urtheil erfolgen soll. Gegeben, am —

Dieses Erkenntniß wird ausgelöst und der Gegenparthei insinuirt.

Am festgesetzten Audienztage können die Partheien mündlich über die Statthaftigkeit des Antrags auf Verweisung der Sache streiten, und es erfolgt sodann, oder aber auch, wenn die Partheien nicht erschienen sind, auf den Vortrag des ernannten Referenten und nach Anhörung des königl. Procurators, ein Urtheil in folgender Form:

In Sachen des Hrn —, Implōranten, unter dem Beistand des Hrn —, seines Anwalts, und des Hrn —, Imploraten, vertheidigt durch seinen Sachwalter, Hrn —, wegen nachgesuchter Verweisung eines Processes an ein anderes Gericht,

erkennt das Tribunal zu — auf den Antrag des Imploranten, welchem, daß rc. zum Grunde gelegt ist,

und auf die Gegengründe des Imploraten, welche darin, daß rc., bestehen,

nach Anhörung des Hrn —, als des hierzu ernannten Referenten,

so wie des königlichen Procurators,

hiermit zu Recht,

daß, da rc., die zwischen beiden Theilen anhängige Sache, wegen einer Schuldforderung von Zwölftausend Franken, an das Tribunal zu — verweisen ist, mit Vorbehalt der Kosten des gegenwärtigen Verfahrens, worüber das Erkenntniß in der Hauptsache demnächst mit verfügen wird.

Gesprochen in öffentlicher Gerichtssitzung, am —

Zwanzigster Titel.

Art. 311. Von der Verwerfung einzelner Richter.

Auch diese geschieht durch eine Erklärung zu Protocoll:

Art. 317. Heute am — erschien vor mir, dem Greffier N., der Hr —, als Specialmandatar des Hrn —, legitimirte sich durch die hier angefügte besondere Vollmacht, und stellte vor: Sein ebengenannter Mandant habe beim hiesigen Districtsgericht einen Rechtsstreit gegen den Hrn — wegen Hausräumung, worin es auf Entscheidung der Frage ankomme, ob ein nach Einführung des französischen Rechts geschlossener Kauf einen lange Jahre vorher schriftlich, jedoch unter Privat-

unterschrift eingegangenen Miethcontract brechen könne, da letzterem die damahls stillschweigend geltende Bedingung: daß Kauf die Miethe brechen solle, untergelegt sey. Sein Mandant behaupte, daß dieser Grundsatz bei einer solchen Lage der Sache sowohl nach altem als neuem Recht noch jetzt anwendbar sey.

Ein diesem ganz ähnlicher Proceß stehe dem Hrn — Mitgliede des hiesigen Tribunals bevor, weil der Hauswirth desselben, Hr. —, das von jenem mitbewohnte Haus, vor wenigen Tagen verkauft und dem Hrn — ebenfalls aufgesagt habe, welcher sich indessen das Logis zu räumen weigere.

Da nun Hr Richter — sehr dabei interessirt sey, daß das Gericht die ihm demnächst vortheilhafte Meinung annehme; so sehe man sich hierdurch bewogen, darauf anzutragen, daß derselbe, ohne dessen Rechtschaffenheit übrigens nur im mindesten in Zweifel ziehen zu wollen, bey der näher bezeichneten Miethsache, sich seines Gutachtens und seiner Stimme enthalte.

(Unterschrift des Erschienenen und des Greffiers.)

Dieses Protocoll wird durch den Greffier dem Präsidenten und dem königl. Procurator mitgetheilt, und es erfolgt sodann auf den Vortrag des Präsidenten und auf den Antrag des königlichen Procurators, in so fern die Gründe der Recusation für zulässig gehalten werden, in der Gerichtsstube folgende

Art. 318. Verfügung:

ꝛc. ꝛc.

Das Tribunal erster Instanz erkennt auf das geschehene Ansuchen des Hrn — welches durch dessen Specialmandatar, Hrn —, zu Protocoll erklärt ist, in Rücksicht des ꝛc. nach Vernehmung des Vortrags des Hrn Präsidenten und der Bemerkungen des Hrn königlichen Procurators, daß die erwähnte Recusationsanzeige dem Hrn — mitgetheilt werde, um dessen Erklärung binnen — Tagen zu vernehmen, und alsdann auf den Vortrag des zum Referenten ernannten Hrn — und nach Anhörung des königlichen Procurators, in der Gerichtssitzung am — eine weitere Entschließung zu fassen.

Erkannt am ꝛc.

Dieses Erkenntniß wird ausgelöst und eine Abschrift desselben dem Gegner insinuirt.

Der recusirte Richter setzt seine Erklärung unter das Protocoll der Resolution mit Unterschrift des Namens.

Sodann erfolgt am festgesetzten Tage das mündliche Verfahren der Partheien in der öffentlichen Sitzung, worin nach dem Vortrage des ernannten Referenten und den Bemerkungen des königlichen Procurators ein Urtheil erfolgt:

Das Districtsgericht zu — (nach Darstellung der Thatsachen und Rechtsgründe) erkennt auf den Antrag des Hrn Referenten — und nach Anhörung des königlichen Procurators, daß Hr — sich seiner Stimme in der erwähnten Miethsache zu enthalten nicht verbunden sey, mit Verurtheilung des Hrn — in die Kosten dieses Nebenverfahrens. Gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Gerichts am —

Dieses Urtheil ist der Appellation unterworfen, und die Anzeige derselben geschieht folgendermaßen zu Protocoll:

Am — erschien der Hr —, Anwalt des Hrn —, kraft der hier angefügten Vollmacht, und stellte vor: Gegen das in Sachen Art. 325.

des — gegen — in Rücksicht der Recusation des Hrn Richters — am — erlassene Urtheil, wolle er hiermit innerhalb der gesetzlichen fünf Tage um deswillen die Berufung anzeigen, weil dasselbe rc. als wahr voraussetze, wovon doch das Gegentheil aus der Urkunde des — vom —, welche er zugleich im Secretariat niederlegte, erhelle. Da dieser Umstand die ganze Sache ändere, so wolle er bitten, der Hauptsache bis nach entschiedener Appellation Anstand zu geben. Worauf er mit mir dies Protocoll unterschrieben hat.

(Unterschriften des Erschienenen und des Greffiers.)

Art. 326.

Die Ueberschickung einer Ausfertigung der Recusationsanzeige, der Erklärung des Richters, des Erkenntnisses und der Appellationseinwendung, nebst den Belegen, an den Greffier des Appellationsgerichts, wird nun auf Ansuchen und Kosten des Appellanten vom Secretair des Districtsgerichts binnen

Art. 327. drei Tagen bewürkt.

Gesetzlich nothwendig ist sodann die Vorlegung dieser Actenstücke binnen den nächsten drei Tagen seit deren Empfang.

Die Verfügung des Appellationsgerichts wird unter das Protocoll der Appellationsanzeige in folgender Form gesetzt:

Mitzutheilen dem Hrn Generalprocurator, um auf dessen Antrag nach Vernehmung des Hrn —, als ernannten Referenten, in der Sitzung des nächsten — ein Erkenntniß zu ertheilen. Gegeben am —

Ohne mündliches Verfahren der Partheien erfolgt nun auf den

Vortrag des Referenten und des Generalprocurators

ein Erkenntniß:

rc.

(Nach Vorausschickung der Thatsachen und Rechtsgründe.)

Der Appellationshof zu — erkennt nach Anhörung des Vortrags des Hrn — und der Bemerkungen des Generalprocurators, Hrn —,

daß mit Aufhebung des Erkenntnisses des Gerichts erster Instanz vom — der Richter, Hr —, sich in der erwähnten Miethssache seiner Stimme zu enthalten und der Appellat die Kosten dieses Re-

benverfahrens in beiden Instanzen zu tragen habe.

Gesprochen am —

Art. 328. Durch den Greffier werden sodann die Acten an das Gericht erster Instanz zurück-
Art. 329. geschickt, und das Appellationserkenntniß dem Gegner binnen 30 Tagen, von Zeit des gravirenden Urtheils des Districtsgerichts, durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt bekannt gemacht.

Ein und zwanzigster Titel.

Art. 330. Von der Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens.

Art. 333. Hierbei ist die Vorladung des Gegners durch den Gerichtsdiener in der gewöhnlichen Form nöthig, mit folgender Abänderung:

ꝛc.

um gerichtlich aussprechen zu hören, daß die Klage, welche durch die Vorladungsurkunde vom — anhängig gemacht, und seit dem —, also länger als drei Jahre nicht fortgesetzt ist, erloschen und der — zum Ersatz der Kosten verbunden sey.

Nach Anhörung der Partheien in öffentlicher Sitzung erfolgt nun ein Erkenntniß.

Zwei und zwanzigster Titel.

Vom Abstande von dem Processe. Art. 335.

Die Erklärung, vom Proceß abstehen zu wollen, geschieht durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt:

Als Anwalt des Hrn —, erklärt der unterzeichnete hiermit dem Hrn —, Anwalt des Hrn —, daß jener von dem gegen diesen beim Tribunal erster Instanz hieselbst, wegen — erhobenen Proceß abzustehen, und ihm die bisherigen Kosten auf Verlangen zu ersetzen willens sey.

N. N.,

Anwalt beim Districtsgericht zu —

Vorstehendes habe ich heute dem Hrn —, als Anwalt des Hrn —, zu eignen Händen, durch Vorzeigung des Originals und Zurücklassung einer Abschrift, bekannt gemacht. C., am —

N. N.,

(Kosten.) geschworner Diener des Gerichts erster Instanz zu —

Drei und zwanzigster Titel.

Art. 337. Von summarischen Sachen.

Die Vorladung geschieht zwar in der Regel mit der gewöhnlichen Frist von 14 Tagen, allein hier besonders wird die im Art. 22 gestattete Abkürzung Platz finden, weil die Gefahr beim Verzuge jede Sache zur sum-
Art. 337. marischen macht.

Eine solche Abkürzung bewürkt man durch eine Bittschrift an den Präsidenten des Gerichts in folgender Form:

Der hiesige Gastwirth zur Traube, Hr A., sieht sich genöthigt, den Hrn B., einen angeblichen Baron aus —, welcher schon seit Ostern dieses Jahrs bei ihm wohnt, wegen Hausmiethe und erhaltener Nahrungsmittel auf die Summe von Achthundert Franken, vor dem Gericht erster Instanz dieses Districts zu belangen; er befürchtet aber, daß Hr B. sich seiner Pflicht, zu bezahlen, durch eine schnelle Abreise entziehen möchte, indem derselbe sich schon einigemal nach Gelegenheit, von hier abzureisen, umgesehen hat.

Hr X. bittet den Hrn Präsidenten daher durch mich, den unterzeichneten Anwalt, gehorsamst, eine abgekürzte Vorladungsfrist von drei Tagen zu gestatten. C., am —

(Unterschrift des Anwalts.)

Unter die überreichte Bittschrift setzt der Präsident nach Befinden:

Zugestanden.

N. N.,
Präsident des Gerichts erster Instanz zu —

und gibt das Original zurück, welches sodann mit der Klage und Vorladungsurkunde insinuirt wird.

Form einer summarischen Klage.

Summarische Klage

des Hrn Gastwirths A. zu —, wohnhaft in der — Straße und patentisirt für diese Gemeinde am — unter Nro. — (Gesetzbülletin Nr. 50. Art. 27.) Klägers, unter dem Beistande seines Anwalts, des Hrn —,

gegen

den Hrn B., angeblich aus —, dermalen wohnhaft in demselben Hause, Beklagten,

Hausmiethe und Schuld für Nahrungsmittel betreffend.

Hr B. hat seit Ostern — in meinem, des Klägers Hause, die Stube Nro. — im zweiten Stockwerk bewohnt, und alle Lebensbedürfnisse seit jener Zeit bis jetzt von mir erkauft. Die Schuld, für welche er mir wegen dieser Leistungen verhaftet ist, beträgt laut seines eignen schriftlichen Bekenntnisses, welches ich hier anfüge (Art. 9.) die Summe von Achthundert Franken, zu deren Bezahlung ich in Güte nicht gelangen kann.

Da indessen die Verbindlichkeit zu deren Abtragung keinen Zweifel leidet, so finde ich mich bewogen, durch den mir in diesem Proceß assistirenden Anwalt, Hrn —, gerichtliche Hülfe gegen den genannten Hrn B. anzurufen und vor dem Gericht erster Instanz des Districts C., in Gemäsheit der durch die Anlage erhaltenen Abkürzung der Vorladungsfrist, schon nach drei Tagen auf dessen Verurtheilung zur Bezahlung der Achthundert Franken mit Zinsen vom Tag der Klage (Ges. B. N. Art. 1153) und sämmtlichen Kosten anzutragen.

(N. N., Klägers Anwalt.)

Nun wird die Vorladungsurkunde folgendermaßen angehängt:

Im Jahre Eintausend achthundert und neun, am —, habe ich, der unterzeichnete Bote des Gerichts erster Instanz zu —, wohnhaft in der — Straße Nro. —, die vorstehende Klage des Hrn Gastwirths A. hierselbst, auf Ersuchen dessen Anwalts, des Hrn —, dem Beklagten, Hrn B, wohnhaft im Gasthaus zur Traube allhier Nro. —, mit dem Bedeuten insinuirt, daß er in Gemäsheit der vom Hrn Präsidenten — abgekürzten Frist binnen drei Tagen, von der Bekanntmachung dieser Vorladung an, einen Anwalt zu seiner Vertheidigung anzunehmen und vor dem Gericht erster Instanz zu C. gegen die wider ihn angebrachte Klage sich zu vertheidigen, oder im Unterlassungsfalle seine Verurtheilung auf einseitigen Antrag zu erwarten habe.

Von dieser Vorladungsurkunde, so wie von der Klage und deren beiden Anlagen, habe ich dem Hrn —, mit welchem ich, seiner Versicherung nach, selbst redete, Abschriften eingehändigt und die Unterschrift gegenwärtiger Urkunde verlangt, welche derselbe auch ohne Bedenken vollzog. C., am obigen Tage.

(Kosten.) (Unterschrift des Vorgeladenen und des Gerichtsdieners.)

Läßt der Beklagte dem Anwalte des Klägers binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen oder binnen der auf gesetzlichem Wege abgekürzten Frist, die Annahme eines Anwalts von seiner Seite nicht bekannt machen, so braucht jener nur durch ein Placet die Audienz auszuwirken und in derselben des Beklagten Ungehorsam anzuklagen, um ein Contumacialerkenntniß sich zu verschaffen.

Wenn hingegen der Beklagte einen Anwalt annimmt und dies binnen jener Frist dem Kläger bekannt macht, so geschieht dies auf folgende Art durch eine

Anzeige von Anwalt zu Anwalt.

Hr N. macht dem Hrn O., als Anwalt des Hrn A., bekannt, daß er, beauftragt von dem Hrn B., in dem Processe, welchen Hr A. gegen den Hrn B. wegen einer angeblichen Schuld von Achthundert Franken beim Districtsgericht zu C. erhoben hat, die Rechte des letztern vertheidigen wird.

N., Anwalt.

Vorstehendes habe ich mittelst Einhändigung einer Abschrift und Vorzeigung des Originals dem Hrn O. in dessen Hause und

zu den Händen dessen Schreibers heute richtig insinuirt. C., am zehnten März des Jahrs Eintausend achthundert und neun.

N. N.,

(Kosten.) geschworner Bote des Gerichts erster Instanz zu —

Der thätigsten Parthei steht es nun frei, eine Audienz auszuwürken. Dies geschieht in folgender Form durch eine

Anzeige von Anwalt zu Anwalt.

Hr — rc. zeigt dem Hrn rc. hiermit an, daß er nächsten — um zehn Uhr sich in dem Audienzzimmer des hiesigen Districtsgerichts einfinden werde, um den genannten Hrn Beklagten mündlich wegen der eingeklagten Schuld von achthundert Franken zur Rede zu stellen und auf dessen Verurtheilung entweder wegen Unerheblichkeit der Ausflüchte oder in seinem Ungehorsam anzuklagen, wonach sich Hr rc. zu richten hat.

Dies habe ich rc. (auf die gewöhnliche Art) dem Anwalte des Beklagten, Hrn —, heute richtig insinuirt. C., am —

(Kosten.) N., Gerichtsbote.

Zugleich wird, wie bei nicht summarischen Sachen, die Audienz dem Präsidenten des Gerichts durch Ueberschickung eines Placets angezeigt.

Kommt beim mündlichen Verfahren ein Streit über die Thatsachen zur Sprache, so würde der erfolgende interlocutorische Bescheid etwa folgende Form haben:

Nachdem Hr — rc., Kläger, gegen den Hrn — rc., Beklagten, durch eine Vorladung vom — vor das Gericht erster Instanz zu — gefordert, seiner Klage einen Schuldschein vom — über — sprechend, zum Grunde gelegt, die Sache aus diesem Grunde als summarisch behandelt hat und die gesetzliche Vorladungsfrist mit ausdrücklicher Erlaubniß vom Hrn Präsidenten auf drei Tage abgekürzt war,

in der Audienz sodann

der Antrag des Klägers dahin gieng, daß rc. , und zwar, weil rc.,

der Beklagte hingegen dawider einwendete, daß rc.,;

So erkennt das genannte Gericht dahin zu Recht:

der Kläger soll, da die Partheien noch über die Thatsachen uneinig sind, und er

das Factum der geschehenen Anerkennung des Schuldscheins seinem Antrage zum Grunde gelegt, durch das der Klage beigelegte undeutlich redende Document vom — aber nicht überzeugend dargethan hat, binnen einer endlichen Frist von acht Tagen vollständiger beweisen:

daß der Beklagte die contrahirte Schuld von achthundert Franken als richtig anerkannt habe.

Ausgesprochen ꝛc.

Wenn der Kläger über diesen Beweissatz Zeugen abhören lassen will; so läßt er dem Gegner binnen der gestatteten Frist eine Anzeige folgenden Inhalts insinuiren: Art. 34.

Hr — ꝛc. macht dem Hrn — ꝛc. hiermit bekannt, daß er sich zu dem durch das Erkenntniß vom — auferlegten Beweise, mit Vorbehalt der Eideszuschiebung folgender drei Zeugen als ꝛc. zu bedienen gedenke, und die Erklärung des Beklagten hierauf binnen drei Tagen bei Vermeidung der Ausschließung erwarte. (N. N., Anwalt.)

(Insinuirt wie gewöhnlich.)

Schützt der Gegner Einreden gegen die Zulässigkeit des Zeugenbeweises mittelst einer

eben solchen Antwort von Anwalt zu Anwalt vor, so müssen diese erst durch ein mündliches Verfahren und darauf erfolgtes Urtheil beseitigt werden, in welchem Urtheil zugleich nach Befinden der Tag und die Stunde des Zeugenverhörs bestimmt werden.

Wenn hingegen keine solche Einwendungen gemacht werden, sondern der Gegner entweder die Zulässigkeit des Zeugenbeweises selbst eingesteht, oder mit seiner Erklärung bis nach Ablauf der drei Tage ganz zurückbleibt; dann bittet man das Gericht um Bestimmung der Zeit der Abhörung der Zeugen, in folgender Form:

Gesuch um Zeugenverhör in der summarischen Sache
des Hrn —, Klägers, und dessen Anwalts, Hrn —,
gegen
den Hrn —, Beklagten, und dessen Anwalt, Hrn —,
Schuld betreffend.

Durch das Erkenntniß vom — ist der Kläger zum Beweise, daß ꝛc. angewiesen. Er denkt bei dem schon vorhandenen Anfang eines schriftlichen Beweises hierzu des — und des —, als Zeugen sich zu bedienen, wogegen der Beklagte laut der anliegenden

diesseitigen Anzeige etwas einzuwenden sowohl versäumt, als auch durch die ebenfalls angefügte jenseitige Anzeige nichts einwenden zu können, noch nach Ablauf der Frist, erklärt hat.

Der Kläger bittet daher die Herren, Präsidenten und Richter gehorsamst, den Tag und die Stunde des Zeugenverhörs zu bestimmen und hierbei auf die Entfernung des Wohnorts der Zeugen gefälligst Rücksicht zu nehmen. N. N., Anwalt.

Unter dies Original setzt das Gericht:

„Wird auf den — um — Uhr im Audienzzimmer bestimmt"

und läßt dasselbe zurückgeben.

Mit Beifügung von Abschriften dieser Verfügung läßt man nun die Zeugen durch förmliche Vorladungsurkunden des Gerichtsboten, welche wenigstens zwei Tage *) vor der Abhörung insinuirt werden müssen, citiren, und eben so dem Gegner, oder durch eine bloße Anzeige seinem Anwalt, wenn ein solcher bestellt ist, die Zeit bekannt machen. Art. 341.

---

*) Nach der französischen Procédure Art. 408 ist Ein Tag hinreichend.

Art. 344. In der Audienz wird sodann in der gewöhnlichen Form der Audienzprotocolle (feuille d'audience) die Handlung vom Greffier zu Papier gebracht, des Aufrufens der Sache, des Auftretens der betheiligten Anwälte, des Erscheinens der Zeugen, der Beeidigung derselben, der Verschließung der Thüren nach Entfernung der Zuschauer, der Beseitigung der Einreden gegen die Zeugen, der Abhörung und Aussagen derselben, der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift erwähnt und die Entschädigung der Zeugen festgesetzt.

Die thätigste Parthei läßt eine Ausfertigung dieses Protocolls sich ertheilen, eine Abschrift davon dem Gegner mittelst einer Anzeige von Anwalt zu Anwalt insinuiren, und fordert denselben darin zugleich zum mündlichen Verfahren auf.

Hierauf erfolgt ein Urtheil, welches, wie im ordentlichen Proceß, die Thatsachen, Proceßgeschichte, Aufstellung der Streitfrage, so wie die Gründe, deren Beurtheilung und die Entscheidung enthält.

Zweites Buch.

Von den Appellationsgerichten.

Einziger Titel.

Von der Appellation und der darauf folgenden Instruction. Art. 345.

Das Verfahren bei Appellationen hat in Rücksicht der Form die größte Aehnlichkeit mit dem in erster Instanz; in Hinsicht des Gegenstandes wird aber dabei nur über die namentlich aufgestellten Beschwerden gestritten.

Wer gegen ein Urtheil die Appellation ergreifen will, der muß, und zwar binnen zwei *) Monaten, vom Tage der Insinuation oder bei Contumacialerkenntnissen vom Ende der Oppositionsfrist an, dies dem

*) Dies sind nach der französischen Proceßordnung Art. 443 drei Monate.

N

Gegner durch eine förmliche Vorladung bekannt machen lassen, in folgender Form:

Art. 356. Im Jahre — am — und auf Ersuchen des Hrn A., wohnhaft zu — in der Straße — Nro. — und patentisirt für die Commüne seines genannten Wohnorts unter Nro. —, habe ich N. N., geschworner Diener des Gerichts erster Instanz zu C., wohnhaft daselbst in der Straße — Nro. —, dem Hrn I., wohnhaft zu — ꝛc., erklärt, daß jener gegen das vom hiesigen Districtsgericht in der Proceßsache der beiden genannten Partheien, wegen einer Schuld von Zwölftausend Franken am — ausgesprochene Urtheil, welches am — insinuirt sey, die Appellation hiermit ergreife.

Als Beschwerden gibt derselbe an, erstens, daß jenes Urtheil die Urkunde vom — nicht für beweisend angenommen, und zweitens sogleich definitiv erkannt habe, ungeachtet sich Appellant den Beweis durch Eideszuschiebung ausdrücklich vorbehalten hätte.

Zugleich habe ich den Hrn I. vorgeladen, um binnen der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen, vor dem Appellationsgericht zu Cassel seine Rechte zu wahren, dort einen

Anwalt zu bestellen, und dem Antrage sich rechtlich zu widersetzen oder durch Zurückbleiben zu unterwerfen, daß mit Aufhebung des erwähnten Urtheils vom —, der Beweis für beigebracht oder wenigstens durch Eid noch zu erbringen, der Appellat daher zur Bezahlung des Capitals von — oder wenigstens zur Erklärung auf den ihm angetragenen Eid, für schuldig und zum Alleintragen der Kosten beider Instanzen gehalten sey.

Beim Appellationsgericht zu Cassel hat übrigens der Hr Appellant den Hrn — daselbst, zu seinem Anwalt bestellt.

Von Vorstehendem habe ich dem Hrn J. eine Abschrift zu eignen Händen, damit jede Entschuldigung wegfalle, ertheilt, und von ihm dies Original unterzeichnen lassen. C., am oben genannten Tage.

(Unterschriften des Vorgeladenen und des Gerichtsboten.)

(Kosten.)

Wenn der Appellat binnen 14 Tagen nach der Insinuation keinen Anwalt bestellt, so bringt man die Sache, nach Ueberschickung eines Placet an den Präsidenten des Ge-

richts, an welches appellirt ist, zur Audienz und macht einseitig den Antrag.

Wird hingegen ein Anwalt vom Appellaten bestellt, so muß derselbe binnen jener 14tägigen Frist, dies dem appellantischen Anwalt durch eine gewöhnliche Anzeige bekannt machen.

Art. 362. Binnen den nächsten 14 Tagen, vom Tage der Insinuation dieser Anzeige an, läßt nun der Anwalt des Appellanten dem des Appellaten, seine Beschwerdenschrift insinuiren, worauf dieser binnen den fernern 14 Tagen excipirt, und der Appellant sodann binnen gleicher Frist antwortet.

Diese Schriften und überhaupt das ganze fernere Verfahren bei der Appellation ist dem in erster Instanz so ähnlich, daß es überflüssig seyn würde, hier noch besondere Formeln anzugeben. *)

*) Der französische Proceßgang enthält wesentliche Verschiedenheiten hiervon. Außer jener dreimonatlichen Appellationsfrist sind nur achttägige Communicationsfristen, nur eine Schrift auf jeder Seite und Succumbenzgelder geordnet. Code de Procéd. franc. Liv. 3 titre unique.

Drittes Buch.

Von den Friedensgerichten.

Erster Titel.

Von den Vorladungen.

Der Westphälische Proceß verordnet ein ganz Art. 371.
von dem französischen verschiedenes Verfahren, um eine Sache vor dem Friedensgerichte anhängig zu machen. Statt, daß nach diesem dem Huissier die Abfassung der Ladung der darin enthaltenen Klage überlassen bleibt, verordnet jener die Aufnahme eines Protocolls über den Gegenstand der Klage durch den Friedensrichter und die Abfassung der Vorladung, nach diesem Protocolle, durch den Secretair des Friedensgerichts. Der Gerichtsdiener aber bewirkt nur deren Insinuation. Die Formeln zu diesen Verhandlungen lauten ungefähr so:

Vor mir, Ludwig A., Friedensrichter des Cantons Zwehren, Districts Cassel, Departement der Fulde, erschien heute am ersten März Eintausend achthundert und neun, in meiner Wohnung an der Casseler Straße Nro 38, der Einwohner Georg Erhard von Nordshausen, Cantons Zwehren, und gab zu Protocoll: der Einwohner Christoph Keller zu Nordshausen, im genannten Canton, habe am sechszehnten vorigen Monats, einen zwischen ihren, in der Nordshäuser Feldmark am sogenannten Teufelsberg gelegenen Aekkern herlaufenden Wassergraben, von drei Fuß Breite und zwei Fuß Tiefe, durch den schon während mehrerer Jahre das Wasser abgeleitet worden sey, eigenmächtigerweise zugeworfen. Er könne dies, um des Schadens willen, der ihm daraus zu erwachsen drohe, nicht geschehen lassen, und sey deshalb genöthigt, genannten Christoph Keller vor Gericht zu fordern, damit er nach verhandelter Sache angewiesen werde, den bezeichneten Graben wieder herzustellen und ihm die Proceßkosten zu erstatten.

(Unterschriften des Friedensrichters und der Parthei.)

Unter dies Protocoll verfügt der Friedensrichter:

Der Beklagte ist vorzuladen.

(Unterschrift.)

Der Greffier des Friedensrichters verfaßt nun die Ladung, in der Form einer Citation par cédule:

Nachdem der Einwohner Georg Erhard zu Nordshausen, Cantons Zwehren, am ersten März dieses Jahrs vor mir zu Protocoll gegeben hat: daß der Einwohner Christoph Keller zu Nordshausen, Cantons Zwehren, am sechszehnten vorigen Monats einen zwischen ihren — Aeckern herlaufenden, seit mehrern Jahren existirenden Graben von drei Fuß Breite und zwei Fuß Tiefe eigenmächtigerweise zugeworfen habe, und daß er, um des ihm hieraus widerrechtlich entspringenden Schadens willen, solches nicht geschehen lassen könne, deshalb also bitten müsse, nach rechtlich verhandelter Sache, den genannten Christoph Keller zur Wiederherstellung des fraglichen Grabens und Ersatz der Proceßkosten anzuweisen; nachdem ich auch ihm das nöthige vorgestellt und ihn von einer etwa ungerechten Klage abzuhalten, er aber dabei

beharrte, klagen zu wollen: so citire ich Ludwig A., Friedensrichter des Cantons Zwehren, Districts Cassel, Departements der Fulde, den Einwohner Christoph Keller zu Nordshausen, Cantons Zwehren, um den zehnten dieses Monats, um neun Uhr Morgens, vor mir in meiner Wohnung zu Zwehren zu erscheinen, und auf die Klage zu antworten, oder aber im Falle des Nichterscheinens eines Erkenntnisses in seinem Ungehorsam zu gewärtigen. Erkannt und ausgefertigt am dritten März Eintausend achthundert und neun.

Ludwig A., Friedensrichter.
X., Greffier.

Art. 372. Vorstehende Ladung ist von mir, Johannes P., Huissier des Friedensgerichts des Cantons Zwehren, daselbst in der — Straße Nro. Neunzig wohnhaft, dem Einwohner, Christoph Keller zu Nordshausen, und zwar ihm selbst bekannt gemacht und eine Abschrift davon ihm eingehändigt worden. Nordshausen, am 4ten März Eintausend achthundert und neun.

(Kosten.) Johannes P.

Wenn der nichterschienene Beklagte, wegen zu kurzer Vorladungsfrist, zum zweitenmale vorgeladen werden muß, dann braucht wohl nicht die ganze vorige Ladung wiederholt zu werden. Eine Beziehung auf dieselbe ist hinreichend, etwa in folgender Form: Art. 375.

Ich rc. — citire hiermit den — nochmals, um in Gemäßheit der, am — an ihn ergangenen und ihm in Abschrift eingehändigten Ladung, den achtzehnten dieses Monats zu erscheinen und rc.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Gerichtssitzungen der Friedensrichter und dem Erscheinen der Partheien.

Die mündlichen Verhandlungen vor den Friedensgerichten geschehen auf eben die Art und in eben der Form, wie vor den Tribunalen. Das Amt der Advocaten und Procuratoren findet jedoch nicht Statt, sondern es muß die Parthei, ohne allen Rechtsbeistand, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten, was gerade nicht ein recipirter Procurator zu seyn braucht, erscheinen. Ueber die Verhandlungen der Partheien wird, Art. 376.

wie bei den Tribunalen, ein Journal der Sitzung durch den Greffier geführt, und hierzu könnte wohl das in jeder Sache über die Klaganbringung aufgenommene und also schon existirende Protocoll, insofern man dessen Aufbewahrung nach der im 381sten Art. verordneten Vorlesung, noch für nützlich hält, angewendet und die Fortsetzung der Verhandlungen nach der Zeitfolge darin registrirt werden. Die Entstehung und Form des Urtheils ist die nehmliche, wie bei den Tribunalen, jedoch mit dem Unterschiede, daß keine Qualitäten insinuirt werden, und daß in jedem Friedensgerichtsurtheile, um deswillen, weil es über eine summarische Sache spricht, nach Anleitung des 543sten Art. des Code de procédure française, die Proceßkosten werden ausgedrückt werden müssen. Einige Formeln werden zu näherer Erläuterung hinreichend seyn.

Interlocut
in Sachen
des Schreinermeisters F. zu Cassel, Departement der Fulde, Canton der Oberstadt, Klägers,
wider
den Bierbrauer G. daselbst, Beklagten.

Nachdem beiden in Person erschienenen Partheien das über die Klage aufgenommene

Protocoll war vorgelesen worden; so erklärte der Kläger, demselben nichts mehr zusetzen zu wollen (oder, seinen Vortrag und die darauf gegründete Bitte dahin abändern zu wollen, daß ꝛc.) Beklagter aber erwiederte ꝛc. — und erbot sich ꝛc. — Kläger verwarf dies Erbieten und beharrte auf seiner vorigen Bitte:

Was den Thatbestand betrifft; so ist klar, daß ꝛc. — geleugnet hingegen, daß ꝛc. — Rechtsfrage ist es, ob ꝛc. — In Erwägung, daß ꝛc. — erkenne ich Friedrich A., erster Adjunct des Friedensrichters des Cantons der Oberstadt, welcher durch Krankheit verhindert ist, in letzter Instanz (oder vorbehaltlich der Appellation), daß der Kläger die vom Beklagten geleugnete Perfection des Contracts über ꝛc. — längstens binnen vierzehntägiger Frist bei Vermeidung, mit Beweisen späterhin nicht mehr gehört zu werden, rechtlich darthun solle. — Geurtheilt Cassel, am neunten März Eintausend achthundert und acht. Vorbehaltlich der Kosten.

Friedrich A., erster Adjunct.

Z., Greffier.

Endurtheil
in Sachen
2c.

Nach geschehener Vorlesung des über die Klage aufgenommenen Protocolls, erklärte Hr H., welcher als Bevollmächtigter für den Kläger erschien, daß 2c. Beklagter in Person erwiederte 2c. — (Thatbestand — Rechtsfrage —) In Erwägung, daß der Schuldschein, woraus geklagt worden, vom Beklagten freiwillig anerkannt, auch der 1244ste Artikel des C. N. zwar erlaubt, einem redlichen Schuldner geräumige Zahlungsfristen zu gestatten, die von ihm gebetene aber für eine so unbeträchtliche Summe zu weit hinausgesetzt ist; so erkenne ich, unterzeichneter Friedensrichter, in letzter Instanz (oder vorbehaltlich der Appellation), daß die Unterschrift der fraglichen Schuldverschreibung für anerkannt anzunehmen und Beklagter N. schuldig sey, deren Betrag mit — Franken nebst Zinsen mit fünf vom Hundert, vom Tage der erhobenen Klage an, in zwei Terminen, nehmlich die erste Hälfte am achten Februar und die zweite am achten März dieses Jahrs, oder aber, wenn er die erste Zahlungsfrist verstreichen läßt, die ganze

Summe alsbald auf einmal zu bezahlen, auch die Kosten des Processes einschließlich dieses Endurtheils und dessen Insinuationsgebühren mit — Franken, dem Kläger zu erstatten. Geurtheilt Cassel, am achten Januar Eintausend achthundert und acht.

T., Friedensrichter.

D., Greffier.

Dritter Titel.

Von den Erkenntnissen im Falle des Ungehorsams (Contumacialerkenntnissen) und der Opposition.

Die Franzosen nennen das Urtheil, welches erfolgt, wenn der Kläger an dem Tage der von ihm ausgewirkten Ladung, nicht erscheint, "Congé." Von dem eigentlichen Contumacialurtheile, welches erfolgt, wenn der Beklagte ausbleibt, unterscheidet es sich dadurch, daß bei ihm die Rechtmäßigkeit der Sache, so wie es bei dem letztern der Fall ist, nicht braucht erwogen zu werden. Art. 387.

Die Formel eines Contumacialurtheils, wenn der Kläger nicht erschienen ist, lautet ungefähr folgendermaßen:

Urtheil

in Sachen
des Hrn N. N., Klägers, welcher nicht erschien,
wider
den Hrn N. N., Beklagten.

Nachdem die Sache auf die gewöhnliche Weise aufgerufen, der Kläger, N. N., aber weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erschienen war; so zeigte der Beklagte, N. N., die Abschrift einer ihm am sechsten dieses Monats insinuirten Ladung vor, vermöge welcher er um einer angeblichen Forderung von dreißig Franken willen, vor Gericht gefordert worden sey, erklärte auch dem Kläger nichts schuldig zu seyn und bat um Entbindung von der Klage und Kostenersatz.

Erwägend, daß nach dem 387sten Art. der Westphälischen Proceßordnung, wenn der Kläger nicht erscheint, die Instanz als erloschen betrachtet werden soll;

Erkenne ich unterzeichneter Friedensrichter des Cantons — in letzter Instanz für Recht: daß der Beklagte auf die für jetzt angebrachte Klage sich weiter einzulassen nicht schuldig und Kläger in die auf — Franken bestimmten Proceßkosten zu verurtheilen; dem=

selben jedoch unbenommen sey, nach geschehener Bezahlung dieser Kosten, die Klage, wenn er will, von neuem anzubringen. Geurtheilt zu Cassel, am neunten October Eintausend achthundert und acht.

(Unterschrift des Friedensrichters und Greffiers.)

Als Formel eines Contumacialerkenntnisses, wenn der Beklagte nicht erscheint, mag folgende dienen: Art. 388.

Urtheil
in Sachen
des N. N., Klägers, in Person zugegen,
wider
den N. N., Beklagten, welcher nicht erschien.

Kläger bezog sich auf das über die Klage aufgenommene Protocoll, zeigte die geschehene Vorladung des Beklagten durch den Gerichtsboten des Friedensgerichts, auf den dritten dieses Monats und bat ꝛc. —

Beklagter erschien, nach geschehenem Aufruf, weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten.

Thatbestand ist ꝛc.

Rechtsfrage ists, ob dem Kläger die auf einen Schuldschein eingeklagte Spielschuld, in dem Ungehorsam des Beklagten zuerkannt werden kann.

Erwägend, daß der 1965ste Art. des C. N. gar keine Klage aus einer Spielschuld gestattet, und daß das Ausbleiben des Beklagten dem Kläger kein Recht, was gegen ein Prohibitiv-Gesetz streitet, verschaffen kann; so erkenne ich, der Friedensrichter des Cantons der Oberstadt Cassel in letzter Instanz (oder vorbehaltlich der Appellation) für Recht, daß des Beklagten Ungehorsams ungeachtet, Kläger mit seiner widerrechtlichen Klage abzuweisen und in die auf — Franken bestimmten Kosten des Processes zu verurtheilen ist. Geurtheilt zu Cassel, den 2c.

Unterschriften 2c.

Wird eine Klage gerecht befunden; so lautet der dispositive Theil des Urtheils so:

Erwägend, daß die vom Kläger producirte Schuldverschreibung, durch das Ausbleiben des Beklagten, für anerkannt angenommen werden muß, so erkenne ich — in den Ungehorsam des Beklagten, denselben schuldig, die eingeklagte Summe von — Franken nebst Zinsen vom — am, so wie die auf — Franken bestimmten Proceßkosten, binnen vierzehn Tagen zu bezahlen 2c.

Jedes Contumacial=Urtheil muß ausgefertigt und insinuirt werden. Es geschieht dies auf folgende Art: Der Huissier schreibt dasselbe ab, und setzt unter die gerichtliche Ausfertigung folgende Urkunde:

Das vom Herrn Friedensrichter des Cantons — in Sachen des —, Klägers, wider den —, Beklagten, gegen den letztern am — ertheilte Contumacialurtheil habe ich N. N., Huissier des erwähnten Friedensgerichts, zu Cassel in der — Straße Nro 60 wohnhaft, auf Ersuchen des Klägers, Hrn —, dem Beklagten, Hrn T., in seiner Wohnung in der — Straße Nro. 29 und zwar ihm selbst, mittelst Vorzeigung der Originale und Einhändigung der Abschriften, sowohl des vorstehenden Urtheils, als dieser Urkunde, am ein und zwanzigsten — ꝛc. — gehörig insinuirt.

(Kosten) (Unterschrift des Huissiers.)

Nach Westphälischem Processe kann die Opposition gleich der Klage nicht anders als bei dem Friedensrichter selbst, und nicht, wie nach dem französischen Code de procédure, durch eine vom Huissier erlassene Ladung, eingelegt werden, in folgender Form:

Vor mir —, Friedensrichter des Cantons — ꝛc., erschien am — der Conducteur X., zu Cassel in der — Straße Nro. — wohnhaft und stellte vor: Es sey ihm am — ein auf Instanz des —, von mir am — in seinem Ungehorsam erlassenes Urtheil insinuirt worden. Er habe aber in seinem Dienste eine Reise nach — machen müssen, von welcher er erst gestern zurückgekommen sey, und also so wenig von der vom Hrn — gegen ihn angestellten Klage, als von dem gegen ihn ergangenen Contumacialurtheile Wissenschaft erhalten, könne sich aber nicht dabei beruhigen, weil ꝛc. (Gründe der Unstatthaftigkeit der Klage) und wolle aus diesen Gründen Opposition einlegen, zugleich auch, ihm den Ablauf der dazu gesetzlich bestimmten Fristen nicht nachtheilig seyn zu lassen, bitten.

Dieses Gesuch gewährend, citire ich den Hrn —: den — in der gewöhnlichen Gerichtsstube vor mir zu erscheinen, und über das Begehren des Beklagten, die Opposition für gerechtfertigt anzunehmen und das Contumacialurtheil zurückzuziehen, sich zu erklären, so wie in der Sache selbst auf dessen Einreden zu antworten.

Gegenwärtige Ladung soll durch den Huissier binnen vier und zwanzig Stunden insinuirt werden. *)

(Unterschrift.)

Vorstehende Ladung ist von mir N. N., Huissier des Friedensgerichts — dem Hrn — in der — Straße Nro. — wohnhaft, mittelst Zurücklassung der Abschrift, bekannt gemacht worden.

(Kosten) (Unterschrift.)

Das Contumacialurtheil gegen jemand, der Opposition einlegte, und auch dann wieder nicht erschien, lautet etwa folgendergestalt: Art. 391.

Urtheil
in Sachen
ꝛc.

Kläger in Person brachte vor: Er habe unterm — ein Contumacialurtheil gegen den Beklagten, Hrn —, ausgewirkt, und ihm solches am — insinuiren lassen. Dieser habe

---

*) Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Huissier die Insinuation bewirken soll, ist um deswillen von Nutzen, weil hierdurch der Richter die Beachtung der gesetzlichen Vorladungsfristen vergewissern kann.

aber Opposition dagegen eingelegt und ihn auf heute, um auf dieselbe zu antworten, vorladen lassen.

Der Opponent erschien nicht und Kläger bat deshalb, jenen mit seiner Opposition gegen das fragliche und zu vollstreckende Urtheil abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen.

Erwägend, daß das Ausbleiben des Opponenten als Entsagung der Opposition anzunehmen ist; erkenne ich — in den Ungehorsam des —, in letzter Instanz für Recht: daß derselbe mit seiner gegen das Urtheil vom — eingelegten Opposition, nicht weiter zu hören und die hierdurch verursachten auf — Franken, einschließlich dieses Urtheils und dessen Insinuation, bestimmten Kosten, zu ersetzen schuldig, das erwähnte Urtheil aber seinem ganzen Inhalt nach zu vollstrecken sey. Geurtheilt &c. (Unterschriften.)

Vierter Titel.

Art. 392. Von den Erkenntnissen über possessorische Klagen.

In Hinsicht der Form kommen die possessorischen Klagen (welche in der französi-

schen Kunstsprache Complaintes genannt werden) und die darin gefällten Urtheile, mit der in jeder andern Sache vollkommen überein; es ist also überflüssig, hierzu noch Formeln zu geben.

Eben so ist es mit dem

Fünften Titel,

welcher sich aus dem bereits gesagten hinlänglich erläutern wird. Art. 397.

Zum

Sechsten Titel

können folgende Formeln dienen:

In Sachen

rc.

(Verhandlung der Partheien, Thatbestand, Rechtsfrage.) Art. 402.

Erwägend, daß die Aufforderung des genannten Gewährsmanns, dem Beklagten um deswillen, weil solche zur gehörigen Zeit geschehen ist, nicht verweigert werden kann,

Erkenne ich — vorläufig, daß der genannte Gewährsmann — auf Betreiben des Beklagten, durch den Huissier dieses Gerichts, mittelst einer vom Greffier aufzusetzenden Vorladungsurkunde, binnen vier und zwan-

zig Stunden soll citirt werden, um den —, zu welchem Tage auch hiermit die erschienenen Partheien geladen sind, auf die Aufforderung zur Gewährleistung zu antworten. Vorbehaltlich der Kosten. Geurtheilt den —

(Unterschriften.)

Die Ladung wird Namens des Friedensrichters verfaßt:

Nachdem auf eine am — vom Hrn — wider den Hrn — auf Zahlung von — Franken, als Entschädigung für — angestellte Klage, der Beklagte eingewendet, daß — daß also Hr X. ihm in dieser Sache Gewähr leisten müsse, und zugleich gebeten hat, die Aufforderung zur Gewährleistung zuzulassen, diesem Gesuche auch nichts im Wege stand; so citire ich — hierdurch genannten Hrn X., um vor mir in der gewöhnlichen Gerichtsstube, den — zu erscheinen und sich gegen die Aufforderung zur Gewährleistung zu vertheidigen. ꝛc.

Vorstehende Ladung soll durch meinen Huissier binnen vier und zwanzig Stunden insinuirt werden (Art. 403.)

Die Insinuation geschieht auf die vorhin angegebene Art durch den Huissier.

Zu den in dem 7ten und 8ten Titel vorkommenden Handlungen, lassen sich die Formeln aus den frühern, zum 11ten und 12ten Titel des ersten Buchs gegebenen, leicht entnehmen. Art. 404. bis Art. 412.

Neunter Titel.

Von der Recusation der Friedensrichter.

Die Recusation geschieht in folgender Form: Art. 414.

Im Jahre — ꝛc. habe ich unterzeichneter —, Huissier bei dem Tribunale zu Cassel, auf Ersuchen des Hrn Kaufmann X., dem Hrn Greffier des Friedensgerichts der Unterstadt bekannt gemacht, daß genannter Hr — in seiner Proceßsache mit dem Hrn — über — den Hrn Friedensrichter B. um deswillen, weil — recusire, und die von mir und dem mich requirirenden Hrn — unterzeichnete Abschrift vorstehender Bekanntmachung dem Hrn Greffier eingehändigt, welcher das bereits vom Hrn — unterzeichnete Original auf mein Ersuchen visirte.

(Unterschrift des Recusirenden und des Huissiers.)

Das Original des vorstehenden mir eingehändigten Acts habe ich gesehen am —

G., Greffier.

Art. 415. Unter die dem Greffier eingehändigte Copie, setzt der Friedensrichter seine Antwort und zwar entweder:

Ich Unterzeichneter erkenne die angegebenen Recusationsgründe für richtig und werde mich des Erkenntnisses in dieser Sache enthalten. Cassel, am —

(Unterschrift des Friedensrichters.)

oder:

Ich unterzeichneter erkläre: daß die angeführten Recusationsgründe falsch sind, indem — und daß also die Recusation nicht Statt findet. Cassel, am —

(Unterschrift.)

Ehescheidungs-Proceß.

Dans une matière aussi défavorable que le divorce, toutes ces formalités doivent être de rigueur. La Loi les préscrit, dans le dessein de semer les difficultés sur les premières avenues de cette action, d'en ralentir la marche, et de laisser le temps de la reflexion. L'oubli d'une seule de ces formalités, doit en conséquence entrainer la nullité de toute la procédure, et de la demande.

Les Pandectes françaises par Delaporte et Riffé-Chaubray. Observ. p. l'art 231 (237) Tom. 4 pag. 47. Locré esprit du C. N. Tom. 4. p. 269.

Zweites Capitel.

Von der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache.

Erster Abschnittt.

Von der Form der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache.

Art. 236. Formel zu einer Ehescheidungsklage wegen bestimmter Ursache:

An den Herrn Präsident des Tribunals erster Instanz zu Cassel.

Louise B — verheirathete sich in ihrem siebenzehnten Jahre mit dem Hrn — C —, unterwarf sich, ausweislich des in beglaubter Form hierbeigefügten Notariatsinstruments, dem regime dotal, und inferirte als Brautschatz die Summe von zwanzigtausend Franken. Wenn gleich der heftige Character ihres Ehemanns, gleich Anfangs der Ehe, zu kränkenden Auftritten Veranlassung gab; so glaubte doch dessen Gattin durch eine sanfte und vernünftige Behandlung dergleichen für die Zukunft immer seltener zu machen und endlich ganz zu entfernen. Sie täuschte

sich aber mit vergeblichen Hoffnungen und sieht sich durch eine am — vorgefallene Mißhandlung, welche nur in Worten auszudrükken jeder Mensch von Bildung sich schämen muß, gezwungen, für ihre persönliche Sicherheit Sorge zu tragen. Am neunten dieses Monats ereignete es sich nehmlich, daß ꝛc. (Erzählung der Thatsache). Alles dieses kann durch Zeugen erwiesen werden, und die Klägerin bittet deshalb um die Erlaubniß, ihren Ehemann Hrn C — vorladen, und demnächst die Ehescheidung durch den Beamten des Civilstandes aussprechen lassen zu dürfen.

Vorläufig trägt sie zugleich darauf an: ihr provisorische Alimente von — Franken monatlich zuzuerkennen, sie zu autorisiren, in der Wohnung ihres Vaters N — wohin sie ihre Zuflucht zu nehmen gezwungen gewesen, während des Processes sich aufhalten zu dürfen, auch die Aushändigung der zu ihrem Gebrauche nöthigen Kleidungsstücke, Leinen und Bettwerks zu verordnen, und zur Verhandlung hierüber ihren Ehemann vorladen zu lassen.

(Eigenhändige Unterschrift der Klägerin.)

Der Präsident des Tribunals, welchem diese Bittschrift von der Klägerin selbst eingehändigt wurde, *) wenn er derselben ohne Erfolg alles vorgestellt hat, was sie von der Verfolgung der Ehescheidungsklage abhalten kann, paraphirt die Bittschrift und die Anlagen, wenn deren sich dabei befinden, und nimmt ein Protocoll über deren ihm geschehene Einhändigung auf, welches von ihm und der Klägerin unterschrieben wird. Könnte letztere nicht schreiben; so geschieht dessen Erwähnung. Folgende Formel wird dies näher erläutern:

Art. 237. Im Jahre — erschien vor mir dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu — Frau Louise B — Ehegattin des Hrn C — zu — und erklärte, daß sie, aus den in einer von ihr unterzeichneten Bittschrift angeführten Gründen, sich genöthigt sehe, auf Scheidung der bisher zwischen ihr und genannten Hrn C — bestandenen Ehe zu klagen. Sie überreichte mir zugleich die eben erwähnte Bittschrift, welche ich, nachdem ich

*) Nichts befreit von dieser persönlichen Ueberreichung, selbst nicht Abwesenheit im Dienste des Staats. vid. Locré Esprit pag. 273.

sie mit meinem Handzuge versehen, gegenwärtigem Protocolle beifügte. Nach der nun der Klägerin geschehenen Vorlesung desselben, versicherte sie die Wahrheit aller darin angegebenen Umstände, so wie auf ihrem Entschlusse, die Ehe aufheben zu lassen, beharren zu müssen. Bat zugleich um die Autorisation zu den fernern gerichtlichen Verhandlungen und unterzeichnete mit mir.

(Unterschriften.)

Unter dies Protocoll verfügt nun der Präsident folgendes: Art. 238.

Hierauf befehle ich unterzeichneter Präsident, der genannten Frau Louise B — verehlichten C —, welche ich zugleich hierdurch zum Auftreten vor Gericht autorisire, und ihrem Ehemanne N. C — zu — den zehnten dieses Monats, um neun Uhr Morgens, vor mir in meiner Wohnung *) oder in dem Berathschlagungszimmer zu erscheinen, zu welchem Ende eine Abschrift dieses meines Befehls, durch den Huißier —, welchen ich hiermit beauftrage, dem Hrn C —

---

*) Pandectes françaises. Tom. 4. p. 48.

insinuirt werden soll. Geschehen zu der oben erwähnten Zeit und Stunde.

(Unterschrift.)

Der Präsident selbst sorgt dafür, daß der Beklagte vorgeladen wird; es braucht dies deshalb auch nicht gerade durch einen Huißier zu geschehen, wenn nur sonst auf eine authentische Art die geschehene Bekanntmachung gezeigt werden kann.

Art. 239. Erscheinen beide Partheien an dem festgesetzten Tage vor dem Präsidenten, dann ermahnt er sie zur Versöhnung. Es fragt sich, ob er, wenn solche zu Stande kömmt, hierüber ein Protocoll aufnehmen muß? Nach den Worten des Artikels ist dies nur dann nöthig, wenn der Versuch der Versöhnung fruchtlos ablief; allein es muß doch auch die Versöhnung und die in der Folge vielleicht darauf gegründete Einrede erwiesen werden können. Deshalb ist die Aufnahme eines Protocolls auch hierüber, so wie die Aufbewahrung aller Actenstücke nothwendig. *)

---

*) Pandectes françaises. Tom. 4. p. 49.

Das Protocoll, welches, wenn der Versuch der Güte vergebens war, aufgenommen wird, lautet folgendergestalt:

Im Jahre — am — erschien vor mir — im Berathschlagungszimmer des hiesigen Tribunals (oder in meiner Wohnung) Frau B verehlichte C — Klägerin wegen Scheidung von ihrem Ehemanne Hrn C — und erklärte, sie erscheine in Gemäsheit meines dem am — aufgenommenen Protocolle angehängten Befehls, bat, im Falle ihr Ehemann nicht erscheinen würde, um ein Urtheil in dessen Ungehorsam, und unterzeichnete hier das Protocoll.

(Unterschrift.)

Nachdem der genannte Hr C — eine volle Stunde vergebens erwartet war; so that ich der erschienenen Louise B — zweckdienliche Vorstellungen, um sie dazu zu bewegen, von der angestellten Klage abzulassen, und sich wieder zu ihrem Ehemanne zu begeben; allein mein Zureden war vergebens, und sie erklärte, der Achtung, welche sie dafür hege, unbeschadet, bey ihrem einmal gefaßten Vorsatze beharren zu müssen.

In Rücksicht dessen verordne ich die Mittheilung der Klage und der bisherigen Verhandlungen an den Hrn Procurator des Königs, so wie die Berichtserstattung an das Tribunal.

(Unterschrift.)

Art. 240. Der Procurator des Königs, welchem der Präsident sogleich die Actenstücke zusendet, setzt nun seine Conclusion darunter:

Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß der Frau Louise B — gestattet werde, ihren Ehemann vorladen zu lassen.

Nun trägt der Präsident, welchem die Acten wieder zurückgesandt wurden, die Sache dem Tribunale vor, und dieses verfügt binnen drei Tagen, ob die Erlaubniß der Vorladung gestattet, oder noch aufgeschoben werden soll; abgeschlagen kann sie nicht werden. *)

---

*) Locré Esprit du C. N. Tom. 4. p. 277. Mit Unrecht behaupten deshalb die Verfasser der Pandectes françaises Tom. 4 pag. 50, das Gegentheil, wenn sie sagen:

Point de doute, que le tribunal ne puisse refuser définitivement la permission de citer, si les motifs du demandeur en divorce lui pa-

Die Formel für den ersten Fall würde so lauten:

Nach Ansicht der von der Frau Louise B dem Hrn Präsidenten persönlich überreichten und von ihm samt den Anlagen paraphirten Bittschrift um Scheidung von ihrem Ehemanne N C. — zu — nach Ansicht der vom Hrn Präsidenten am — und am — aufgenommenen Protocolle und erlassenen Verfügungen, so wie nach Anhörung dessen mündlichen Relation und der Conclusionen des Hrn Procurators des Königs, erkennt das Gericht erster Instanz zu Cassel: daß Louise B — befugt ist, ihren Ehemann N. C — zur Verhandlung über die Hauptsache, im Audienz-Zimmer bei verschlossenen Thüren, innerhalb der gesetzlichen Frist, über die provisorisch zu treffenden Maaßregeln aber binnen drei Tagen vorladen zu lassen. Geurtheilt, Cassel, am —

(Unterschriften.)

Die nun nöthige Vorladung wird nicht nach Vorschrift des 6sten und 7ten Artikels der westphälischen Proceßordnung verfaßt, Art. 241.

---

raissent incapables de l'opérer.

indem die Klage bereits beim Präsidenten übergeben wurde und hier nur die Abschrift derselben dem Vorgeladenen eingehändigt wird. Sie lautet vielmehr folgendermaßen:

Im Jahre —, in Gemäsheit des vom Tribunal erster Instanz zu Cassel am — gefällten Urtheils und auf Ersuchen der Frau Louise B — verehlichte C — gegenwärtig bei ihrem Vater N N zu — wohnhaft, woselbst sie auch ihr Domicil erwählte, habe ich — rc. den Herrn N. C — in seiner Wohnung zu — mit ihm selbst redend vorgeladen, um binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen, vor dem Tribunale erster Instanz zu C., wegen der provisorischen Verfügungen aber binnen drei Tagen in der Gerichtssitzung zu erscheinen, und über die von der Frau Louise B — dem Herrn Präsidenten persönlich überreichte Klage zu verhandeln. Zugleich habe ich Hrn C — die Abschrift der erwähnten Klage, der dazu gehörigen Anlage, des oben erwähnteu Urtheils und der gegenwärtigen Ladung eingehändigt, und die Unterzeichnung des Originals der letztern von ihm verlangt, welche er vollzog. Zugleich habe ich ihm bekannt gemacht, daß

Hr D —, Anwalt bei dem hiesigen Tribunal, der Klägerin beistehen werde.

(Kosten.) (Unterschrift.)

Der Beklagte braucht nicht in Person, Art. 242. sondern kann durch einen Bevollmächtigten erscheinen. *) Binnen den Vorladungsfristen wird, wie gewöhnlich, der Anwalt bestellt, und die Sache nach deren Ablauf durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt und ein Placet, oder im Fall des Beklagtischen Zurückbleibens blos durch Letzteres zur Audienz gebracht.

Wegen der provisorischen Maasregeln findet das gewöhnliche Verfahren Statt, und es erfolgt ein Erkenntniß, wodurch der Frau die Befugniß ertheilt wird, bei ihrem Vater oder sonst irgendwo zu wohnen, und welches dem Manne aufgibt, ihr Kleider, Leinenzeug und Hausgeräth auszuliefern; so wie auch eine bestimmte Summe für ihren Unterhalt zu bezahlen.

An dem zur Verhandlung in der Hauptsache bestimmten Tage erscheint der Kläger, so wie dies bei allen Verhandlungen im

*) Pandectes françaises. Tom. 4. P. 52.

Ehescheidungsprocesse geschehen muß, in Person mit seinem Anwalt, braucht aber nicht selbst zu plaidiren, sondern kann hierzu eines Beistands sich bedienen.

Art. 244. In der Gerichtssitzung wird durch den Greffier folgendes Protocoll aufgenommen:

In der Sitzung des Tribunals erster Instanz zu — am — ist die Sache: Louise B — verehlichte C — wider ihren Ehemann N. C — zu — aufgerufen worden.

Nachdem auf Befehl des Hrn Präsidenten der Huißier die Anwesenden entfernt und die Thüren verschlossen hatte, erschien in Person Frau Louise B — verehlichte C — gegenwärtig bei ihrem Vater, dem Hrn — wohnhaft, unter Beistand ihres Anwalts Hrn D —, welcher Nahmens ihrer vortrug, daß rc. (Erzählung der Thatsache). Zum Beweise der vorgetragenen Thatsachen wurden die Zeugen N N rc. vorgeschlagen und schließlich die Bitte der Klagschrift wiederholt.

Es erschien auch der Beklagte, Hr. C. zu —, durch seinen Anwalt. Hr. C. führte zu seiner Vertheidigung an, daß rc. und schlug zum Beweise seiner Behauptung die Herren N. N. rc. als Zeugen vor, worauf

er mit der Bitte schloß: die Klage seiner Ehegattin für unzulässig zu erklären und sie damit abzuweisen.

Nach beiden Theilen geschehener Vorlesung dieses Protocolls, haben solche zum Zeichen ihrer Genehmigung, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Auf das Verhandelte verweist das Tribunal die Partheien zur öffentlichen Gerichtssitzung des — um — Uhr und verordnet die Mittheilung der Actenstücke an den Hrn Procurator des Königs, worauf in Gemäsheit seiner Anträge, und nach erstattetem Bericht des hierzu beauftragten Richters, Hrn —, weiter in der Sache erkannt werden soll. Geurtheilt im Audienzsaal des Gerichts bei verschlossenen Thüren in Gegenwart des Hrn ꝛc. Art. 245.

(Unterschriften.)

Wäre der Beklagte nicht erschienen, so würde, wie gewöhnlich, in dessen Ungehorsam, jedoch nicht anders als wie im vorstehenden Urtheile erkannt seyn. *) Nur würde noch folgendes hinzugefügt werden:

---

*) Pandectes françaises, T. 4. p. 53.

Das Tribunal befiehlt, daß, auf Betreiben der Klägerin, dies Urtheil, durch den hiermit beauftragten Huissier, dem Beklagten, Hrn C., binnen drei Tagen soll insinuirt werden.

Art. 246. An dem zur öffentlichen Audienz bestimmten Tage, referirt der hierzu committirte Richter, und es findet hiernächst kein eigentliches Plaidiren, sondern nur vor dem Antrage des Procurators des Königs, wie bei andern Relationen, kurze summarische an den Präsidenten gerichtete Bemerkungen Statt *) und nach angehörtem Antrage des Procurators des Königs, erfolgt sogleich ein Urtheil, dessen dispositiver Theil in folgenden Worten abgefaßt werden kann:

Das Tribunal rc. nach Anhörung des Berichts des hierzu committirten Richters,

---

*) Pandectes françaises, Tom. 4. p. 58. Einer der Mitarbeiter an diesem Werke, J. B. Delaporte, sagt zwar in seinem Formulaire du Code de procédure civile pag. 108: "Au jour indiqué le juge fait son rapport, après quoi on plaide à l'ordinaire," allein es scheint hier ein eingeschlichener Misbrauch als Regel aufgestellt zu seyn.

Hrn —, und des Antrags des Hrn Procurators des Königs, erkennt die Einreden gegen die Zulässigkeit der Klage für gerechtfertigt, und die von der Frau Louise B., verehelichte C., angestellte Klage für unzulässig, *) befiehlt, daß solche drei Tage nach Insinuation dieses Urtheils zu ihrem Ehemanne zurückkehren, dieser aber sie in seinem Hause aufnehmen und seinen Pflichten als Ehemann gemäß behandeln soll. Mit Verurtheilung der Klägerin in die Proceßkosten. Geurtheilt ꝛc.

Wurden die Einreden gegen die Zulässigkeit der Klage nicht für gegründet gefunden, so lautet das Urtheil, so:

Das Tribunal — läßt mit Verwerfung der Einreden gegen die Zulässigkeit der Klage dieselbe zu, und verordnet, daß der committirte Hr Richter sofort (oder in der nächsten Session) über die von der Klägerin angeführten Thatsachen seinen Bericht erstatten soll ꝛc.

---

*) Man bemerke, daß bisher nur hierüber, nicht über die Wahrheit des facti verhandelt wurde.

Art. 247. Nachdem dieser Bericht erstattet ist, thut der Procurator des Königs seinen Antrag, und es erfolgt dann, ohne daß die Partheien weiter, als etwa mit kurzen Bemerkungen, gehört sind, entweder ein Endurtheil oder ein Erkenntniß auf Beweis. *)

Das erstere wird in derselben Form, wie das Urtheil, wodurch die Einreden gegen die Zulässigkeit der Klage verworfen wurden, mutatis mutandis abgefaßt, das letztere lautet so:

---

*) Pandectes françaises, T. 4. p. 62. Lorsque les fins de non-recevoir sont écartées, et les faits jugés suffisans par eux-mêmes, pour opérer le divorce, il reste à examiner s'ils sont suffisamment établis. C'est sur cette question, que le juge commis a un rapport à faire. S'il en resulte que la preuve est complète, ou qu'elle est satisfaisante sur un assés grand nombre de faits, pour opérer le divorce, le tribunal peut, sur le champ autoriser le demandeur à le faire prononcer. Dans le cas contraire, c'est à dire, si les faits ne sont pas prouvés, ou que les preuves offertes ne sont point jugées concluantes, le tribunal admet le demandeur à faire enquête, et le defendeur à en faire une contraire.

Nach weiter (oder in der Audienz am —) angehörtem Bericht des committirten Richters, Hrn —, so wie nach geschehenem Antrage des Hrn Procurators des Königs, erwägend, daß — erlaubt das Tribunal die Beweisführung über folgende Thatsachen —, sowohl durch Zeugen als sonstige Beweismittel. Vorbehaltlich des Gegenbeweises ꝛc.

(Gegen dieses Urtheil findet Appellation Statt, und vor der Entscheidung in der Appellationsinstanz kann nicht zur Beweisführung geschritten werden.)

Das Gerichtsprotocoll lautet dann weiter:

Nachdem das vorstehende Urtheil ausgesprochen war, benannte die Klägerin folgende Zeugen als: Hrn — ꝛc. der Beklagte aber folgende Gegenbeweiszeugen als: Hrn — ꝛc. (oder, wenn dies schon geschehen seyn sollte: las der Greffier die Nahmen der bereits von den Partheien benannten Zeugen vor) der Hr Präsident forderte sodann die Partheien auf, deren, wenn sie wollten, noch mehrere zu benennen, indem er sie zugleich darauf aufmerksam machte, daß, wenn der jetzige Zeitpunct verstrichen sey, deren keine mehr vorgeschlagen werden könnten. Hierauf schlug die Klägerin noch den Hrn —, Art. 249.

der Beklagte den Hrn vor (oder erklärten die Partheien, keine weitere als die bereits benannten Zeugen vorschlagen zu wollen.)

Nach ferner geschehener Aufforderung, ihre Einwendungen gegen die Zeugen vorzubringen, erklärte Hr —, als Anwalt des Beklagten, es sey der Zeuge N. um deswillen verdächtig, weil —, 2c.

Nachdem sowohl die Anwälte der Partheien als der Hr. Procurator des Königs mit seinen Anträgen hierüber gehört sind, erkennt das Tribunal, in Erwägung, daß —, die vom Beklagten gegen den Zeugen N. vorgebrachten Einwendungen für gerecht und die Abhörung des genannten Zeugen für unzulässig. Es verordnet demnach, daß die Partheien die von ihnen vorgeschlagenen Zeugen und zwar die Klägerin den Hrn —, der Beklagte den Hrn —, auf den — dieses Monats, zehn Uhr Morgens, soll vorladen lassen, um über die bereits regulirten Thatsachen eidlich vernommen zu werden, welchem beizuwohnen ihnen unbenommen bleibt. Vorbehaltlich der Kosten.

Die Vorladung der Zeugen wird durch den Huissier in der gewöhnlichen Form bewürkt.

Die Zeugenabhörung geschieht in Gemäsheit des 253, 254 und 255sten Art. Das Tribunal kann keinen der Richter dazu committiren, ohne eine Nichtigkeit zu begehen. Die Zeugen leisten den Eid zusammen. Der Greffier liest ihnen das Urtheil vor, worin die Thatsachen, worüber Beweis geführt werden soll, angegeben sind, und dann werden sie einzeln verhört. Die Aussage geschieht in einem Zusammenhange, und dieser darf durch keine Frage oder sonst unterbrochen werden. Nur nach geendigter Aussage steht es dem Gericht, so wie den Partheien und ihren Anwälten frei, dem Zeugen noch besondere Erklärungen über seine Depositionen abzufordern. Er darf aber nicht über Dinge, wovon seine Aussage nichts enthielt, befragt werden.

Die Aussage des Zeugen muß wörtlich niedergeschrieben werden, so wie sie dictirt wird. Dann wird sie dem Zeugen und den Partheien vorgelesen, und von ihnen, nachdem die etwa gemachten Aenderungen oder Zusätze ebenfalls wörtlich niedergeschrieben sind, unterschrieben. Die Form, in welcher das Protocoll hierüber aufgenommen wird,

ergiebt sich leicht aus der bei Zeugenverhören in andern Sachen.

Art. 256. Nach geendigtem Zeugenverhör verordnet das Tribunal:

Das Tribunal verweist die Partheien zur öffentlichen Gerichtssitzung am — dieses Monats, worin, auf den Bericht des hierzu committirten Richters N — in der Sache weiter erkannt werden soll. Es verordnet die Mittheilung des Zeugenverhörs an den Hrn Procurator des Königs, und befiehlt, daß diese Verfügung auf Betreiben der Klägerin, durch den hierdurch beauftragten Huißier N — dem Beklagten Hrn C — binnen drei Tagen insinuirt werden soll ꝛc.

Die Insinuation geschieht wie gewöhnlich.

Art. 257. An dem durch dies Urtheil festgesetzten Tage erfolgt, nach Anhörung des Berichts des committirten Richters, so wie der Partheien und nach geschehenem Antrage des Procurators des Königs, das Endurtheil, und zwar so, daß entweder die Ehescheidung erkannt oder abgeschlagen, oder das Erkenntniß über eins von beiden suspendirt wird.

Formel zum Ersten:

Das Tribunal nach Anhörung ꝛc. erwägend — erlaubt der Klägerin Louise B — verehlichte C — binnen der vom Gesetz bestimmten Frist, die Scheidung der Ehe mit dem Hrn C — durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen, und autorisirt denselben dazu durch dies Urtheil: es verordnet, daß ꝛc.
und die in der Ehe erzeugte Tochter der Mutter zur Erziehung, gegen ein jährlich von dem Vater Hrn C — zu entrichtendes Kostgeld von — Franken, soll übergeben werden, jedoch dergestalt, daß es dem letztern vergönnt bleibt, sie, so oft er will, zu sehen, und zu dem Ende zu sich holen zu lassen. Es verurtheilt ferner den Beklagten zur Bezahlung von — Franken jährlicher Alimente für die Klägerin und in die Kosten dieses Processes ꝛc.

Formel zum Zweiten:

Das Tribunal nach Anhörung ꝛc. — erwägend ꝛc. weist die Frau Louise B — verehlichte C — mit ihrer Klage ab, und befiehlt ihr, den Tag nach Insinuation dieses Urtheils, in das Haus ihres Gatten zurück-

zukehren; diesem aber, sie aufzunehmen und seinen Pflichten als Gatte gemäß zu behandel. Mit Verurtheilung der Klägerin in die Kosten des Processes. Geurtheilt rc.

Formel zum Dritten:

Das Tribunal nach Anhörung rc. erwägend — suspendirt das Endurtheil und autorisirt die Klägerin Louise B — verehlichte C — bei ihrem Vater Hrn B — ein Jahr lang wohnen zu bleiben, verbietet dem Beklagten Hrn C —, seine Frau daselbst auf irgend eine Art zu beunruhigen, oder sie ohne ihre Einwilligung zu besuchen, und verordnet, daß der Beklagte seiner Gattin vierteljährig zum voraus die Summe von — Franken bezahlen soll. Nach Verlauf dieser Zeit wird weiter in der Sache erkannt werden. Vorbehaltlich der Kosten, welche jedoch Vorschußweise der Hr C — bezahlen soll. Geurtheilt rc.

Art. 258. Ist die Ehescheidung zugelassen, so muß der Kläger das Urtheil auslösen und dem Beklagten sofort insinuiren lassen, uud zwar sowohl an dessen Wohnort, als an dessen Anwalt. Dann muß er die Appellationsfrist

abwarten, und, wenn kein solches Rechtsmittel eingelegt wurde, nach deren Verlauf, und binnen den, von hier an gerechneten nächsten zwei Monaten, den Beklagten zum Erscheinen vor dem Beamten des Civilstandes vorladen lassen:

Im Jahre ꝛc. in Gemäsheit eines am — gefällten, und am — insinuirten Urtheils des Tribunals zu —, wogegen nicht appellirt worden ist, und auf Ersuchen der Frau Louise B — zu — bey ihrem Vater domicilirt, habe ich ꝛc. — den Hrn C — vorgeladen, den — vor dem Hrn — als competenten Beamten des Civilstandes zu — in seiner Wohnung, in der — Straße Nro. — zu erscheinen, und die Trennung der bisher zwischen ihm und der genannten Frau Louise B — bestandenen Ehe aussprechen zu hören. ꝛc.

Das Verfahren bei der Ehescheidung wegen Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer infamirenden Strafe ist sehr einfach. Es bedarf nur einer Bittschrift an das Gericht erster Instanz, welcher die Expedition des Criminalgerichtsurtheils beigefügt wird, Art. 261.

und es erfolgt alsdann sogleich das Urtheil in folgender Form:

Das Tribunal erster Instanz zu —, nach Ansicht der von — überreichten, von deren Anwalte Hrn — unterzeichneten Bittschrift, und der in beglaubter Form producirten Expedition des Urtheils des Criminalgerichts zu — vom —, wodurch der — zu der Strafe ꝛc. verurtheilt wird, so wie der dabei befindlichen Bescheinigung des erwähnten Gerichts, daß gegen dies Urtheil keine Rechtsmittel mehr Statt finden, erwägend, daß die gegen den — verhängte Strafe infamirend ist, so wie nach Ansicht des 261sten Artikels des C. N., worin es heißt ꝛc., gestattet, der — die Trennung der Ehe mit dem genannten — durch den Beamten des Civilstandes, welcher dazu hierdurch autorisirt wird, aussprechen zu lassen. Geurtheilt am ꝛc.

(Unterschriften.)

Dies Urtheil wird expedirt und dem Verurtheilten an seinem Wohnort insinuirt, zugleich auch die Vorladung, an einem bestimmten Tage vor dem Beamten des Civilstandes zu erscheinen, damit verknüpft, an welchem der Letztere, der Vorgeladene er=

scheine oder nicht, die Trennung der Ehe ausspricht.

Drittes Capitel.

Von der Ehescheidung wegen wechselseitiger Einwilligung.

Die zur Scheidung mit wechselseitigem Consens nöthigen vorbereitenden Acte gehören in das Ressort der Notarien, weshalb wir hierzu keine Formeln entwerfen. Erst da, wo nach dem 286sten Art. des C. N. die Partheien vor dem Präsidenten erscheinen, fangen die gerichtlichen Functionen an. Anwälte sind durchaus nicht nöthig bei diesem Verfahren.

Der Greffier des Tribunals nimmt ein Art. 287. Protocoll in folgender Form auf:

Im Jahre — erschienen in dem Berathschlagungszimmer des Tribunals erster Instanz zu — vor dem Herrn Präsidenten desselben, Hr Johann A. und Frau Charlotte B. — dessen Ehegattin, in der Absicht, die Trennung ihrer Ehe wegen wechselseitiger Einwilligung zu bewerkstelligen, in Begleitung des Hrn C —, ausweislich des producirten, vom Beamten des Civilstandes un-

term — ausgestellten Geburtsscheines, sechs und funfzig Jahr alt, zu — wohnhaft; Hr D — ꝛc. ꝛc. ꝛc. sämmtlich im hiesigen Districte wohnhafte angesehene Männer und Freunde des Hrn A. und seiner Gattin, und überreichten dem Hrn Präsidenten die vier von den Hrn Notarien der Residenz, N. und N. über ihre wechselseitige Einwilligung aufgenommenen Protocolle und dazu gehörigen Anlagen, wovon der eine der Herren Notarien, Hr N., die Minuten verwahrt, und baten jeder für sich und in Gegenwart des andern Ehegatten und der vier Notablen, das Gesuch um Scheidung ihrer Ehe zuzulassen. Hierauf stellte ihnen der Hr Präsident vor, daß ꝛc. Die Notablen aber machten sie noch darauf aufmerksam ꝛc. — dem allen ungeachtet erklärten beide Ehegatten bei ihrem Gesuche beharren zu müssen, und unterzeichneten hier das Protocoll.

(Unterschriften.)

Worauf der Hr Präsident das Registriren ihrer Antworten und der Production der oben erwähnten Anlagen befahl. Ueber alles dies habe ich unterzeichneter Greffier dies Protocoll aufgenommen, welches Hr und Frau A. und die genannten vier Herren

Notablen mit mir unterzeichneten. Geschehen wie oben.

(Unterschriften.)

Unter dies Protocoll setzt der Präsident seine Verfügung:

Nach geschehener Mittheilung der Acten an den Königlichen Procurator, zu dem Ende, um schriftlich seinen Antrag zu thun, werde ich binnen drei Tagen dem Tribunale in dem Berathschlagungszimmer Bericht erstatten rc.

Der Procurator des Königs thut seinen Antrag in den Worten:

das Gesetz erlaubt, oder das Gesetz steht entgegen.

Dem Urtheile, welches die Scheidung zuläßt, Art. 2[illegible].
werden keine Entscheidungsgründe hinzugefügt und es lautet folgendergestalt:

Das Tribunal, nach Ansicht der Expeditionen der am — und am — rc. aufgenommenen Protocolle und der darin angezogenen Anlagen, worunter sich die Verfügung des Hrn Präsidenten vom — befindet, in den Worten: „Nach geschehener Mittheilung der Acten an den königlichen Procurator, zu dem Ende, um schriftlich seinen Antrag zu thun, werde ich binnen drei Tagen dem Tribunale

im Berathschlagungszimmer Bericht erstatten" so wie nach Ansicht des Antrags des Hrn Procurators des Königs, in den Worten: „das Gesetz erlaubt" läßt die Scheidung wegen wechselseitiger Einwilligung zu, und verweist den Hrn — und seine Ehegattin — vor den competenten Beamten des Civilstandes, um dieselbe aussprechen zu lassen. Geurtheilt ꝛc.

Wird die Scheidung nicht zugelassen, alsdann muß das Urtheil die Gründe der Verweigerung ausdrücken. Es lautet wie das vorige, nur daß vor dem Dispositiv noch vorhergeht: Erwägend, daß ꝛc. (hier folgen die Gründe) verwirft die Bitte um Scheidung ꝛc. Geurtheilt ꝛc.

Art. 291. Will einer der Ehegatten bei diesem Urtheile sich beruhigen; so kann nicht der andere appelliren. **Beide** Ehegatten müssen die Appellation in zwei separaten Acten anzeigen und solche dem Procurator des Königs bekannt machen lassen.

Im Jahre ꝛc. auf Ersuchen des Hrn — zu — welcher die Ehescheidung, wegen wechselseitiger Einwilligung bezweckt, habe ich unterzeichneter Huißier des Gerichts erster

Instanz, der Frau — in der Wohnung ihrer Mutter, Frau — in der — Straße Nro. — wohnhaft, mit ihr selbst redend, bekannt gemacht, daß Hr — gegen das vom Tribunal erster Instanz zu — am — gefällte Urtheil, wodurch die gesuchte Scheidung verworfen worden, die Appellation ergreift; sodann habe ich auf Ersuchen des nehmlichen Hrn — diese Appellationsanzeige dem Hrn Procurator des Königs in seinem Gerichtszimmer (au parquet) mit ihm selbst redend, bekannt gemacht, und beiden, sowohl der erwähnten Frau — als dem Herrn Procurator des Königs, eine Abschrift des vorstehenden zurückgelassen ꝛc.

Eben so läßt die Frau den Mann und den königlichen Procurator von der Appellation benachrichtigen.

Die Rechtfertigungsschriften der Appellation werden in Gemäßheit des 292sten Art. des C. N. insinuirt. Art. 292.

Ist die Scheidung zugelassen; dann wird das Urtheil ausgelöst und die beiden Ehegatten erscheinen ohne Ladung vor dem Beamten des Civilstandes, um die Trennung Art. 294.

der Ehe aussprechen zu lassen. Dies geschieht in folgender Form:

Im Jahre rc. — um neun Uhr Morgens, erschienen in meiner Wohnung in der — Straße Nummer — vor mir, dem Beamten des Civilstandes, der Hr — und die Frau — seine Gattin, und legten mir die Ausfertigung, in beglaubter Form, eines Urtheils des Tribunals erster Instanz vom — vor, wodurch, wegen wechselseitiger Einwilligung, und nach Beobachtung aller vom Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die gebetene Trennung ihrer Ehe zugelassen, und deren Aussprechung an mich verwiesen wird, welche Ausfertigung der Minute des gegenwärtigen Acts angeheftet worden ist. Sie beide ersuchten mich sodann, die Trennung ihrer Ehe auszusprechen und unterzeichneten hier.

(Unterschriften.)

Hierauf habe ich, der Beamte des Civilstandes, zur Vollziehung jenes Urtheils, und kraft der mir durch das Gesetz ertheilten Gewalt, ausgesprochen: daß die bisher zwischen Hrn — und Frau — bestandene Ehe aufgehoben und getrennt ist. Geschehen in meiner Wohnung in Gegenwart der von den eben genannten, mitgebrachten Zeugen, Hrn

— zu — und Hrn — zu —, welche mit mir unterzeichnet haben.

(Unterschrift des Beamten des Civilstandes und der beiden Zeugen.)

Ueber das Verfahren bei Scheidung von Tisch und Bett erwarten wir noch die gesetzliche Bestimmung. Bis zu deren Erscheinen wird, in Gemäsheit des 307ten Art., eine solche Sache, wie jede andere Civilklage, nach der bisher an jedem Orte gesetzlich gewesenen Form behandelt.

Einige Bemerkungen,

veranlaßt durch die Formeln des Herrn Präsidenten von Strombeck.

Bei Einführung neuer Gesetze und den dabei unvermeidlichen transitorischen Verlegenheiten, ist es eine der ersten Pflichten, sich durch gegenseitige Mittheilung seiner Gedanken und Ansichten dem Zustande näher zu bringen, wo Einheit und Uebereinstimmung es an den Tag legen, daß man das richtige Resultat erhalten habe.

Auch wir fühlen uns berufen, durch Aeußerung unserer Ansicht des neuwestphälischen Processes etwas dazu mitzuwirken, daß (wenn gleich mitunter durch Berichtigung unserer vielleicht hin und wieder unrichtigen Ideen) der wahre Geist desselben allgemein erkannt werde und jede Anwendung seiner Vorschriften in allen einzelnen Fällen consequent bleibe.

Der erklärte oder vermuthete Wille des Gesetzgebers, der Zweck und die Absicht desselben, beides entnommen aus der Uebereinstimmung oder Verschiedenheit mehrerer, für sich betrachtet alleinstehender, in Vergleichung mit anderen aber in größter Harmonie festgesetzter Verordnungen, das ist es, was wir unter dem Geist dieses Processes verstehen.

Jede Aeußerung darüber zu einer Zeit, wo noch keiner den Stand eines Lernenden überschritten hat, kann nur als ein Versuch, sich der Wahrheit zu nähern, angesehen werden, und wird als solcher nur fragmentarisch seyn und so lange bleiben, bis ein Stärkerer, auf die Schultern des Ersteren gestützt, den Zusammenhang und die Verbindung dieser einzelnen Aphorismen entdeckt und sie zu einer in einander greifenden Kette zusammenreiht.

Als solche Fragmente über den Geist unserer neuen Proceßordnung, wagen wir folgende kurze Sätze aufzustellen:

I. Der westphälische Proceß befolgt einzig und allein die Verhandlungsmaxime. Keine richterliche Einmischung in die Rechtsgeschäfte der

Staatsbürger von Amtswegen. Ob und was jeder zu seiner Vertheidigung anführen will, das hängt von ihm selbst ab, nur die Form, wie er dies thun soll, ist vorgeschrieben. Diese Form nöthigt ihn, zweckmäßig zu Werke zu gehn.

Anmerk. Nur die, nöthigenfalls auch von Amtswegen vorzulegenden Fragen beim Zeugenbeweise und die Ergänzung einer vom Sachwalter mangelhaft dargestellten Vertheidigung in Rücksicht der Rechtsgründe könnten, wenn sie nicht beide zu sehr in der Natur der Sache lägen, einen Zweifel gegen die Allgemeinheit jener Regel der reinen Verhandlungsmethode erregen. *) Ob aber zum Beispiel auch Beschwerden der Parthei über einen der Nachlässigkeit beschuldigten Anwalt von Amtswegen noch ferner untersucht und dieser nach Befinden gestraft werden kann, wie dies in manchen ehmaligen Provinzen Westphalens der Fall war, dies möchte wohl um so mehr zu verneinen seyn, da die Vollziehung des Mandatscontracts lediglich Sache beider Contrahenten, jedem der gewöhnliche Weg Rechtens offen und in mehrern Fällen ein Anwalt namentlich seiner Parthei, also nicht dem Richter von Amts-

*) Der Ehescheidungsproceß, wobei nicht blos privatrechtliche Verhältnisse der Partheien zur Sprache kommen, stößt diese Regel nicht um.

wegen, für Mängel seiner Geschäftsführung verantwortlich erklärt ist. —

II. Der westphälische Proceß ist aus der neuen französischen Proceßordnung entnommen. Eine Vergleichung der Materien wird diesen Satz rechtfertigen. Nur in den Fällen, wo er wesentlich abweicht, als namentlich bei der Klagschrift, bei dem Zeugenverhör, der Appellation und dem friedensrichterlichen Verfahren, bedürfen wir eines selbstständigen eigenen Nachdenkens über die beste factische Ausführung der ertheilten Vorschriften. Wo aber die Uebereinstimmung beibehalten ist, da ist wohl am gerathensten, den französischen Mustern und durch Erfahrung schon bewährten Formen zu folgen, um sichern Schrittes zum Zweck zu gelangen.

III. Das richterliche Amt der Direction des Processes ist sehr eingeschränkt. Die Anwälte sind es, welche ohne Vorwissen des Richters den Proceß untereinander bis zum Erkenntniß instruiren. Erst durch den mündlichen Vortrag in der öffentlichen Audienz erfährt das Gericht die Existenz des Streites, und auch hier sind es nicht die eigentlichen Richter, sondern der

Präsident, welcher das Aeußere der vorzunehmenden Handlungen dirigirt.

Ob ein Rechtsstreit lang oder kurz dauern wird, welches bisher von den Präsidenten, Referenten, Decernenten, Instruenten, Secretair, Reposíturbedienten, Copisten, Advocaten und der Parthei abhieng, worunter beim Nachfragen immer einer die Schuld auf den andern zu schieben leicht vermochte, — dieses wird in Zukunft lediglich in der Hand der Parthei und ihres Anwalts liegen. Dieser ist jetzt der Inbegriff von fast sämmtlichen erwähnten Geschäftsmännern; Thätigkeit muß daher sein Sporn, Klugheit sein Rathgeber, Gewandheit im Handeln und Reden sein Begleiter und Ehrlichkeit seine Aegide seyn. Der Advocat wird in Zukunft allein dastehn, nur sein innerer Werth und dessen äußerer Ausdruck wird ihn heben und dessen Mangel ihn sinken lassen. So wird Ehrgeitz geweckt, Nacheiferung erregt, und die schnellste und beste Vertheidigung jedes Rechtsstreits schon aus Gründen des Egoismus von dem Anwalt möglichst versucht werden. Daß auf diese Art ein bisher von Gerichten nicht geachteter und von Partheien oft verläumdeter, von diesen wie

Mäckler und sonstige Commissionäre, von jenen aber als ganz subaltern behandelter Stand, der ihm jetzt anvertrauten wichtigen Functionen bald sich würdig machen wird, dies kann nur die Zeit lehren.

IV. Die höchste Einfachheit herrscht in den Verhandlungen. Wo keine subjective und keine objective Cumulation, keine Reconvention, es liege denn allen diesen ein und dasselbe Rechtsgeschäft zum Grunde, Statt findet, da werden sich nie, wie bisher in unsern Actenstößen, die Rechtsfragen in unabsehbarer Menge durchkreutzen, sondern in den allermeisten Fällen nur eine oder höchstens einige zu beantworten seyn.

Fern kann daher von Richtern und Anwälten, wenn beide jene Vereinfachung der Geschäfte immer vor Augen haben, die jetzt noch so allgemeine Besorgniß seyn, daß die Ausführung des neuen Processes, besonders wegen des mündlichen Verfahrens und des sehr oft unmittelbar darauf abzugebenden Urtheils, unendliche Schwierigkeiten haben werde.

V. Es existiren keine Gerichtsacten. Alles was die Partheien dem Gericht

überreichen oder darin niederlegen, wird ihnen, wenn nicht früher, doch nach beendigter Sache zurückgegeben. Das Gericht behält nichts als die Audienzblätter, welche nichts anders sind als kurze, vom Greffier während der mündlichen Verhandlungen, aufgenommene Protocolle.

Dieser Mangel an, sich selbst einander erklärenden, Gerichtsacten macht es nothwendig, daß jeder Act selbständig seyn muß, man daher den ganzen Verlauf der Sache, in gedrängter Kürze, bis zu dem Act selbst daraus ersehen kann.

Diese Einrichtung, welche dem franz. Proceß den Vorwurf der Weitschweifigkeit hin und wieder zugezogen hat, verdient indessen diesen Tadel nicht, indem, sobald eine frühere Verhandlung vor uns liegt, der bisherige Hergang mit wahrer mechanischer Schnelligkeit leicht wiederholt werden kann.

IV. Es giebt bei den Districts- und höhern Gerichten keinen Proceß ohne Anwalt. Der Gesetzgeber hat für die Sicherheit der Rechte der einzelnen Bürger, welche sonst durch Unkunde leicht gefährdet werden könnten, sorgen zu müssen geglaubt, er hat nicht dafür gehalten, daß die oben

erwähnten wichtigen Functionen der Anwälte, vortheilhaft von jemandem versehen werden könnten, welchem nicht die Rechtswissenschaft geläufig, und welcher daneben durch sein eignes zu lebhaftes Interesse an einer kaltblütigen zweckmäßigen Vertheidigung gehindert ist.

Diese allgemeinen Sätze vorausgeschickt, werden wir leichter verständlich seyn, wenn wir auf einige Verschiedenheiten des so eben erschienenen Formularbuchs des Hrn von Strombeck, mit eben der Freimüthigkeit aufmerksam zu machen wagen, welche auch wir von andern erwarten zu dürfen uns schmeicheln.

1) Die Trennung der Klagschrift von der Aufforderung zur Vertheidigung, von Seiten des Klägers, und die Abfassung der Vorladungsurkunde durch den Huißier, jedes auf einen besondern Bogen und das Zusammenheften und Siegeln derselben (Seite 7 rc.) ist nicht nur nicht das einfachste, also auch nicht das zweckmäßigste Verfahren, sondern es ist auch sehr zu bezweifeln, daß ein gewöhnlicher Huißier sich eines öffentlichen Siegels bedienen kann, da Besiegelung ne=

ben der Namensunterschrift nirgends in unser Proceßordnung erwähnt ist.

2) So vorsichtig jeder Anwalt handelt, wenn er sich von seiner Parthei eine schriftliche Vollmacht geben läßt, so ist doch nirgends verordnet, daß diese Vollmacht, in der That ein Vertrag zwischen dritten Personen, dem Gegner vorgezeigt werden müsse. Die französische Proceßordnung enthält in Rücksicht der Bevollmächtigung weder mehr noch weniger als die westphälische; wir können uns daher blindlings nach dem Verfahren richten, welches in Frankreich üblich ist.

Dort bedarf es einer solchen Vollmacht gar nicht.

Wie sehr würde sich auch nicht ein Anwalt in Miscredit setzen, wenn er je, ohne Auftrag, sich zur Vertheidigung eines andern zudrängen wollte. Wie sehr würde er sich dem Tadel des Publicums, an dessen Beifall ihm doch alles liegen muß, aussetzen, wenn er von einer Parthei öffentlich der Unwahrheit und Geschäftshabsucht bezüchtigt würde.

Nullitäten aus diesem Grunde, sind daher gar nicht, und um so weniger zu erwarten, da bei jeder einigermaßen entschei-

denden Handlung ohnehin ein Specialmandat nöthig ist.

Wir halten deshalb die vom Hrn von Strombeck geschehene Einschaltung einer dem Gegner mitzutheilenden Vollmacht, weder für gesetzlich nothwendig, noch in der Natur der Sache gegründet.

3) Die Auslegung, welche in dem von Strombeckschen Formularbuch dem 42ten Artikel der westphälischen Proceßordnung gegeben ist, scheint uns ebenwohl unrichtig zu seyn. Sie ist freilich den Worten der deutschen Uebersetzung dieses Artikels angemessen und scheint es auch dem französischen Texte desselben zu seyn, wozu noch kommt, daß er neu hinzugesetzt wurde und in der französ. Proceßordnung sich nicht findet. Allein dennoch ist hier nichts neues geordnet, sondern nur ein in Frankreich längst eingeführtes Institut ausdrücklich adoptirt. Wir brauchen uns hier nur auf unsern französischen Gewährsmann Lepage zu berufen, welcher in seinem nouveau style de la procedure civile (Paris 1807) pag. 78 sich so ausdrückt:

Lorsque l'instruction est complête et que la contestation est en état d'être plai-

dée, l'avoué de la partie la plus diligente, comme on l'a dit plus haut, fait signifier un avenir pour sommer son adversaire de se trouver à l'audience; il présente en même tems au président du tribunal *une note* contenant seulement les noms des parties, ceux des avoués et une courte indication de la nature de la cause à juger. Cette note, qui n'est point officielle, puisque la loi ne l'ordonne pas, se nomme *placet* dans la pratique. L'utilité de cette note se fait sentir, quand plusieurs affaires surviennent à la fois: tous les placets sont mis dans l'ordre de leur date, ou de l'urgence, que présentent les causes, et le président les fait appeler à l'audience par un huissier, dans ce même ordre. Les placets présentés, qui n'ont pu être appelés, parceque le tems de l'audience ne l'a pas permis, sont conservés pour l'audience suivante, où l'on continue d'appeler les plus anciens.

Kein Zweifel ist hier über die Beschaffenheit eines Placet gelassen, und kein Grund vorhanden, von der Einrichtung, wie sie in Frankreich ist, abzugehen. Denn wenn gleich der Ausdruck der

deutschen Uebersetzung: „schriftliches Gesuch", zu einer unrichtigen Vorstellung Veranlassung giebt, so ist der Ausdruck des französischen Textes, welcher eigentlich das Original ist, „Placet", doch zu characterisirend, als daß man nicht auf dessen eigentlichen Sinn und Bedeutung in Frankreich, Rücksicht nehmen sollte. —

Der Nachtheil, welchen Hr von Strombeck aus einer zu großen Anhäufung mehrerer auf einmal sich zur Audienz meldender Sachen, in dem Fall befürchtet, wenn nicht zu jeder Audienz erst die namentliche schriftliche Erlaubniß des Präsidenten ausgewürkt wird, daß nehmlich manche Parthei „ohne zum Vortrag zu kommen sich wieder zu Hause begeben müßte", kann, wie dies in Paris würklich geschehen soll, dadurch sehr leicht vermieden werden, daß aus dem in dem öffentlichen Audienzzimmer ausgehängten Verzeichnisse aller Sachen, welche zur Audienz angemeldet sind, für die jedesmalige Gerichtssitzung ein Specialverzeichniß der in dieser Sitzung vorzunehmenden Sachen auf Befehl des Präsidenten vom Huißier gemacht und ausgehängt wird. Auf diese Art kann jede Parthei und jeder

Anwalt beim ersten Eintritt in das Audienzzimmer sogleich sehen, ob an demselben Tage ihre Sache zum Verhör kommen wird.

Sachen, welche im Placet dem Präsidenten als eilig dargestellt sind, werden begreiflicherweise vor andern vorgenommen, und es wird nach einer kurzen Erfahrung einem jeden Anwalt leicht seyn, mit gröster Wahrscheinlichkeit den Tag, wo eine bereits angezeigte Sache vorkommen wird, aus der Menge der in der Hauptliste verzeichneten Sachen vorauszusagen.

Bei der Einfachheit der Processe, und der Thätigkeit der Gerichte wird es überhaupt zu einem förmlichen Sollicitationssystem gewiß nicht kommen können, wenn die Zahl der Versammlungen des Gerichts nach der Menge der zu entscheidenden Sachen sich richten, und nicht, ohne alle Abweichung, auf wenige Tage in der Woche festgesetzt seyn wird.

Wir wagen es zu behaupten, daß, wenn man von dieser französischen Einrichtung der Placets abgehen, sie würklich zu einer Bittschrift machen, und eine schriftliche Erlaubniß des Präsidenten erfordern wollte, dies gegen den Geist unserer Proceßordnung und

mit bedeutenden Nachtheilen verbunden seyn würde.

Abgesehn von der ganz unnöthigen Vervielfachung der processualischen Schritte, würde es nicht auffallend seyn, wenn derjenige, welcher ohne irgend eine Mitwissenschaft des Richters zur Instruction der Sache das Seinige bereits gethan hat, welchem es nun nur um den entscheidenden Ausspruch der öffentlichen vom Staat zum Rechtsprechen angestellten Beamten zu thun ist, wenn dieser, um ihnen seine Sache vortragen zu dürfen, erst um Erlaubniß bitten soll? Sobald alle Sachen, welche wegen frühern Anmeldens oder Eile den Vorzug verdienen, abgeurtheilt sind; sobald kann jeder verlangen, daß das Gericht ihn anhöre, und das Gericht darf ihn weder früher noch später eine Zeit dazu festsetzen. Aus diesen Gründen zeigt sich auch ein eigentliches Gesuch um Audienz, und eine Verfügung darauf, als völlig überflüssig.

Wodurch wollte sich wohl ein Anwalt, welchem die Verfügung auf ein solches Gesuch bedeutend lange ausblieb, helfen, wodurch sich bei seiner Parthei gegen den Verdacht der Nachlässigkeit schützen, der ihn nach

dem Geist unserer Proceßordnung bei jeder Verzögerung des Rechtsstreits jedesmal, da die Beschleunigung ganz in seine Hände gegeben ist, verdient trift?

Eine solche Einrichtung müßte dem schnellen Gang der Processe, der Muße des Präsidenten, dem Beutel der Parthei und dem Ruf des Anwaltes nachtheilig seyn. Da sie nirgends vorgeschrieben, dem französischen Processe, unserm Vorbilde, zuwider ist, und nur einem Misverständnisse ihren Ursprung zu verdanken hat; so haben wir es bei jenen damit bedeutenden Nachtheilen für nöthig gehalten, uns so weitläufig, wie es geschehen ist, dabei zu verweilen, um dadurch, wo möglich, jenen Nachtheilen vorzubeugen.

4) Bei dem, was Hr. von Strombeck (Seite 26 und 27 seines Buchs) vom Unterschied der Advocaten und Procuratoren sagt, glauben wir nur das bemerken zu müssen, daß es dessen Absicht zu seyn scheint, durch Ernennung von Plaideurs, eigentlichen Advocaten, aus den brauchbarsten der bisherigen Procuratoren, eine Auswahl zu treffen und die zum Plaidiren weniger tüchtigen hiervon auszuschließen und blos zu

Besorgung der äußern oder der eigentlichen Procuratur-Geschäfte zu bestimmen.

In unserer Proceßordnung wird jedoch gar kein Unterschied zwischen procureur, Anwalt und avocat, Sachwalter, gemacht; in Frankreich aber kann jeder Anwalt, avoué, zugleich Sachwalter und Plaideur in denen Sachen, welche er dirigirt, seyn. Wäre aber auch nicht eine solche Einschränkung unausführbar; so ist sie doch unnöthig, weil ein ungeschickter Anwalt in kurzer Zeit als solcher im Publicum bekannt und so jede weitere Maasregeln, ihn vom Plaidiren zu entfernen, überflüssig seyn wird. Weitere Bemerkungen behalten wir uns wegen Kürze der Zeit bis zum zweiten Theile dieser Formeln vor.

Verbesserungen.

Seite 2 Zeile 7 v. o., ließ: statt funfzehntausend; funfzehnhundert. S. 4 Z. 2 v. u., statt angerechnet; an gerechnet. S. 25 Z. 5 v. u. statt Präsidenten; Präsident. S. 28 Z. 1 v. o., statt gegenwärtigen; gegentheiligen. S. 28 Z. 4 v. o., statt Präsidenten; Präsident. S. 32 Z. 4. v. u., statt bedinglich; lediglich. S. 33 Z. 8 v. o., muß das Wort sogenanntes wegbleiben. S. 44 Z. 2 v. u. statt Präsidenten; Präsident. S. 49 Z. 12 v. o., muß noch das Wort (Kosten) zugesetzt werden. S. 56 Z. 9 v. o., statt von Abschriften; der Abschriften. S. 70 Zeile 3 u 4, statt neun und funfzig, sechszig und Z. 7 statt drei, vier. S. 110 Z. 6 v. u., statt von; vom. S. 240 Z. 16 v. o., nach gestattet muß das Komma weg, und das „der" besser angerückt werden. S. 143 Z. 11 v. u., statt und sie; und es.

In der Verlagshandlung der Gebrüder Hahn in Hannover sind folgende juristische Werke erschienen und daselbst, wie auch in allen andern guten Buchhandlungen, zu haben:

Berg, G. H. von, (Hof- und Canzleirath in Hannover) **Abhandlungen z. Erläuterung der rheinischen Bundesacte.** 8. . . . . 1 Rthlr.

Diese Abhandlungen haben von Schriften gleicher Art das Auszeichnende, daß sie jeden Verdacht der Partheilichkeit durch die gegenwärtige Lage des Verf. entfernen. Die bedeutendste Abhandlung ist die fünfte: **Ueber die durch den rheinischen Bund begründete Souverainität**, welche vorzüglich in Beziehung auf die Verhältnisse der mediatisirten ehmaligen Reichsstände wichtige rechtliche Bestimmungen vorbereitet.

Dessen **juristische Beobachtungen u. Rechtsfälle**; 3 Bände. gr. 8. 3 Rthlr.

Nicht leicht wird man in irgend einer practischen Sammlung gründlichere Gelehrsamkeit mit jenem scharfen prüfenden Blicke, welcher die Gewandheit des trefflichen Geschäftsmannes verräth, so vollkommen gepaart finden, als in dieser Schrift. Der Inhalt derselben empfiehlt sich durch die größte Manchfaltigkeit der Fälle aus allen Theilen der Rechtslehre, so wie durch eine Darstellung, deren Deutlichkeit, Bestimmtheit und Eleganz in gleichem Maaße zum Muster dienen kann.

Dessen **Handbuch des teutschen Policeirechts, siebenter Theil; oder: Sammlung teutscher Policeigesetze** ꝛc. **dritter Theil.** gr. 8. 2 Rthlr. 12 Ggr.

Mit diesem Theile ist nun ein Werk vollendet, welches für die Rechtsgelahrtheit so wie für die

Policeiwissenschaft von gleicher Wichtigkeit und gleichem Nutzen ist. Die Verlagshandlung hat damit in dieser dem literarischen Verkehr so ungünstigen Zeit dem Publicum ein wirkliches Opfer gebracht. Vielleicht ist gute Policei nie nöthiger als gerade in dieser Zeit; und sollten nicht nachahmungswerthe Beispiele sie zu erleichtern und zu befördern vermögen? — Dieser dritte und letzte Theil enthält deren sehr viele aus dem weiten Gebiete der Land- und Stadtwirthschafts- und der Localpolicei. Kenner werden sich überzeugen, daß die ganze Sammlung in rechtlicher und in politischer Hinsicht von wahrem practischen Werth ist, und billig sollte sie Niemandem fehlen, der sich in einer oder der andern Hinsicht für Policeiwissenschaft und Policeiverwaltung interessirt.

Das ganze Werk in sieben Bänden kostet nun 18 Rthlr. 2 Ggr., wofür es in allen guten Buchhandlungen zu haben ist.

Hagemann's, D. Theodor (Ober-Appellationsrath in Celle) Handbuch des Landwirthschaftsrechts. gr. 8.
2 Rthlr. 20 Ggr.

In einer leicht faßbaren Ordnung, in lichtvoller Darstellung und seltener Vollständigkeit sind hier die Rechtswahrheiten an einander gereihet und erörtert, die auf die manchfaltigen wichtigen Verhältnisse des Landwirths und Gutsbesitzers Beziehung haben. Je gebildeter jetzt ein großer Theil unsrer Landwirthe ist, desto leichter wird es ihnen seyn, aus diesem Buche die ihnen nöthigen Rechtskenntnisse zu schöpfen, und durch seinen zweckmäßigen Gebrauch manche Nachtheile und kostspielige Processe von sich abzuwenden, welche die Unkenntniß der Rechte so oft nach sich zieht. Aber auch der Rechtsgelehrte und Cameralist wird darin Belehrung finden, und gestehen müssen, daß es vor älteren Schriften dieser Art bei weitem den Vorzug verdient. Nicht weniger enthält dieses Werk manches Nützliche für den Forstmann, und wird daher auch dieser Klasse von Lesern willkommen seyn.

Dessen practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Ur-

theilssprüchen des Cellischen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. 5ter Band. 4. 1809. 2 Rthlr. 12 Ggr.

Der gegenwärtige fünfte Band beschließt ein Werk, welches der practischen Jurisprudenz in Teutschland zur größten Ehre gereicht, und durch die Klarheit der Darstellung, durch die Gründlichkeit der Erörterungen, durch die Neuheit der Ansichten, so wie durch die glückliche Wahl der Gegenstände und Rechtsfälle für den Theoretiker, wie für den Practiker, von ganz vorzüglichem Werthe immer bleiben wird. Die angeführten Nachträge und Verbesserungen, und das Register zu dem ganzen Werke, erhöhen noch insbesondere den eigenthümlichen Werth dieses Bandes. Alle 5 Bände kosten 11 Rthlr. 12 Ggr.

Overbeck (d. Gebrüder) Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien.

Von diesen, ganz auf das Practisch-brauchbare angelegten und der richtigen Lehre gemäßen Meditationen ist kürzlich der 11te Band erschienen, der an Güte, Auswahl der Materien und Gründlichkeit den vorhergehenden Bänden völlig gleichkömmt, welche, nach dem Urtheile unserer kritischen Journale, von mehrern Seiten zu empfehlen sind, insbesondere, da man die Gründe und Gegengründe bei streitigen Materien so gut gegen einander darin aufgestellt findet.

Der Preis aller 11 Bände beträgt 8 Rthlr. 8 Ggr., wofür dies Werk in allen Buchhandlungen zu bekommen ist.

Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung, in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere deutsche Staaten. 8. . . . . 20 Ggr.

Diese Schilderung und Vergleichung mit den vaterländischen Einrichtungen kann nicht anders als für das gesammte Publicum interessant, und muß insonderheit dem Rechtsgelehrten, dem Cameralisten, dem Policeibeamten sehr willkommen seyn, dem eine Uebersicht des großen Systems, das schwerlich ganz ohne Einfluß auf irgend eine deutsche

Staatsverwaltung bleiben wird, ganz unentbehrlich ist. Mit Vergnügen wird man hier eine zugleich belehrende und unterhaltende Zusammenstellung mehrerer Verwaltungssysteme finden, und von dem Organisationswesen der neuesten Zeit eine Kenntniß erlangen, die billig nicht einmal dem bloßen Zeitungsleser fehlen sollte.

Bezin (Dr. jur.) Handbuch für Friedensrichter und andere bei diesem Gerichte angestellte Personen. Nach dem Französischen. 8. . . 9 Ggr.

Die große und wichtige Bestimmung der Friedensrichter im System der französischen Gerichts- und Policeipraxis muß dieses Werk für die teutschen Rechtsgelehrten, welche ein solches Amt erhalten oder zu suchen Willens sind, für Rechtsconsulenten und Notarien, in den Staaten, wo die Gesetzgebung Napoleons eingeführt ist, für die Männer, welche in höhern Aemtern dieser Staaten für die neue Ordnung der Dinge wirken, so wie für jeden Staatsbürger, oder die nähere Behörde, die künftig auf das Mein und Dein den unmittelbarsten und schnellsten Einfluß haben wird, gewiß sehr empfehlen, und den meisten unter ihnen ganz unentbehrlich seyn.

Weber, D. G. M. (Hofgerichts-Director in Bamberg) über die Repartition der Kriegesschäden in juristischer und cameralistischer Hinsicht; nebst einer kritischen Darstellung aller bisher gemachten Vorschläge. Neue unveränderte Ausgabe. gr. 8. . . . . . . 1 Rthlr. 22 Ggr.

Dieses durch eine gründliche Theorie, durch Vollständigkeit, durch ausführliche Darstellung der ältern und neuern Litteratur, durch scharfsinnige Erörterung der wichtigsten Streitfragen, insonderheit über Lieferungen und Einquartierungen, und über das Verhältniß zwischen Miethern und Vermiethern, Pächtern und Verpächtern, eben daher aber durch vorzügliche practische Brauchbarkeit sich auszeichnende Werk, verdient in den jetzigen Zeiten aufs neue empfohlen zu werden, und ist jetzo wieder

durch alle solide Buchhandlungen zu erhalten; so wie auch folgendes sehr interessante Werk:

Strelin, G. F. (Geheimer=Rath u. Cammer=Director) rechtlich= und cameralistische Abhandlung über Kriegslasten und Kriegsschäden, wie solche zwischen Verpächtern und Pächtern zu vertheilen sind; für Cammercollegien, Richter, Verpächter und Pächter. gr. 8. . . . . . . 8 Ggr.

Zur Leipziger Oster=Messe 1809 wird in unserm Verlage noch erscheinen:

Grundsätze zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge über alle Zweige der Landwirthschaft; für Domainen=Cammern, Gutsbesitzer und Pachtbeamten; nebst dazu dienlichen Mustern. Vom Ober=Landesöconomie=Commissair J. F. Meyer in Celle. 4.

Ferner:

Juristische Erfahrungen oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung, rücksichtlich auf positives Recht und Gesetzgebung, erläutert durch die merkwürdigsten, größtentheils noch ungedruckten Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Celle, verglichen mit dem Code Napoleon, dem projet de code civil de l'an V. und dem Preußischen Landrechte.

Bei der gegenwärtigen Lage des Privatrechts in Deutschland ist es dem practischen Rechtsgelehrten und dem Gesetzgeber gleich wichtig, die Abweichungen des gemeinen Rechts von den neuern Gesetzgebungen mit leichter Mühe zu übersehen.

Das gemeine in Deutschland geltende Recht ist aber nicht leicht auszufinden. Unter allen mir bekannten Gerichtshöfen schließt sich keiner in seinen Aussprüchen so genau an das römische Gesetzbuch an, als das Oberappellationsgericht zu Celle, und

keines, man darf es dreist sagen, genießt, wegen der von seinen Erkenntnissen bekannt gemachten Sammlungen, eines so ausgebreiteten Ansehens.

Möser sagt in seinen patr. Phantasien: wenn alle Fälle, die in 100 Jahren zur richterlichen Entscheidung gediehen sind, gesammelt werden, so wird nicht leicht ein Fall vorkommen, der nicht nach der Analogie der vorigen entschieden werden könnte.

Ein solches Unternehmen in seiner ganzen Vollständigkeit gedacht, ist eben so unausführbar, als überflüssig. Aber die gewählte Sammlung der mir bekannt gewordenen Entscheidungen des Celleschen Tribunals, binnen einem Zeitraume von beinahe hundert Jahren, ist ein dem Möserschen Vorschlage sich annäherndes, so viel ich weiß, vorhin noch nie ausgeführtes Unternehmen, das Vollständigkeit genug erhalten kann, um das gemeine vom Tribunale ausgesprochene Recht den neuern Gesetzgebungen entgegen zu stellen, um daraus lehrreiche Folgerungen zu ziehen. Auch das projet de code civil des jetzigen Prinzen Erzkanzlers Cambacères, habe ich Rücksicht genommen, wegen seiner Seltenheit, seines classischen Ausdrucks, und wegen seiner eigenthümlichen Ansichten. Meine Bemerkungen enthalten Zweifel, Erläuterungen, Vorschläge: gemeiniglich sehr kurz, zuweilen weitläuftiger. Meine Art ist bekannt aus meinem Buche: über die Organisation des Advocatenstandes.

Hannover, im März 1809.

F. W. B. v. Ramdohr.

Sammlung von Erkenntnissen des Appellations und Cassationshofes in Cassel, welche für die Auslegung und Anwendung des Gesetzbuchs Napoleons von vorzüglichem Interesse sind; in Verbindung mit den bemerkenswerthesten Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Frankreichs. Herausgegeben vom Dr. B. W. Pfeiffer, Substitut des Generalprokurators beim Appellationshofe.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wöhler, Wilhelm

Versuch einer Darstellung des westphälischen Civil-Processes in Formeln

Bd.: 1. (1809)

Hannover 1809

J.pract. 326-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554879-8